

# Das Goldschmiedehandwerk in der Stadt Salzburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit<sup>1</sup>

Von Birgit W i e d l

## Einleitung

1964 forderte der deutsche Wirtschaftshistoriker Wilhelm Abel in seinem Aufsatz »Neue Wege der handwerksgeschichtlichen Forschung« eine Geschichtswissenschaft, die sich – fernab von der »romantischen Überhöhung der Vergangenheit« – ihre Impulse auch aus den Sozialwissenschaften zu holen imstande ist<sup>2</sup>. Im Hinblick auf die Handwerks Geschichte hieße dies unter anderem, nicht die Vorschriften der Ordnungen an sich zum Gegenstand der Untersuchung zu machen – »die so wenig (oder so viel) über das Leben in solchen Ordnungen besagten wie etwa eine Verkehrsordnung von heute über den Verkehr auf den Autobahnen«<sup>3</sup> –, sondern hinter diese Vorschriften auf die Wirtschaft des Handwerks zu blicken, wozu vor allem preis- und lohngeschichtlich orientierte Forschung dienen sollte<sup>4</sup>.

In den letzten Jahren ging ein hauptsächlicher Trend der Forschung mehr dahin, Lehrlings- und vor allem Gesellenproblematik zu untersuchen, was durch zahlreiche Publikationen in diesem Sektor belegt ist. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Arbeiten von Wilfried Reininghaus<sup>5</sup>, Kurt Wesoly<sup>6</sup> und Knut Schulz<sup>7</sup>, die sich nicht nur mit der Einbindung der Gesellen in das Handwerk auseinandersetzen, sondern versuchen, die Eigendynamik und geschichtliche Entwicklung einer spezifischen sozialen Gruppe nachzuvollziehen. Zu einem besonderen Aspekt, dem Auftreten von Streikbewegungen im Laufe des 18. Jahrhunderts, sind vor allem seit der vorbildlichen Dissertation von Andreas Griesinger aus dem Jahr 1981<sup>8</sup> vermehrte Untersuchungen angestellt worden<sup>9</sup>.

Als regional stärker gebunden, aber deshalb nicht weniger bedeutend erweisen sich die Forschungen Helmut Bräuers<sup>10</sup> über den sächsischen Raum und Katharina Simon-Muscheids<sup>11</sup> über die Stadt Basel, die sich zudem in ihrer Dissertation auf die Darstellung zweier Aufstände des 15. Jahrhunderts konzentriert.

Seit Beginn der 70er Jahre<sup>12</sup> ist ein »Bemühen um eine verstärkte Interdisziplinarität«<sup>13</sup> in den Impulsen »der neueren Handwerks geschichtsforschung spürbar. Neben dem von Rainer S. Elkar herausgegebenen Sammelband<sup>14</sup>, dessen Inhalt sich allerdings primär auf die Stadt Nürnberg konzentriert<sup>15</sup>, ist auch die in Verbindung mit dem II. Internationalen handwerksgeschichtlichen Symposium in Vesz-

prém entstandene Publikation zu erwähnen<sup>16</sup>. Während Elkar in seinem Sammelband bemüht ist, das Handwerk unter den Aspekten verschiedener Disziplinen (Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Volkskunde, Germanistik) zu beleuchten, gibt Péter Nagybákay im Rahmen seines Vortrags bzw. Aufsatzes ein beeindruckendes Profil der – obwohl von ihm selbst als mangelhaft und rückständig kritisierten – Kooperation der Disziplinen handwerksgeschichtlicher Forschungen, die Bereiche wie Ethnographie als selbstverständlich einschließen<sup>17</sup>.

Für den Salzburger Raum existiert – neben älteren Studien<sup>18</sup> – im Rahmen der »Geschichte Salzburgs« ein guter Überblick über das Handwerk der Stadt<sup>19</sup>, an Untersuchungen über einzelne Handwerkszweige mangelt es allerdings. Zwar erscheinen vor allem in den »Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde«<sup>20</sup> und im »Jahrbuch des Museums Carolino Augusteum«<sup>21</sup> immer wieder Aufsätze, die sich mit Detailproblemen befassen<sup>22</sup>, umfassendere Analysen fehlen jedoch weitgehend<sup>23</sup>.

Das Goldschmiedehandwerk stellt vor allem ein kunsthistorisches Forschungsthema dar<sup>24</sup>. Dieser Schwerpunkt beinhaltet zwar sehr wohl auch für Historiker relevante Fragestellungen (Handelsbeziehungen, Kontakte zu Herrscherpersönlichkeiten und anderen Geldgebern etc.) und bietet zum Teil ausgezeichnete personenbezogene Ergebnisse<sup>25</sup>, es fehlt jedoch zumeist eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Situation. Von den Historikern hingegen werden kunsthandwerkliche Themen zum Teil nur höchst ungern aufgegriffen, da man in ihnen eine »Domäne« der Kunsthistoriker sieht und sich auch den konkreteren Fragestellungen nicht gewachsen sieht.

Das Handwerk der Goldschmiede in Salzburg bietet sich nicht nur durch seine überreiche Quellenlage förmlich für eine historische Bearbeitung an. Durch den Direktor des Salzburger Barockmuseums, Franz Wagner, erforscht, existieren bereits fundierte und detailgenaue kunsthistorische Arbeiten, angereichert durch zahlreiche biographische Daten über die einzelnen Meister<sup>26</sup>. Leider ist bislang weder die angekündigte Monographie über die Meister und ihre Werke noch die Edition der Lehrjungenbücher erschienen, wodurch ein Großteil der Quellenverweise entweder fehlt oder unverständlich bleibt.

Diese Arbeit stellt nicht den Anspruch, die geschichtliche Entwicklung des Salzburger Goldschmiedehandwerks von seinen Anfängen bis zur Gegenwart umfassend und lückenlos darzustellen. Es wurde vielmehr für die Untersuchungen der Zeitraum von 1450 bis 1700 ausgewählt, da zum einen das bürgerliche Handwerk sich erst im Spätmittelalter zu voller Blüte entfalten konnte, zum anderen eine der tiefsten Depressionen dieses Handwerks in die Epoche der frühen Neuzeit fällt und somit sich innerzünftische Entwicklungen sowie Reaktionen auf äußere Umstände in einer relativ kurzen Zeitspanne klar aufzeigen lassen. Auch besteht die Konzentration auf einige spe-

zielle Themenkreise, wodurch zwar durchaus relevante und interessante Aspekte nur marginal erwähnt wurden, die handwerksspezifischen Fragestellungen (Zunftorganisation, Ausbildung und Meisterstück, Ordnungen etc.) jedoch einer genaueren Analyse unterzogen werden konnten.

## Bemerkungen zur allgemeinen Handwerksgeschichte

»Die Zunftorganisation ist nicht die einheitliche Schöpfung eines Gesetzgebers, sondern eine zusammenhängende Reihe historisch gewordener Zustände, eine Gesamtheit allmählig entwickelter Verhältnisse; aber sie ist zugleich ein Wirtschaftszustand, der einmal in jahrhundertelangen Kämpfen zum Abschluß gelangt, wenn auch im einzelnen sich wieder verändernd, doch in seinen wesentlichsten Institutionen in Folge einer der durch ihn herbeigeführten Stabilität der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und gewerblichen Produktionen, die gewerbliche Arbeit beherrschend und bestimmend, Jahrhunderte lang sich erhielt.«<sup>27</sup>

Dieses Zitat von Gustav Schönberg beinhaltet, wenn auch aus der Perspektive eines Ökonomen des 19. Jahrhunderts geschrieben, dennoch eine gute Zusammenfassung wichtiger Aspekte zünftischen Wesens und seiner Entwicklung. Maßgeblich für die Organisation der Gewerbeform Handwerk<sup>28</sup> in Zünften war das von Schönberg angesprochene Wechselspiel zwischen Stabilität und beherrschendem Zwang durch und innerhalb der Zunft.

Unter den verschiedenen Blickpunkten der Forschung lassen sich zwei Hauptvorstellungen von zünftigem Leben festhalten, die ebendiese beiden Kristallisationspunkte in den Mittelpunkt ihrer Darstellungen heben. Zum einen wird die Organisationsform des »Alten Handwerks« im verklärten Licht der Zunftherrlichkeit gesehen, andererseits als fortschrittshemmender, wirtschaftsfeindlicher Zwang (»Zunftpolitik ist Nahrungspolitik«<sup>29</sup>) angeprangert. Die hier angesprochene Kontroverse<sup>30</sup> beruht auf dem Problem, daß eine zünftische Vereinigung als »corporative Genossenschaft«<sup>31</sup> betrachtet wird, die zwar – durch Zunftzwang und dadurch erfolgte Monopolisierung, die nur von den Hofhandwerkern, den sogenannten Freimeistern<sup>32</sup>, durchbrochen werden konnte – einerseits dem Interesse einzelner nicht immer dienlich, oft sogar hinderlich sein konnte, mit der aber andererseits ein Recht der Meister auf Arbeit und damit die Gewährleistung von Einkünften verbunden war. Ein Absinken in Armut konnte zwar oft nicht verhindert werden<sup>33</sup>, dem Meister und seiner Familie wurde jedoch generell Unterstützung zugesichert, die, solange die Zunft über ausreichende Mittel verfügte, in der Regel auch eingehalten wurde.

Der Ursprung der Handwerkerzünfte wird von der Forschung auf verschiedene Wurzeln zurückgeführt<sup>34</sup>. Die Annahme, mittelalterliche Zünfte hätten sich aus den spätrömischen Handwerksverbänden (*collegia*), denen die Marktaufsicht oblag, entwickelt, kann zumindest im österreichischen Raum nicht belegt werden<sup>35</sup>, zumal dies doch eine recht gewagte These der Kontinuität impliziert. Auch die heute als überholt geltende Hofrechtstheorie kann durch ihren Ausschließlichkeitsanspruch (ohne sie als »monokausal« abwerten zu wollen) nicht ganz überzeugen. Georg von Below interpretierte die Entstehung der Zünfte als freiwillige Zusammenschlüsse, basierend auf dem Einverständnis der Obrigkeit<sup>36</sup>. Als treibendes Motiv galt ihm die »Erlangung des Zunftzwanges«<sup>37</sup>, womit er wirtschaftliche Interessen in den Mittelpunkt stellte und religiöse sowie soziale Ziele marginalisierte. Friedrich Keutgen, mit Otto von Gierke als einer der größten Kontrahenten Belows gesehen<sup>38</sup>, stellte die Initiative des Stadtherrn in den Mittelpunkt der Entstehung<sup>39</sup>.

Alle diese Modelle sind keineswegs monokausale Erklärungsversuche<sup>40</sup>, wie es durch die Reduzierung ihrer Inhalte auf bloße Schlagworte oft erscheinen mag. Es ist daher keine »Erkenntnis der jüngeren Theoriegeschichte der Zunft, daß früher entgegengesetzt entwickelte Positionen heute als wechselseitige Ergänzung aufgefaßt« werden<sup>41</sup>, sondern gegenwärtig geforderte »pluralistische« und »multikausale« Erklärungsmodelle finden sich bereits in den Schriften des 19. Jahrhunderts. So kommt man letztendlich auf Gustav Schönbergs eingangs zitierte Definition der Zünfte als gewachsene, durch wirtschaftliche und politische Umgebung gebildete Vereinigungen zurück, die trotz ihrer relativen Oberflächlichkeit sowohl »Herkunft« als auch »Wesen« der Zünfte<sup>42</sup> durchaus plausibel zu erklären vermag. Diese älteren Erklärungen beinhalten jedoch generell das bereits oben angesprochene Problem, Zünfte bzw. jede Art von Handwerkervereinigungen rein oder zumindest primär unter dem wirtschaftlichen Aspekt zu sehen. Dabei wurde oft außer acht gelassen, wie sehr der Zusammenschluß der einzelnen Gewerbetreibenden auch das religiöse und gesellschaftliche Leben beeinflusst, steuerte und somit auch eine kulturelle Kraft darstellte. Von Wirtschafts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte wird das Zunftwesen heute relativ einhellig als »gewerbebezogene, genossenschaftliche Verbindung(en) selbständiger Handwerker zum Schutz ihrer wirtschaftlichen, aber auch politischen, sozialen, religiösen und militärischen Interessen«<sup>43</sup> definiert, wobei die von Franz Irsigler geforderte strenge Unterscheidung in gewerbliche (= Handwerk) und politische Zunft nicht nur Mißverständnissen vorzubeugen vermag, sondern auch dem Begriff »Zunftkampf« seine wirkliche Bedeutung verleiht. Politische Zünfte stellten eine »Einteilung der Gesamtbevölkerung einer Stadt« dar und umfaßten somit auch »nichtgewerbliche Gruppen«<sup>44</sup>. Aber auch die Mitglieder einer

gewerblichen Zunft mußten nicht unbedingt Handwerker sein. So findet man oft Fischer zünftig organisiert, sogar Prostituierte und Bettler konnten sich zu »Zünften« zusammenschließen<sup>45</sup>.

Die Verbände von Handwerkern einer Sparte sind in den Quellen unter vielerlei verschiedenen Bezeichnungen zu finden. Die häufigste Verwendung, zumindest im süddeutsch-österreichischen Raum, finden die Termini »Zunft«, »Zeche« (*zöch*) und – religiös dominiert – »Bruderschaft«. Darüber hinaus wird in den Quellen von »Einung«, »Amt« oder »Gilde« (als heutiger Fachterminus hauptsächlich für Organisationen von Kaufleuten gebraucht) gesprochen<sup>46</sup>.

Anhand der im Hoch- und Spätmittelalter auftretenden Handwerksordnungen läßt sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten in der Zielsetzung herauskristallisieren, die letztendlich die Charakteristika der (Handwerks-)Zunft bilden<sup>47</sup>. Durch den von Georg von Below besonders hervorgehobenen Beitrittszwang<sup>48</sup> wurde den Mitgliedern eines Handwerks ihre Monopolstellung gesichert, die erst ermöglichte, z. B. eine zunftinterne Gerichtsbarkeit auszuüben und kontrollierend auf die einzelnen Mitglieder einzuwirken. Durch verschiedenste Reglementierungen (diverse Methoden der Zugangskontrollen wie Beschränkung der Meisterzahl in einer Stadt sowie der beschäftigten Lehrlinge und Gesellen, Abwerbverbot von Mitarbeitern und Kunden, Begrenzung der Arbeitszeit) wurde den einzelnen Zunftmitgliedern das Einkommen gesichert sowie eine Versorgung im Krankheitsfall gewährleistet<sup>49</sup>. Die Zunft agierte – innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Grenzen – in bezug auf Preis- und Qualitätskontrollen autonom und traf durch eine genaue Regelung des Ausbildungswegs<sup>50</sup> eine Vorkontrolle über die Fähigkeiten der zukünftigen Zunftmitglieder<sup>51</sup>. Dieser Ausbildungsweg führte von der Lehre (Lehrling) über durch Ausübung und – im Rahmen einer Wanderschaft – Weiterbildung angestrebte Perfektion (Geselle) bis zur freien Ausübung als Meister. Mit dieser Dreiteilung des Handwerkerlebens gingen strenge Regeln einher. Die Aufnahme in jede der drei Rangstufen war von bestimmten Voraussetzungen geprägt, die primär das soziale Umfeld, dem die Person entstammte (eheliche und ehrliche Geburt), sowie Nachweise über bereits abgediente Zeitspannen umfaßten.

Diese Einteilung des Handwerks in Lehrlinge, Gesellen und Meister stellt eine weitere Binnengliederung dar, da jede dieser drei Gruppen gegenüber den anderen eine in sich homogene Schicht bildete. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten waren klar voneinander abgegrenzt und manchmal sogar in eigenen Ordnungen festgelegt. Die Lehrlinge waren zur Gänze in den meisterlichen Haushalt eingebunden – wobei sie allerdings oft niedere, nicht zu ihrer eigentlichen Tätigkeit gehörende Arbeiten zu verrichten hatten<sup>52</sup> – und wurden von diesem versorgt. Während die ansässigen Gesellen einerseits durch

ihre Zugehörigkeit zum Haus des Meisters abgesichert waren, wurden andererseits die fremden, neu in die Stadt gezogenen Gesellen durch finanzielle Zuwendungen und Stellung von Unterkunft unterstützt, was auch auf sich länger in der Stadt aufhaltende, arbeitslose Gesellen ausgedehnt wurde<sup>53</sup>. Dabei wurde ihnen in den Handwerken, die eine eigene Herberge für die Gesellen führten<sup>54</sup>, für eine gewisse Zeit auch Unterkunft gewährt. Die Schenken fungierten auch als eine Stelle der Arbeitsvermittlung. Dem Meister wurde im Fall von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit Hilfe von seinen Mitmeistern zugesichert – Darlehen, Stellung von Gesellen zur Weiterführung von anstehenden Arbeiten u. ä.<sup>55</sup>

Die Maßnahmen zur sozialen Absicherung im Fall der Erwerbsunfähigkeit sind vor allem in Gesellenordnungen festgehalten<sup>56</sup>. In manchen Gebieten kam es zur Organisation der Gesellen in eigenen Verbänden (siehe unten)<sup>57</sup>.

Die Entstehung von Handwerkszünften stellt ein primär städtisches Phänomen dar. Herausgelöst aus dem Verband der dörflichen Großfamilie, brauchte der in die Stadt gezogene Neubürger Absicherung gegen Unglücksfälle, eine Altersversorgung, kurz, eine andere Form der sozialen Sicherheit<sup>58</sup>. Diese wurde dem Handwerker durch die Zusammenschließung in Interessengruppen weitgehend gewährleistet. So gesehen, verkörperte die »Neuerung« der Handwerkerzünfte eigentlich nur eine Übertragung ländlich-dörflicher Gewohnheiten auf den städtischen Lebensraum und dessen soziale Gegebenheiten<sup>59</sup>. Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die »bäuerliche Großfamilie«<sup>60</sup> einerseits nicht als eine idealisierte, drei Generationen umfassende »Stammfamilie« gesehen werden darf, sondern – wie auch die Haushaltsgemeinschaft eines Handwerkers – einen von wirtschaftlichen Überlegungen geprägten Produktionsverband darstellte, andererseits die sozialen Mechanismen einer Handwerkerzunft aber auf völlig anderen Grundlagen basierten. Zwar setzten sich beide Haushaltstypen aus zueinander in verschiedenster Beziehung stehenden Personen zusammen<sup>61</sup> (wobei der Anteil von Verwandten, die als Gesinde oder Inwohner auf dem Hof dienten, im bäuerlichen Bereich um ein erhebliches größer war als im städtischen), im Unterschied zum bäuerlichen Betrieb fand im Handwerk eine direkte Vater-Sohn-Folge nur selten statt. Auch die eigenen Söhne wurden nicht über längere Zeit hinweg als Arbeitskraft herangezogen, sondern, selbst wenn sie das Handwerk des Vaters erlernten, größtenteils zu einem fremden Meister in die Lehre geschickt<sup>62</sup>.

Auch die Altersversorgung wurde unterschiedlich geregelt. Während der alte Bauer (bzw. das Altbauernpaar) nach der meist noch zu Lebzeiten stattgefundenen Hofübergabe ins Ausgedinge ging<sup>63</sup>, arbeitete der Großteil der Handwerksmeister bis zum Tod als Leiter der Werkstatt<sup>64</sup>. Ein Verbleiben im Haus nach erfolgter Übernahme durch

den Nachfolger war aufgrund der engen räumlichen Grenzen eines städtischen Handwerkerhauses nur in den seltensten Fällen möglich. Durch Einkäufen in ein Bürgerspital etwa konnte eine individuelle Altersvorsorge getroffen werden, die Zunft schoß generell nur im Notfall finanzielle Hilfe zu. Alte Gesellen mußten sich oft, ähnlich den alten Inwohnern auf dem dörflichen Sektor, als Tagelöhner verdingen.

## Die Salzburger Goldschmiede – Ein Überblick über ihre geschichtliche Entwicklung

### Handwerk in Salzburg

Die ersten namentlichen Nennungen von in Salzburg tätigen Handwerkern datieren in das 12. Jahrhundert, die älteste Erwähnung reicht sogar an das Ende des 11. Jahrhunderts zurück. Diese Handwerker waren jedoch keine Bürger der Stadt, sondern gehörten zur *familia* des Erzbischofs bzw. eines Klosters. Im Rahmen einer möglichst autarken Wirtschaftsführung waren sowohl Erzbischof als auch die Klöster bemüht, zumindest die wichtigeren Positionen des Wirtschaftsbereichs mit Eigenleuten zu besetzen<sup>65</sup>. Diese »Taktik« fand in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen – von den dann längst etablierten städtischen Zunfthandwerkern unabhängigen – Hofhandwerkern des Erzbischofs ihre Fortsetzung. Niederlassungen freier, vom Hof unabhängiger Handwerker waren erst mit der Entstehung der Bürgerstadt vor der »Porta« möglich, die durch die Verleihung des Marktrechts 996 durch Kaiser Otto III. entscheidende Impulse erhielt<sup>66</sup>.

Die im Hochmittelalter in der Stadt Salzburg als Bürger vertretenen Handwerker rekrutierten sich hauptsächlich aus den eher vornehmen Gewerben<sup>67</sup>, ein Großteil der damals in der Stadt tätigen Handwerker ist als unfrei oder losgekauft, nicht aber als Bürger anzusprechen<sup>68</sup>.

Neben ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Bedeutung konnten die Salzburger Handwerker erst im Spätmittelalter politisches Profil gewinnen, faßt man den Sühnebrief des Jahres 1287 nicht als Streit zwischen reichem Kaufmannspatriziat und armer Handwerker-schicht, die sich – wie in anderen Städten – um politisches Mitbestimmungsrecht bemühte, sondern als Kontroverse zwischen Alt- und Neubürgern auf<sup>69</sup>. Im Vergleich zu anderen Städten wie etwa Nürnberg blieb die politische Bedeutung der Salzburger Handwerker ohnehin weit hinter jener der Kaufleute zurück.

Die erste Handwerksordnung im Salzburger Raum wurde Anfang des 13. Jahrhunderts (1220 oder 1235) von Erzbischof Eberhard erlassen und galt der Friesacher Lederer- und Schusterbruderschaft. Im

Rahmen dieser Urkunde finden sich bereits in späteren Ordnungen immer wiederkehrende Bestimmungen vorgebildet, so etwa das Ausübungsverbot für fremde Meister ohne deren zuvor erfolgten Eintritt in die Zeche, die Finanzierung religiöser Gebräuche (vor allem Beerdigungen von Bruderschaftsmitgliedern und deren Angehörigen) durch die Einforderung ständiger Abgaben der Mitglieder und die Erhöhung der Aufnahmegebühren in die Zeche für Ortsfremde<sup>70</sup> sowie eine Form der zünftischen Strafgerichtsbarkeit. 1397 folgte eine Ordnung für die Erbfleischhacker von Hallein mit detaillierten Beschauvorschriften.

Für Handwerke der Stadt Salzburg finden sich im Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert erste Bestimmungen. Neben einem allgemeinen Einübungsverbot für *hantwärläwutte[n]* und *geschlächte[n]* sowie dem Verbot, bei ungenügender Ausbildung ein Handwerk auszuüben, enthält das Stadtrecht auch spezifische Regelungen für die Gewerbe der Abmesser, Bäcker und Faßzieher<sup>71</sup>.

Die erste erzbischöfliche Ordnung für eine städtische Zeche wurde im Jahr 1449 für die Bogner erlassen und enthielt bereits weitere charakteristische Anordnungen späterer Ordnungen (Beschränkung der Zahl der je Werkstatt zugelassenen Arbeitskräfte, Festlegung der Meisterstücke), während die Satzungen für Bäcker sowie Kalt- und Kupferschmiede (beide 1420) nur bestimmte Bereiche handwerklichen Lebens umfassen (Preisvorschriften bzw. Einsetzung des Kesslergerichts<sup>72</sup>) und somit nicht als Zunftordnungen im eigentlichen Sinn anzusprechen sind. Außer der selbständig durch die sieben Meister 1472 verfaßten Ordnung der Bader entstanden alle Ordnungen durch Anweisung oder zumindest mit Genehmigung des Erzbischofs<sup>73</sup>.

Als Umschwung in der Gewerbegesetzgebung kann der 1481 von Friedrich III. erteilte große Ratsbrief angesehen werden. Für kurze Zeit war die Stadt Salzburg zwar nicht der Herrschaft des Erzbischofs und seiner Kontrolle durch den Stadtrichter entzogen, aber dennoch autonomer als je in ihrer Geschichte zuvor. Diese Gelegenheit, quasi ohne dauernde und direkte Einmischung des Erzbischofs agieren zu können, nahmen auch die Handwerkszechen wahr. Das sogenannte Stadtbuch des Cristan Reutter gibt Zeugnis davon, in welcher rascher Abfolge ab 1485 grundlegende Gesetzesvorschriften für die einzelnen Zweige der Salzburger Handwerke entstanden, Ordnungen, die sich nur mehr auf Richter, Bürgermeister und Rat der Stadt als Autoritäten beriefen<sup>74</sup>. Auffallend an diesen Ordnungen ist vor allem ihre immanente Praxisbezogenheit, da sie aus älteren, nicht schriftlich fixierten Gewohnheitsrechten hervorgegangen waren.

Erzbischof Leonhard von Keutschach setzte den Freiheiten der Stadt ein Ende. Trotz rigoroser Zurückdrängung der städtischen Autonomie entsprach jedoch der Inhalt der durch ihn bereits 1515 auf Bitten des Handwerks erlassenen Hutmacherordnung durchaus den



für die Handwerkerordnungen der Jahre 1485 bis 1510 typischen Bestimmungen<sup>75</sup>.

Erst Kardinal Matthäus Lang verfügte in seiner 1524 erlassenen Stadt- und Polizeiordnung<sup>76</sup> die Aufhebung aller Zünfte<sup>77</sup>, worunter allerdings nicht die Organisationen an sich, sondern deren unterschiedliche Ordnungen zu verstehen sind<sup>78</sup>. In seinem Bestreben, die Handwerksverbände unter seine Kontrolle zu bekommen, verfügte er, *daz alle Hanndtwerch hie in vnnserer Stat Salzburg vnnder Inen selbs kainerlay Zwangng haben, sonnder sollen vnsern Stat Richter, Burgermeister, vnd Rate von vnnsern wegen, fur Ir negste ordennliche oberkhait haben vnd halten*<sup>79</sup>. Auch waren die Zechen und Bruderschaften verpflichtet, Inventare ihrer Besitzungen anzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnungsbücher zu führen<sup>80</sup>, wodurch sie einer noch größeren Kontrolle durch die Stadtbriegkeit unterzogen werden konnten<sup>81</sup>. Weiters war Matthäus Lang bemüht, den Einkauf in die Zechen zu regeln und überhöhte Zahlungen dafür abzuschaffen, wodurch ein erheblicher Fortschritt zur Öffnung der Salzburger Handwerke nach außen erreicht wurde<sup>82</sup>.

Anteilmäßig den Handelstreibenden weit überlegen<sup>83</sup>, waren die Handwerker dennoch nie in einem solchen Maß an der Stadtverwaltung beteiligt gewesen – im Gegensatz zu den Handelstreibenden, die im Rat und auf dem Posten des Bürgermeisters dominierend waren<sup>84</sup> –, so daß man sie als wirkliche politische Macht hätte einschätzen können. Schon seit Leonhard von Keutschach und endgültig in der Zeit Matthäus Langs konnte von einer Mitbestimmung der kommunalen Organe im Rahmen städtischer Belange ohnehin kaum mehr die Rede sein. So kam es in Salzburg auch weiter zu keiner wirklich politischen Formierung von Zünften, der Grund dafür, daß die in anderen deutschen Städten gegebenen Zunftkämpfe unterblieben<sup>85</sup>.

Mit den nicht zu Unrecht als erste Salzburger Gewerbeordnung angesprochenen Satzungen der Stadt- und Polizeiordnung war den einzelnen Handwerkszweigen ein gemeinsames Grundgerüst gegeben, welches für alle Handwerke gleiche Geltung haben sollte. Matthäus Lang war sich jedoch durchaus bewußt, daß dies den einzelnen Gewerben auf Dauer nicht genügen konnte, da diese eine spezifischere Regelung ihrer Betriebe wünschten. So verfügte er in der Stadt- und Polizeiordnung abschließend, alle zukünftigen Ordnungen seien *disen obuermelten Artickln gemäß*<sup>86</sup> durch Stadtrichter, Bürgermeister und Rat zu erlassen, wobei dann auch Bräuchen und Spezifika der einzelnen Handwerkszweige Rechnung getragen werden konnte. Vor allem unter Michael von Kuenburg und Johann Jakob von Kuen-Belasy wurde erneut begonnen, den Handwerken separate Ordnungen zu verleihen, wobei inhaltlich meist auf die Bestimmungen der alten Ordnungen vom Ende des 15. Jahrhunderts zurückgegriffen wurde.

Der im 17./18. Jahrhundert einsetzende allgemeine wirtschaftliche Niedergang der Stadt Salzburg hatte seine Schatten bereits in das 16. Jahrhundert vorausgeworfen. Obgleich die Bürgerbücher der Stadt Salzburg einen überwiegenden Prozentsatz von Handwerkern unter den Neuaufnahmen verzeichnen<sup>87</sup>, ist in einigen Handwerkszweigen bereits im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts deutlich ein Niedergang zu registrieren<sup>88</sup>. Ein hoher Prozentsatz der Salzburger Gewerbetreibenden zählte bereits 1608 mit einem Durchschnittsvermögen von weniger als 500 fl pro Haushalt zu den unteren Schichten der sozialen Skala<sup>89</sup>. Das starre Festhalten an tradierten Strukturen und Regelungen – trotz erzbischöflicher Interventionen wie etwa im Mandat des Jahres 1651, das einem jeden Handwerker seine Produktionsweise freistellte, oder in der Verordnung des Jahres 1657, die die Beschränkungen bei der Aufnahme von Lehrlingen aufhob<sup>90</sup> – ließ kaum Privatinitiative aufkommen, so daß auch kein ausländisches Kapital aufgetrieben werden konnte<sup>91</sup>. Der Abstieg des Salzburger Handwerks nahm auch im 19. Jahrhundert seinen Fortgang<sup>92</sup>.

Zu einer völligen Liberalisierung kam es erst mit dem Gewerbeprivileg Franz Josephs I. aus dem Jahr 1859. Durch die darin erteilte Gewerbefreiheit war die Zeit der regulierenden und umfassenden Struktur der Zunft zu Ende.

### Die Salzburger Goldschmiede

Jene bereits erwähnte älteste Nennung eines Salzburger Handwerkers betrifft einen Goldschmied, den *aurarius* Wizili, der in einer Traditionsnotiz des Klosters St. Peter noch vor dem Jahr 1077 als Zeuge im Rahmen einer Güterübergabe namentlich und mit Berufsbezeichnung als Goldschmied in Erscheinung tritt<sup>93</sup>. Dieser *aurarius* Wizili ist aber keinesfalls als städtischer Handwerker anzusprechen, sondern gehörte zu den durch das Hofrecht gebundenen Eigenleuten des Klosters St. Peter<sup>94</sup>.

Noch im Hochmittelalter ist der überwiegende Teil der in Salzburg tätigen Goldschmiede nicht mit dem bürgerlichen Namen bekannt, da die als Handwerker tätigen Eigenleute unter der Bezeichnung *aurifaber*, z. B. in den Abteirechnungen des Klosters St. Peter, aufscheinen<sup>95</sup>. Erst unter Abt Georg I. (1428–1435) wurden auch nachweislich bürgerliche Goldschmiedemeister hinzugezogen, deren Namen dann auch genannt werden.

Mit der Zunahme spezifisch städtischer Quellen im Spätmittelalter, vor allem der Bürgerbücher, ist ein Großteil der in der Stadt tätigen Goldschmiedemeister auch namentlich greifbar<sup>96</sup>. In diese Zeit fiel – wohl auch bedingt durch den in dieser Zeit florierenden Gasteiner und Rauriser Goldbergbau<sup>97</sup> – unzweifelhaft die Hochblüte des bürgerlichen Salzburger Goldschmiedehandwerks<sup>98</sup>, die Meister wurden sowohl von der Stadt als auch vom Erzbischof für große Aufträge her-

angezogen<sup>99</sup>. So errichtete Wolfgang Faust im Auftrag des Erzbischofs Bernhard von Rohr unter Verwendung von 112 Kilogramm Silber ein Antependium für die Mensa des Domhochaltars<sup>100</sup>, für das er am 25. Juni 1466 die Summe von 961 Pfund Pfennig ausbezahlt erhielt<sup>101</sup>. Im Zuge der Erneuerung des Salzburger Stadtbildes unter Erzbischof Wolf Dietrich wurde dieser Passionsaltar allerdings eingeschmolzen<sup>102</sup>. Die Meister Vinzenz Plab, Peter<sup>103</sup> und Wilhelm »der Goldschmied«<sup>104</sup> wurden für die Ausschmückung St. Peters herangezogen, vor allem Vinzenz Plab, mit welchem Abt Georg 1429 eine große *raytung* [. . .] *umb all sach dye wir mit einander ze handel haben gehabt beglich*<sup>105</sup> und der in den Jahren 1435 bis 1442 beinahe jährlich in den Abteirechnungen aufschien<sup>106</sup>.

Der beachtliche Reichtum der damaligen Meister wird eindrucksvoll durch die Testamente Wilhelms »des Goldschmieds« und Wolfgang Fausts belegt, die nicht nur die weltlichen Besitztümer der Meister anführen, sondern im Fall Fausts auch dessen Verbindungen zur Wiener Zunft ersichtlich werden lassen<sup>107</sup>. Auch die größte politische Mitbestimmung konnte in jener Zeit erreicht werden. 1441 bis 1443 war Vinzenz Plab<sup>108</sup> und 1455 Wilhelm »der Goldschmied«<sup>109</sup> einer der beiden Bürgermeister der Stadt, eine Position, die in späteren Jahren nie wieder von einem Goldschmiedemeister erreicht wurde. Daß die Goldschmiede unter den Handwerkern der Stadt einen hohen Rang einnahmen, zeigen die Tatsachen, daß Stefan Hetzinger (1482, 1487) und Oswald Wolfartshauser (1513) als einzige Handwerker im Inneren Rat der Stadt vertreten waren<sup>110</sup>, im Jahr 1513 finden sich unter den fünf Verwahrern des Schlüssels zum Stadtsiegel mit Peter Altmann und Oswald Wolfartshauser gleich zwei Goldschmiede<sup>111</sup>. Stefan Hetzinger<sup>112</sup> und Wolfgang Faust<sup>113</sup> bekleideten das Amt des Kirchpropstes der Stadtpfarrkirche. In den späteren Jahren sind Goldschmiedemeister nur mehr auf »geringeren« Posten zu finden, so war Peter Praunsmännl 1567 *zu sperrer des Nuntalthores*<sup>114</sup>.

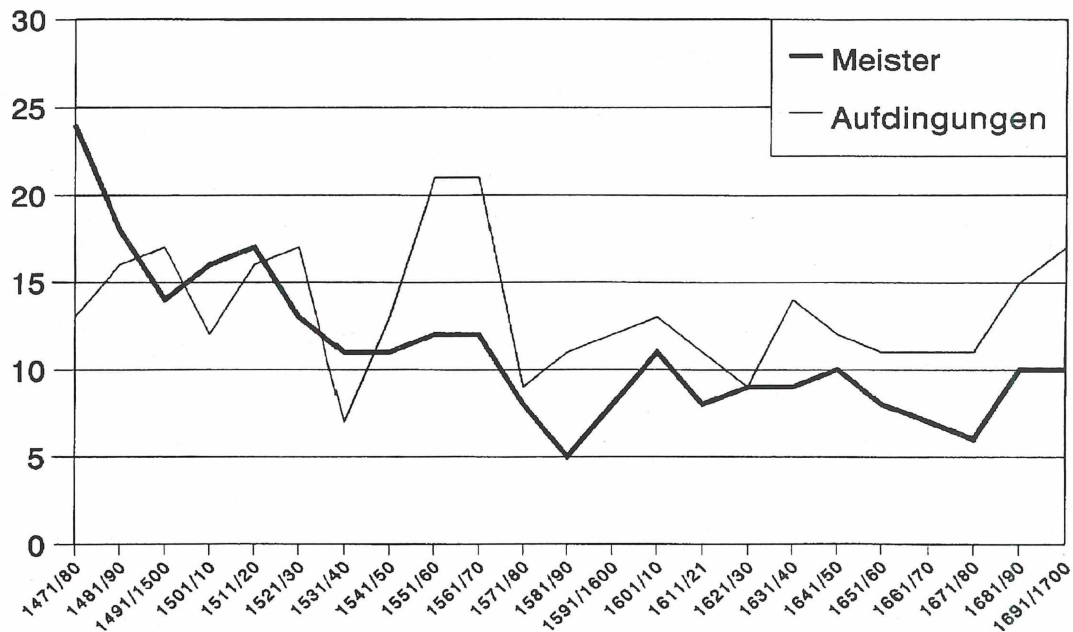
Die Werkstätten der Goldschmiede befanden sich durchwegs im Zentrum der Stadt und blieben zumeist über mehrere Generationen hinweg im Besitz einer Familie (mit »Einheiratern«, so z. B. das Haus Goldgasse 15, das der Familie Maylannt gehörte)<sup>115</sup>. Ein Großteil war rund um die Residenz (Residenzplatz, Goldgasse, Waagplatz) angesiedelt, wobei sich sogar manche Läden direkt nebeneinander befunden haben dürften, wodurch zwar einerseits eine gegenseitige Kontrolle gegeben war, andererseits dürfte dies die Konkurrenz der Meister untereinander jedoch gefördert haben. Schon für das Jahr 1382 ist eine Ansiedlung von Goldschmieden am Residenzplatz belegt, als Erzbischof Pilgrim von Puchheim dem von ihm favorisierten Büchsenmacher Jakob von Toran ein Haus *an dem Aschhof unter den Goldschmieden* verlieh<sup>116</sup>.

Mitte des 16. Jahrhunderts setzte der Rückgang des Goldschmiedehandwerks in Salzburg ein. Deutlich tritt der Niedergang zutage, betrachtet man die sinkenden Meisterzahlen (vgl. Grafiken 1 u. 2)<sup>117</sup>. Waren in den Jahren 1475, 1500 und 1525 (punktuelle Werte) noch jeweils über zehn Meister gleichzeitig in der Stadt tätig, so arbeiteten 1575 nur mehr fünf und in der kurzen Zeitspanne von 1579 bis 1581<sup>118</sup> gar nur mehr zwei Meister in Salzburg. So mußte Caspar Zeiringer anläßlich der Freisagung seines Sohnes Hans im Herbst 1580<sup>119</sup> neben dem zweiten noch verbliebenen Goldschmiedemeister Virgil Eder – *nach dem aber vnser diser Zeit nur Zwen sein gewösen* – den Schulmeister Melchart Wölfichen, den Kaplan Stefan Mitstater und den Altardiener und Pfarrmesner Hans Weingartner als Zeugen holen.

Um den noch ansässigen Meistern ein genügendes Auskommen zu sichern, war die Zeche um Abschottung nach außen bemüht. Dabei wurden oft einander widersprechende Methoden angewandt. Die Ordnung Michaels von Kuenburg (um 1556/58 erlassen) verbot die Arbeit mit mehr als fünf Gehilfen gleichzeitig, um einem Arbeitskräftemangel in einer anderen Werkstatt zuvorzukommen (*damit die andern Maister der Gesölln halben vnnd Abbruch der Arbeit auch mügen Zuthuen haben vnnd gefurdert werden*<sup>120</sup>). Die Zahl der Lehrlinge wurde auf zwei beschränkt, wobei der eine Lehrling bereits mindestens die halbe Zeit, also drei Jahre, hinter sich haben mußte, bevor der zweite aufgenommen werden durfte. In den Jahren 1551 bis 1560 arbeiteten in der Werkstatt Caspar Zeiringers allerdings vier Lehrlinge, die in zweijährigen Intervallen aufgenommen wurden; ähnliches galt für die Betriebe der Meister Vinzenz Hofer, Hans Walther (je vier), Virgil Eder und Hans Sulzberger (je drei). Insgesamt fünf der in dieser Dekade als Lehrmeister tätigen neun Meister schöpften also das vorgeschriebene »Kontingent« an Lehrjungen voll aus bzw. überschritten die höchstzulässige Zahl. In späteren Jahren, als sich die Situation der Goldschmiede wieder stabilisiert hatte, wurde ein solches Vorgehen nur als absolute Ausnahme gewertet: Als Hans Caspar Ainhorn im Jahr 1668 zwei Lehrjungen aufnahm, mußte er die Genehmigung der Zeche einholen (*Disses hat ain Hantwerkkh dem Caspar Ainhorn zu Lieb geschechen Lassen! In Ainem Jar Zwen Pueben Aufzudingen doch khain gewonhait darauß soll gemacht werdent*<sup>121</sup>).

Vergleicht man die Relation der ansässigen Meister pro Dekade mit der in dieser Zeit aufgedingten Lehrjungen, so fällt auf, daß ab den Jahren 1541/50 die Zahl der aufgenommenen Lehrlinge konstant und in den folgenden Dekaden 1551/60 und 1561/70 drastisch über der der ansässigen Meister lag. Man versuchte, einerseits die Arbeitskräfte auf die wenigen Meister möglichst homogen zu verteilen – d. h. jedem Meister Beschränkungen in der Anzahl der Mitarbeiter aufzuerlegen –, andererseits den Gesamtstandard der früheren Jahre zu halten, was nur durch eine Substituierung der fehlenden meisterlichen Arbeitskräfte mit Lehrlingen (und wohl auch Gesellen, über deren Auf-

## Anzahl der Meister und der Aufdingungen 1471–1700



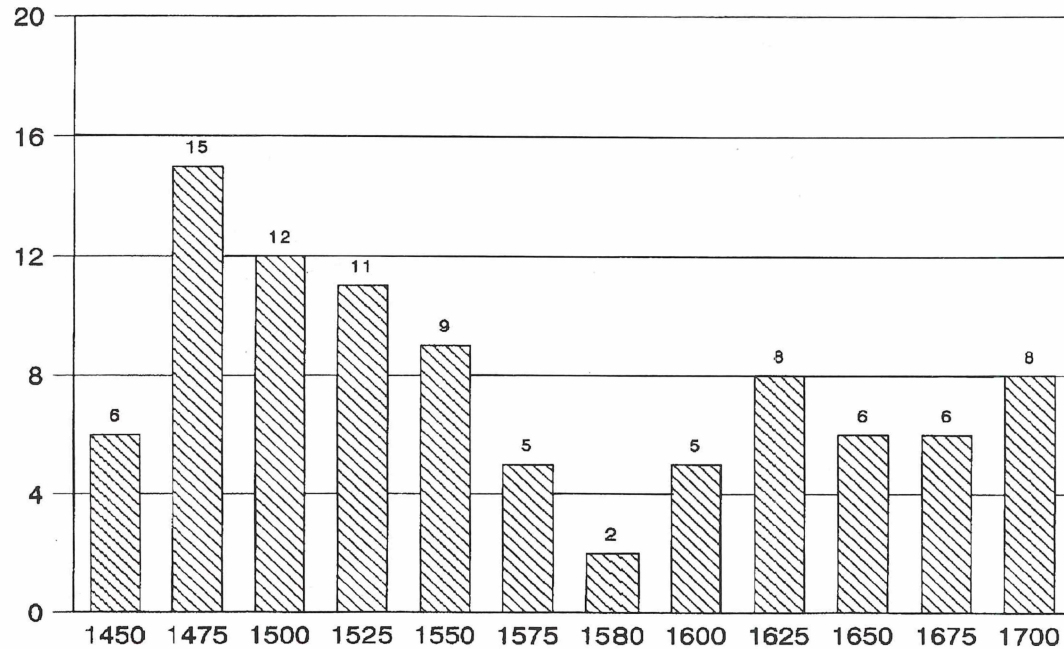
Grafik 1: Relation der in Salzburg ansässigen Meister und der in dieser Zeit getätigten Aufdingungen (Gesamtwerte der jeweiligen Dekaden). Quelle: Meisterliste von *Wagner*, *Goldschmiede*, S. 49–68 (Vollzitat siehe Anm. 26), sowie ZA 218 und 847.

nahmezahlen keine Werte vorliegen) möglich schien. Besonders in den Jahren 1551 bis 1570, als sich der Niedergang abzuzeichnen begann, verzeichnet man eine überdurchschnittliche Anzahl aufgenommener Lehrlinge, von denen allerdings nur knapp die Hälfte freigesprochen wurde (vgl. Grafik 1). Als besonders starke Konkurrenz etablierten sich in dieser Zeit die Silberhändler und reisenden Agenten Augsburger Herkunft, die die Erzeugnisse der in dieser Zeit besonders dominanten Stadt absetzten<sup>122</sup>. Ein gut dokumentierter Prozeß<sup>123</sup>, den die Goldschmiedezunft in den Jahren 1564/65 gegen vier ansässige Silberhändler (»Kramer«) führte, belegt die Befürchtungen der Zeche, sie könnte durch jene Einbußen erleiden<sup>124</sup>. Als Kernstreitpunkt kristallisierte sich die Frage nach Verkaufsrechten von bestimmten Silberwaren<sup>125</sup> heraus, die von den Kramern beansprucht wurden und die die Goldschmiede nicht willens waren, ihnen zuzugestehen.

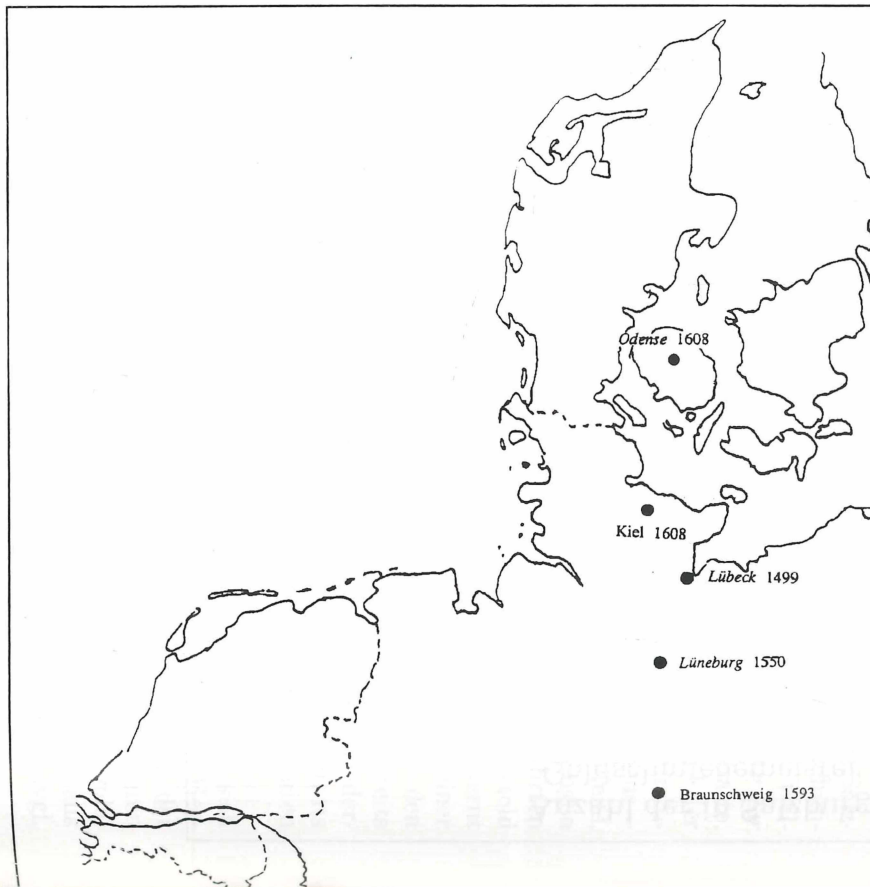
Um den ansässigen Meistern ein genügendes Auskommen zu sichern, versuchte die Zunft die Etablierung neuer Werkstätten zu verhindern. Besonders heftig eskalierte der Streit um die Meisterzulassung Paul Reischens, der seit 1565 geführt wurde und erst am 12. Mai 1568 offiziell beigelegt werden konnte<sup>126</sup>. Reisch, der in Salzburg seine Lehrzeit verbracht hatte<sup>127</sup>, klagte die Zeche auf Genehmigung einer Werkstatt, da man ihm nur den Verkauf von Werken, welche er *mit aigner handt, one offnen laden, auch one befürderung der gesöllen, vnnd leer jungen* herzustellen imstande war, gestattet hatte. Die Zeche beschuldigte ihn des Verstoßes gegen mehrere Artikel der Ordnung. In einem Kompromiß – und nach Einschaltung des Erzbischofs sowie Herzog Albrechts von Bayern auf der Seite Reischens – bewilligten ihm die Goldschmiede die Führung eines eigenen Ladens, behielten sich jedoch eine Reihe von – eher formellen – Bedingungen vor, bei deren Nichteinhaltung Reisch der Entzug der gewährten Rechte drohte. Unmittelbar in diese Streitigkeiten wurde Bertold Mairhofer involviert. Mairhofer, der wie Reisch in Salzburg gelernt hatte, bewarb sich kurz nach diesem um eine Meisterstelle. In einer Eingabe an den Stadtrat<sup>128</sup> vom Februar 1569 forderte er von den Meistern der Zunft die Aufgabe der Meisterstücke, die diese bereits seit September des vorigen Jahren hinauszögerten. Erst nach wiederholten Beschwerden Mairhofers und einem Ultimatum des Stadtrats an die Zeche – die angedrohte Bestrafung unterblieb jedoch – lenkten die Meister ein und nahmen Mairhofer auf.

Der Rückgang des Salzburger Goldschmiedehandwerks läßt sich auch anhand anderer Umstände erkennen. Betrachtet man die Herkunftsorte der Salzburger Meister, so fällt auf, daß ein Großteil der nach 1550 in die Stadt gezogenen Goldschmiede aus dem näheren Umkreis (500 km) von Salzburg kamen (mit Ausnahme der »Hofgoldschmiede«), während Ende des 15. Jahrhunderts sich Meister aus weiter entfernten Städten (z. B. Danzig, Lübeck) ansiedelten (vgl. Karte)<sup>129</sup>.

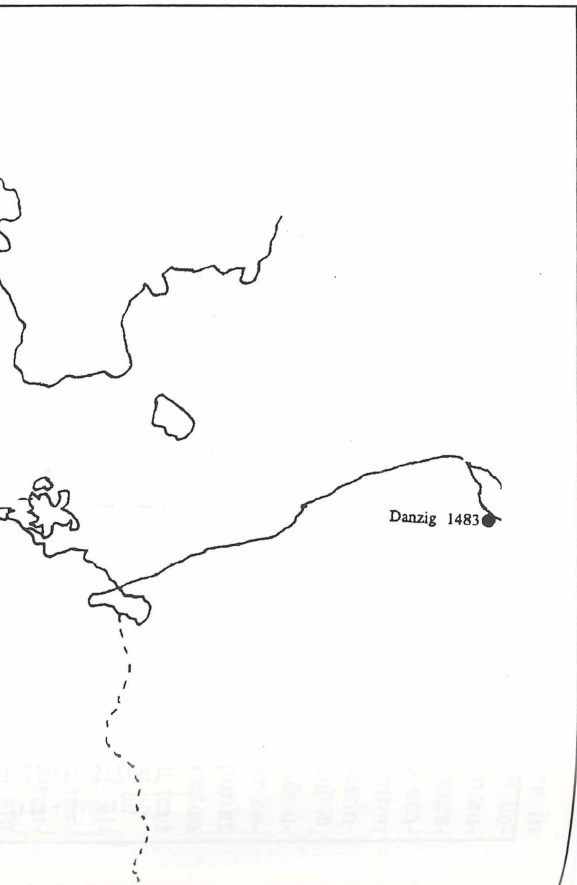
## Anzahl der in Salzburg ansässigen Goldschmiedemeister 1450–1700

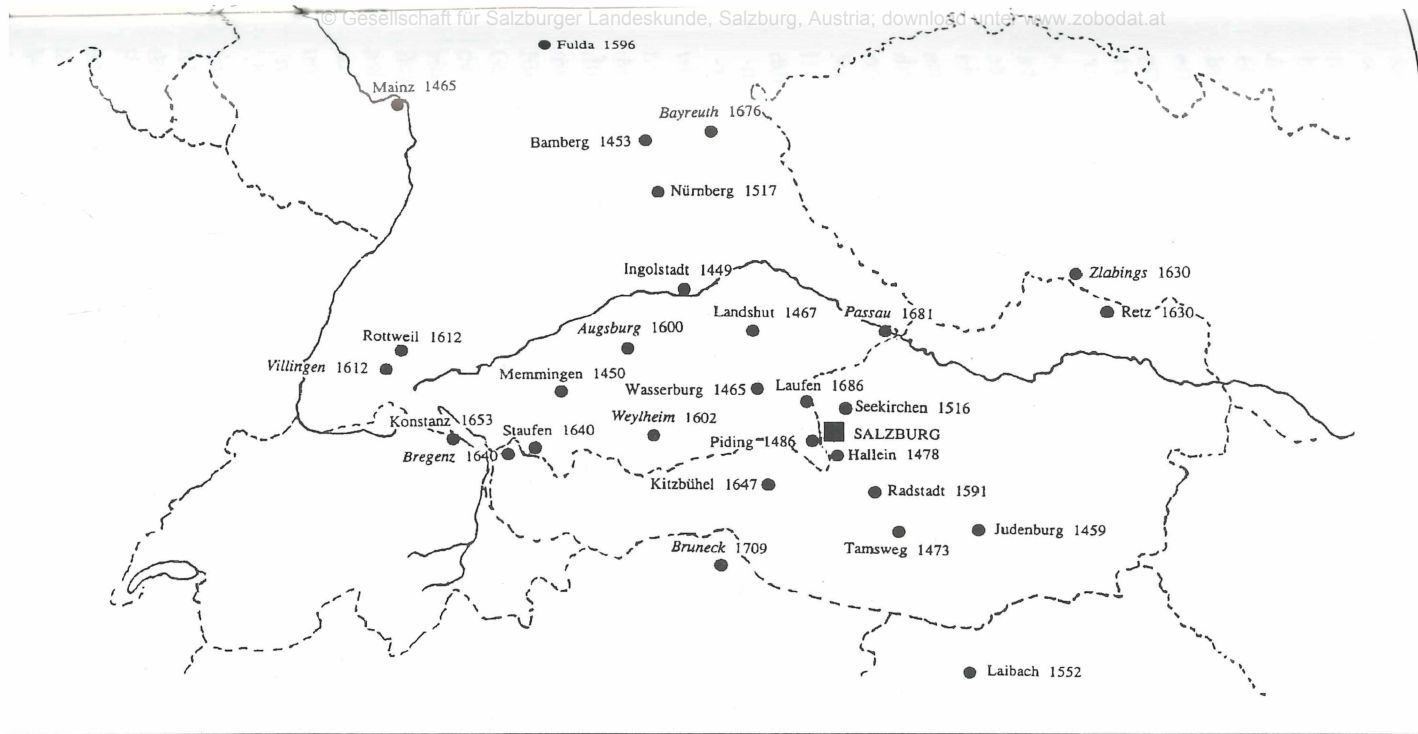


Grafik 2: Anzahl der in der Stadt ansässigen Goldschmiedemeister (punktueller Wert alle 25 Jahre).  
Quelle: Meisterliste von *Wagner*, *Goldschmiede*, S. 49–68 (Vollzitat siehe Anm. 26).









Herkunftsorte der Salzburger Goldschmiedemeister (1449–1709) nach den Kundschaftsbriefen der Goldschmiedelade und der Meisterliste Franz Wagners. Unterschieden wird zwischen den Geburtsorten (normal) und den Orten, in welchen die späteren Meister ihre Lehrzeit abdiene(n) (nur zusätzlich angegeben, oder wenn der Geburtsort nicht bekannt ist, kursiv).

## Exkurs

*Die Hofgoldschmiede Wolf Dietrichs  
und ihre Stellung gegenüber der Zeche*

Unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau kam es kunsthistorisch gesehen zu einem Aufschwung des Goldschmiedehandwerks. Wolf Dietrich beauftragte jedoch nicht nur einheimische Meister, sondern nahm neben den in dieser Zeit den Markt dominierenden Augsburger Goldschmieden (vor allem Kornelius Erb und Paul Hübner) auch die Dienste einzelner fremder Meister in Anspruch, die er für Aufträge extra nach Salzburg kommen ließ.

Der Begriff »Hofgoldschmied« oder überhaupt »Hofhandwerker« und die damit verbundene definitorische Problematik wird in der Forschung gerne marginalisiert oder mittels personengebundenen Beispielen zu konkretisieren versucht. Die oft vorgenommene Differenzierung zwischen »bürgerlichen« und »höfischen« Handwerkern wird dadurch erschwert, daß viele der Zeche eingegliederte Handwerker für den Hof arbeiteten und sich auch mit dem Titel »Hofhandwerker« schmückten<sup>130</sup>.

Die Zunft wehrte sich vehement gegen die fremde, ihrer Kontrolle entzogenen Konkurrenz. Sie forderte von den neu ins Land kommenden Goldschmieden, sich den Bestimmungen ihrer Ordnung zu unterwerfen, d. h. die Ablegung der Meisterstücke und Vorlage der *testimoniis* (= Geburts- und Kundschaftsbriefe).

Einer der ersten von Wolf Dietrich Beauftragten war der aus Braunschweig gebürtige, schon unter Georg von Kuenburg an den Hof gerufene *mathematicus* und Geometer Tobias Volckmer, der 1586 das Salzburger Bürgerrecht erwarb<sup>131</sup> und in die Zunft eintrat. Am 22. November 1583 hatte er die erste Supplikation um Aufnahme in die Zeche an die Meister gerichtet. Obgleich er damals bereits selbst Meister gewesen sein mußte, wird er als *Goltschmits Gesellen* bezeichnet<sup>132</sup>. Nach einem weiteren Ansuchen Ende 1584 (*alß der Tobias Volckmair dawar vnnd Pegert ain zu khomen*<sup>133</sup>) wurden ihm im Oktober 1585 die Meisterstücke aufgetragen<sup>134</sup>, und nach einem Treffen vor dem Stadtrichter<sup>135</sup> zur Vorlage der Kundschaft und der Meisterstücke wurde er, nachdem er *die 6 fl 12 d in die Lat erlegt vnnd den frauen Iren ducatl* bezahlt hatte, offiziell in die Zeche aufgenommen<sup>136</sup>. Dieser »Werdegang« Volckmers, der den üblichen Verlauf einer traditionellen Meisterprüfung eines Gesellen – Supplikation um Eintritt, Mutzeit und Ablegung der Meisterstücke – nimmt, zeigt deutlich das Bemühen des zu dieser Zeit bereits international anerkannten<sup>137</sup> Goldschmieds, als vollwertiges Mitglied in die bürgerliche Zeche aufgenommen zu werden.

Von Erzbischof Wolf Dietrich wurde er in höfische Dienste einbezogen, ohne aber laut Wagner die Stellung eines »im persönlichen Um-

kreis des Fürsten tätige[n] Hofkünstler[s]« zu erreichen, sondern er wurde als bürgerlicher Goldschmied angesehen, der gleichzeitig auch als Hoflieferant fungierte<sup>138</sup>. Volckmer selbst spricht in einem Schreiben an Kurfürst Christian I. von Sachsen davon, daß er *mit Weib und Kind zu Salzburg als ein Bürger gesessen und in der Goldschmidts Ordnung eingenommen war und einen eigenen offenen Laden geführt habe*<sup>139</sup>. Volckmer war für den Hof jedoch weniger als Goldschmied im eigentlichen Sinn tätig, sondern stellte vor allem astronomische und geodätische Instrumente her<sup>140</sup> und nahm auch eigene Landvermessungen vor<sup>141</sup>.

Im Jahr 1594 wurde Volckmer als *mathematicus* an den bayerischen Herzogshof berufen. Daß er seine Übersiedlung nach München keineswegs aus Gründen beruflichen Fortkommens plante, geht aus seinem bereits erwähnten Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen hervor: *So haben ich nun keine andere Ursache von meinem gnedigsten Herren dem Erzbischof zu Salzburgk zu ziehen, allein daß ich mich vonwegen der Religion künftiger Zeit besorgen muß*<sup>142</sup>. Zusammen mit dem zeitlich nach ihm in Salzburg weilenden Bildhauer Veit Eschay<sup>143</sup> stellte Volckmer als Protestant eine Ausnahme am katholisch-salzburgischen Hof dar, die wohl nur eine gewisse Zeit lang geduldet werden konnte.

Zwei jener Goldschmiede, die sich nicht in die Zunft einfügten<sup>144</sup>, waren der aus einer Augsburger Goldschmiedefamilie stammende Jonas Ostertag<sup>145</sup>, in Salzburg ab 1583 und 1601 hier verstorben, und der niederländische Plastiker Paulus van Vianen, der 1601 bis 1603 als Hofgoldschmied in Salzburg tätig gewesen war<sup>146</sup>. Ostertag wurde auf dem St.-Sebastians-Friedhof beigesetzt, wobei der Erzbischof die Kosten übernahm<sup>147</sup>. Die Witwe Ostertags heiratete den bürgerlichen Goldschmied Michael Feichtmayr<sup>148</sup>, der vermutlich dessen Laden in der Stadt übernahm. Mit Paulus van Vianen hatte Wolf Dietrich einen der berühmtesten und bedeutendsten Künstler der damaligen Zeit nach Salzburg geholt<sup>149</sup>. Wie groß die Wertschätzung des Raitenauers gegenüber van Vianen war, läßt sich daran ermessen, daß er selbst die Patenschaft für van Vianens 1602 in Salzburg geborenen und auf den Namen Wolfgang getauften Sohn übernahm<sup>150</sup>.

Besonders heftig wehrte sich die einheimische Zunft gegen einen der bedeutendsten Wanderkünstler jener Zeit, den aus Nürnberg stammenden Goldschmied und Emaillieur Hans Karl, der im Jahr 1599 um das Bürgerrecht ansuchte<sup>151</sup>. Vom Hofrat wurde die Petition an den Stadtrat weitergegeben, der wohl auch die Stellungnahme der Zeche einholte. Nach einer 1601 erfolgten Supplikation um *bürgerliches Unterkommen* in der Zeche forderten die Meister die Anfertigung der Meisterstücke und Vorlage der *testimoniis*, was ihnen zugesagt wurde. 1602 beschwerte sich *ein ersambes Handwerk der Goldschmied*,

daß sich Hans Karl unterstehe, *nit allein von Gold sondern sowohl von Silber zu arbeiten und offenen Laden zu halten, mache auch seinem Versprechen nach die Meisterstück nit*. Karl erwiderte, *was er von Silber arbeit, das gehör Ihrer Hochfürstl. Gnaden, so hab ihme auch derselb den Laden also verordnet*<sup>152</sup>. Die Aufträge von höfischer Seite verhinderten seine Arbeit an den Meisterstücken. Der Stadtrat wies die Klage der Goldschmiede mit dem Argument ab, Karl sei als fürstlicher Diener und nicht als bürgerlicher Handwerker anzusprechen und falle damit nicht in ihre Kompetenzen. Für eventuelle weitere Beschwerden solle sich die Zeche an den Erzbischof selbst wenden.

Obwohl sich Karl den Forderungen der Zunft widersetzt hatte und in weiterer Folge seine Ware auch nicht der Beschau unterzog, war diese durch dessen starke Bindung an Wolf Dietrich machtlos<sup>153</sup>. Die Meister hatten zwar seine Aufnahme als Bürger verhindern können, die verlangte Schließung seines offenen Ladens jedoch nicht erreicht. Nach 1605 ist Hans Karl als Hofgoldschmied am Kaiserhof in Prag zu finden<sup>154</sup>.

Ein ähnlicher Streit entbrannte um Franz Erasm Khemberer, der nach der Gepflogenheit vieler Höfe unter fremder Berufsbezeichnung, nämlich als *leibschütz*, angeführt wird<sup>155</sup>. 1609 supplizierte er um Verleihung des Bürgerrechts, nachdem er bereits *Inn vnd bey Eür hochfürstl. gnaden diennsten / ... / etlich jar / ... / zuegebracht*. Die Goldschmiede meldeten gegen dieses Bittschreiben Bedenken beim Stadthauptmann an. Khemberer, *der vndter dem schein der hochfürstl. hoffarbeit* ihnen ihre Arbeit wegnähme, widerspräche der Ordnung in mehreren Punkten, vor allem habe er bereits andernorts *gemaistert*. Auch Lehrbrief und Geburtsschein wurden von ihm nicht vorgelegt. Da ohnehin eine Schwächung der Zeche durch fremde Kaufleute und *jubilir* gegeben und *der arbit wenig und schlecht* vorhanden war, baten sie um Ablehnung des Gesuchs Khemberers.

Khemberer begründete in einer Gegenschrift seine Supplikation damit, daß ihm das Bürgerrecht *neben seinem diennst* verliehen werden solle, da er Gesellen beschäftige und bereits einen offenen Laden führe. Der Stadthauptmann gab an, Khemberer habe seinen Geburtsbrief nicht vorgelegt und schlug vor, man solle ihm das öffentliche Betreiben des Handwerks mit persönlicher Gnade des Erzbischofs gestatten, da gegen dieses Vorgehen die Zunft *darwider nit vill reden* könnte und Khemberer die Gunst zusätzlich jederzeit entzogen werden könne<sup>155</sup>.

Hermann Weber, ebenfalls von Wolf Dietrich aus Köln nach Salzburg berufen, erlangte 1605 das Bürgerrecht<sup>156</sup> und konnte sich nach einigen Streitigkeiten in die Zeche einfügen. 1612 wurde er aufgrund *seiner dreijer offenen Laden verklagt*<sup>157</sup>, man einigte sich jedoch (auf Druck des Erzbischofs hin?) auf einen Vergleich mit ihm. Weber blieb im Gegensatz zu den meisten anderen Hofgoldschmieden als bürgerli-

cher Goldschmiedemeister in Salzburg ansässig. Er starb am 1. April 1625 und wurde am St.-Peters-Friedhof beigesetzt<sup>158</sup>. Seine Werkstatt wurde von seinem Sohn Daniel und später von seinem Enkel Peter Paul weitergeführt. Auch der Sohn seines nach Italien ausgewanderten zweiten Sohns Friedrich, Johann Felix, kehrte zur Lehre zu seinem Onkel Daniel zurück und ließ sich ab 1700 als Meister in Salzburg nieder. Die Familie Weber, die über drei Generationen hinweg in der Stadt tätig gewesen war, zählte sicher zu den bedeutendsten Goldschmiedeschlechtern Salzburgs<sup>159</sup>.

Auch der Kieler Erasmus Bulle, der erstmals 1608 um das Bürgerrecht supplizierte, fügte sich ohne Probleme in die städtische Zunft ein. Sein Ansuchen wurde *zu verhüttung khonfftigen stritts* den Goldschmieden gezeigt, die keinen Einspruch erhoben. Bedenken meldete vielmehr die Stadtverwaltung selbst an, denn obwohl Bulle die nötigen 100 fl Vermögen vorweisen konnte, stellten sie *mangel* fest und wollten auf eine ausdrückliche Weisung des Erzbischofs warten. Ein weiteres Hindernis bestand in *deme allein seligmachenden catholischen glauben, zu deme supplicant sich erst bekheret*<sup>160</sup>. Wolf Dietrich hatte dann auch *khain sonderbares bedenckhen* und ordnete die Bürgeraufnahme und Zulassung zur Meisterschaft an. Erasmus Bulle war über 30 Jahre in Salzburg tätig, bis er 1639 des Landes verwiesen wurde<sup>161</sup>. Er arbeitete auch für das Stift St. Peter, in dessen Rechnungen er in den Jahren 1626 bis 1635 regelmäßig zu finden ist<sup>162</sup>.

Neben den eigens nach Salzburg gerufenen Künstlern erhielten auch bürgerliche Salzburger Goldschmiede Aufträge. Besonders zu erwähnen sind hier Hans Mentz und Melchior Patz, die beide zum engeren Kreis der am Hof beschäftigten Meister gehörten, allerdings hauptsächlich als Spezialisten herangezogen wurden. Mentz war neben seiner Tätigkeit als Goldschmied auch Metallgießer, während Patz primär als Edelsteinschneider und zeitweise auch als fürstlicher Münzeisenschneider arbeitete<sup>163</sup>.

Mit der Ära Wolf Dietrichs war auch die große Zeit der nur für Arbeiten für den Hof in die Stadt geholten Goldschmiedemeister zu Ende. Mit dieser Tatsache den leichten Aufschwung, den das Handwerk im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm, zu erklären, ist zwar zu monokausal gedacht, aber als entscheidender Faktor nicht von der Hand zu weisen. Die Bezeichnung Hofgoldschmied wurde unter Wolf Dietrichs Nachfolgern von bürgerlichen Goldschmieden geführt, die damit ihre durch Aufträge manifestierte enge Bindung an den Hof demonstrieren wollten.

Als einer der produktivsten Goldschmiedemeister des späten 17. Jahrhunderts kann der aus Konstanz stammende Hans Jakob Scheibsrade gesehen werden, aus dessen Werkstatt sich zahlreiche Exponate in Stadt und Land Salzburg erhalten haben<sup>164</sup>, unter anderem

auch ein ca. 1677 geschaffener Kelch des Salzburger Domschatzes<sup>165</sup>. Der künstlerische sowie wirtschaftliche Aufschwung des Salzburger Goldschmiedehandwerks an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert läßt sich am deutlichsten anhand der 1735 von dem aus München stammenden Meister Anton Georg Riedlechner geschaffenen Monstranz der Wallfahrtskirche Maria Plain demonstrieren, die als herausragendes Exponat dieser Epoche anzusehen ist<sup>166</sup>.

Bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts trifft man jedoch auch auf von der Zeche zu unterstützende einheimische Meister. Hans Zeiringer supplizierte spätestens 1616 erstmals um ein Almosen, Vincentz Khnap erhielt um 1630 eine Summe von 3 fl, wobei in seinem Fall jedoch auch die Verleihung eines Darlehens möglich ist, da nicht ausdrücklich von Almosen gesprochen wird. 1635 erhielt die Witwe Bartolme Feuchtners *wegen der khündter* 1 fl 4 β, die Frau Erasmus Bulles – deren 1639 des Landes verwiesener Gatte sich zu dieser Zeit wohl bereits außerhalb Salzburgs aufhielt – bekam 1636, da sie *verspërther in Ihrem hauß gewest*, 1 fl 4 β von der Zeche zugestanden<sup>167</sup>. Die Frau Caspar Wismüllners, Christina, supplizierte 1615 um ein wöchentliches Almosen an die Stadt, welches ihr in der Höhe von 8 kr zugebilligt wurde<sup>168</sup>. Ihr Mann hatte ein Jahr zuvor aufgrund von Schulden fluchtartig die Stadt verlassen<sup>169</sup>.

Ein erneuter Niedergang des Handwerks gegen Ende des 18. Jahrhunderts brachte allerdings das Ende jeglicher wirtschaftlicher Bedeutung<sup>170</sup>. Besonders deutlich wird dieser Umstand dadurch, daß die Zeche selbst nicht mehr imstande war, ihre verarmten Meister zu erhalten, sondern diese sich an die Stadt um Unterstützung wenden mußten. Anlässlich der zwölften Saecularfeier des Erzstifts Salzburg im Jahr 1782 wurde unter anderem auch dem Goldschmiedemeister Matthias Emeseder und seinen vier Kindern ein Almosen zugestanden<sup>171</sup>. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts, mit einem allgemeinen Florieren von Luxusgewerben<sup>172</sup>, konnten die Goldschmiede, vor allem die Familien Scheibl, Reitsamer und Koppenwallner (bis heute), wieder einigermaßen an Bedeutung gewinnen.

## Die Salzburger Goldschmiedeordnungen

### Allgemeines zur Quellenlage

Neben den insgesamt sieben Ordnungen, die im folgenden genauer dargestellt werden sollen, stehen dem Bearbeiter einer Geschichte der Salzburger Goldschmiede weitere Archivalien zur Verfügung. Zu nennen sind vor allem die Lehrjungenbücher<sup>173</sup>, die neben der Zahl der aufgedingten bzw. freigesprochenen Lehrlinge vom Ende des 15.

bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts auch Aufschluß über deren Stellung im meisterlichen Haushalt, Lebensbedingungen etc. geben. Ein von Franz Martin verzeichnetes Einschreibbuch der Gesellen<sup>174</sup> ist leider im Bestand des Museums nicht mehr vorhanden.

Weniger mit der handwerklichen Komponente an sich haben die vier Urbare der Bruderschaft zu tun, von denen das erste Ende des 15. Jahrhunderts angelegt wurde und einen Nachtrag von Kaufbriefen (die auch zum Großteil als Urkunden in der Goldschmiedelade enthalten sind, siehe unten) beinhaltet<sup>175</sup>. Die weiteren Urbare decken den Zeitraum von 1571 bis 1741 ab<sup>176</sup>. An Archivalien aus dem Zunftarchiv stehen noch einige Akten zur Verfügung, die allerdings alle das 19. Jahrhundert betreffen<sup>177</sup>.

Einen vom Zunftarchiv getrennten Korpus bilden die Urkunden der Goldschmiedelade, ein Quellenbestand, der hauptsächlich Kaufbriefe, Testamente (unter anderem das Testament des Wolfgang Faust) und Kundschaftsbriefe umfaßt. Die Urkunden waren bis 1922 noch im Besitz der Salzburger Goldschmiedezunft, unter deren damaligem Obmann Eligius Scheibl d. J. sie dann gesammelt an das Museum übergeben wurden<sup>178</sup>. Im Rahmen von Franz Martins Arbeiten wurden sie 1927 erfaßt und im ersten Band der Zeitschrift »Altes Kunsthandwerk« in regestenähnlicher Zusammenfassung publiziert<sup>179</sup>.

### Die einzelnen Ordnungen

Von der Salzburger Goldschmiedezunft sind insgesamt sieben Ordnungen im Original überliefert, eine nur in der Zusammenfassung von Franz Martin. Die älteste stellt hierbei die Lehrlingsordnung vom 10. Juni 1479 dar, die im Aufding- und Freisprechbuch mit geringen Unterschieden im Wortlaut festgehalten wurde<sup>180</sup>. Die erste Meisterordnung wurde am 19. Mai 1486<sup>181</sup> niedergeschrieben und ist im sogenannten Cristan-Reutterschen Stadtbuch überliefert<sup>182</sup>. Im selben Buch findet sich einige Seiten später die undatierte Gesellenordnung<sup>183</sup>.

Eine Besonderheit im Rahmen der Salzburger Handwerksordnungen stellt die Bruderschaftsordnung<sup>184</sup> dar, die jene, bei anderen Handwerken in die Zunftordnung inkorporierten, auf das religiöse Leben bezogenen Regelungen enthält. Diese Belange wurden von den späteren Gesamtordnungen nur teilweise übernommen. Im Gegensatz zu den anderen, durch Obrigkeiten erlassene Ordnungen ist der »Aussteller« dieser wohl in der Bruderschaft selbst zu sehen. Die genaue Entstehungszeit dieser Ordnung ist nicht mehr festzumachen, da sie sich ohne Datierung im ersten Urbar der Bruderschaft niedergeschrieben findet, welches sich anhand der nicht in chronologischer Reihenfolge eingetragenen Kaufbriefe in das Ende des 15. Jahrhunderts einordnen läßt.



Die späteren Ordnungen beinhalten sämtliche Belange der Meister, Gesellen und Lehrlinge. In der ersten Ordnung der Meister bzw. Gesellen noch gesondert als solche gekennzeichneten Artikel für die *Beschau* und die *Ordnung Maister Zumachen* werden nun als »Un-terkapitel« der Ordnungen geführt.

Die nächste und gleichzeitig erste durch einen Erzbischof erlassene Ordnung entstand in der Regierungszeit Michaels von Kuenburg (1554–1560). Obwohl bei Franz Martin – leider ohne Angabe einer Datierung – im Rahmen der Urkunden der Goldschmiedelade verzeichnet<sup>185</sup>, befindet sich diese Ordnung jedoch nicht gemeinsam mit den 1922 übergebenen Urkunden der Lade im Salzburger Stadtarchiv. Da im Jahr 1992 ein Lehrjungenaufdingbuch aus Privatbeständen an das Stadtarchiv verkauft worden ist, liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei der Ordnung Michaels von Kuenburg ebenfalls um ein sich in privaten Händen befindliches Dokument handelt. Anhand einer Eintragung aus den Rechnungsbüchern läßt sich die Ordnung in das Jahr 1558 datieren. Die Abrechnung dieses Jahres verzeichnet eine Zeche vom *gottember Sunntag in der vasten* aus Anlaß einer Zusammenkunft der *Zunft in bey sein des gerichtschreibers*, wobei im Rahmen dieses Treffens die Neuordnung verlesen worden war<sup>186</sup>.

Da die nachfolgende, aus der Regierungszeit Erzbischof Markus Sittikus' stammende Ordnung, soweit sich nach der Zusammenfassung von Franz Martin feststellen läßt, kaum inhaltliche Unterschiede zur Kuenburgschen Ordnung beinhaltet und im Original einsehbar ist, soll im folgenden hauptsächlich nach dieser zitiert werden. Diese Ordnung vom 22. September 1618<sup>187</sup> bezieht sich auf die Kuenburgsche (*durch Vnnßern geehrten Vorfahrn am Erzstiftt, weilant Erzbischoff Michaeln gueter gedechtnus*) und gibt zur Begründung der Neufassung an, die Ordnung Michaels von Kuenburg sei *durch nachfolgende vnnsere antecessores an ermeltem Erzstiftt nit confirmirt worden, und weilen sich auch die Zeit und Läuuff etwas verändert*, sei es notwendig, dieselbe *widerumb Zuuernuern vnnd Zuerhöben*. Ähnlich formulierte es auch Erzbischof Johann Ernst Graf Thun, Aussteller der letzten überlieferten Goldschmiedeordnung (datiert 29. Juni 1690)<sup>188</sup>, der Michael von Kuenburg und Markus Sittikus als Vorbilder nennt, womit feststeht, daß zwischen der Mitte des 16. und dem Ende des 17. Jahrhunderts nur diese drei Ordnungen entstanden sein können. Die Unterschiede zwischen der ersten und den späteren erzbischöflichen Ordnungen sind minimal, jedoch nicht ohne Bedeutung. Besonders bemerkenswert ist der in den beiden letzteren fehlende Passus der ersten erzbischöflichen Ordnung, welcher den Gesellen jegliche eigenverantwortliche Gerichtsbarkeit nimmt, indem er bestimmt, alle Streitigkeiten zwischen Gesellen seien von der Zunft zu schlichten<sup>189</sup>.

Diese sogenannten erzbischöflichen Ordnungen entstanden allerdings nicht auf Betreiben des jeweiligen Landesfürsten – der dies auch im Text der Ordnung festhält<sup>190</sup> –, sondern wurden von der Zeche als zur Regelung der internen Struktur erforderlich angesehen, vorformuliert und zur Bestätigung an den Hof eingereicht. Mittels der Rechnungsbücher, die die Abrechnungen von Zechen anlässlich von Zusammenkünften sowie Ausgabeposten wie Zahlungen an Schreiber etc. verzeichnen, läßt sich die Entstehung einer Ordnung, in diesem Fall jene des Jahres 1618, relativ genau verfolgen. Mitte April 1616 kam es unter dem Zechmeister David Härderer zu einem Treffen der damaligen Viermeister Melchior Patz, Hermann Weber und Vinzenz Khnap, die über die Aufrichtung einer neuen Ordnung berieten<sup>191</sup>. Gut eineinhalb Jahre später, Ende November 1617, versammelte sich *ain gantz Ersambs Hanndtwerch der Goltschmit* an drei aufeinanderfolgenden Tagen, um den Text der neuen Ordnung auszuformulieren. An den letzten beiden Zusammentreffen nahm der Schreiber Stetlinger *alls* [. . .] *Bejstandt* teil, dem am dritten Tag *die Ordnung In die Feder Copierweiß zumachen übergeben* wurde<sup>192</sup>.

Anfang Dezember wurde der Entwurf der Ordnung durch die Mitglieder des kleinen Stadtrats, die *darzue verordnieten Herrn Commisarien Herrn Chrüstophen Rechsseifen vnnnd Herrn Wolfen Majerhausen* kollationiert und überprüft<sup>193</sup>, wobei die Zusammenkunft im Haus des Christoph Rechseisen stattfand. Kurze Zeit später kollationierte auch der Gerichtsadvokat Doktor Hueber die Ordnung und verfaßte eine Abschrift<sup>194</sup>. 1618 ging der Entwurf an den Hof, das endgültige Datum der Ausstellung lautet auf den 22. September dieses Jahres. Für die Goldschmiede bedeutete die Aufrichtung dieser Ordnung durchaus auch eine finanzielle Belastung. Zu den Wirtsrechnungen bis zu zwei Gulden (als die neue Ordnungen *Empfanngen vnnnd Überlesen*<sup>195</sup> wurde) kamen vor allem die Rechnungen der Schreiber, wobei alleine an die Hofkanzlei eine Summe von acht Gulden abzuführen war. Dazu zahlte die Zeche dem Schreiber ein Trinkgeld von über drei Gulden<sup>196</sup>. Auch der von der Bruderschaft engagierte Schreiber Stetlinger erhielt *umb allerlaß verdiennthe Schreibereyen* und für das Einbinden der Ordnung in *Weiß Pergemer* einen Betrag von vier Gulden, sieben Schilling und sechs Pfennig<sup>197</sup>.

Vergleicht man die Ordnungen der Salzburger Goldschmiede mit solchen anderer Handwerke, so stößt man auf eine Diskrepanz in der Detailgenauigkeit der Satzungen. Geben etwa die Ordnungen der Hafner<sup>198</sup> oder Bader<sup>199</sup> genaue Vorschriften über religiöse und gesellschaftliche Aufgaben des jeweiligen Handwerks, so beinhalten diejenigen der Goldschmiede zum allergrößten Teil Artikel, die sich mit Produktion, Kontrolle und Verkauf der Waren beschäftigen. Mag man dies für das Ende des 15. Jahrhunderts noch mit der Existenz einer eigenen Bruderschaftsordnung erklären – die jedoch an die detail-

lierten Vorschriften etwa der Baderordnung ebenfalls nicht hererreicht –, so wurde in den erzbischöflichen Ordnungen der religiöse Aspekt auffallend marginalisiert.

## Der Werdegang eines Salzburger Goldschmieds

### Ausbildung und Gesellenzeit

#### *Der Lehrling*

Am Anfang einer jeden Handwerkerkarriere stand die Aufdingung als Lehrjunge<sup>200</sup>. Meist im Alter von 15 bis 16 Jahren<sup>201</sup> in den Betrieb eintretend<sup>202</sup>, stand dem Knaben eine Lehrzeit von durchschnittlich zwei bis drei Jahren bevor<sup>203</sup>, wobei die Lehrdauer der Goldschmiede mit üblicherweise vier Jahren<sup>204</sup> über dem Durchschnitt lag und in einigen Städten bis zu acht Jahre betragen konnte<sup>205</sup>. Als Lehrling unterstand der Knabe zur Gänze dem meisterlichen Haushalt<sup>206</sup> und wurde auch für Arbeiten außerhalb der handwerklichen Tätigkeit herangezogen. Auch körperliche Züchtigung dürfte eher die Regel denn die Ausnahme gewesen sein<sup>207</sup>.

Aufschluß über das Leben eines Salzburger Goldschmiedelehrlings geben nicht nur die erhaltenen Ordnungen von 1479<sup>208</sup>, die Gesellenordnung vom Ende des 15. Jahrhunderts, die ebenfalls einige Passagen über Vorschriften für Lehrlinge enthält sowie die erzbischöflichen Ordnungen von Michael von Kuenburg (undatiert), Markus Sitticus (1618) und Johann Ernst Graf von Thun (1690), sondern auch die Aufding- und Freisprechbücher.

Das erste Aufdingbuch (*Registrum wie dy knaben verdingt und eingeschriben sullen werden zu dem Goltsmidwerk*) verzeichnet die Lehrlingsaufnahmen von 1471 bis 1634, wobei es sich bei den Jahren 1471 bis 1475 um nachträglich vorgenommene Eintragungen handeln dürfte, da sie chronologisch ungeordnet sind und der Umschlag als Datierung die Jahre 1476 bis 1630 nennt. Auf dem ersten Blatt befindet sich – wie auch im ersten Freisprechbuch – die auf den 10. Juni 1479 datierte Lehrjungenordnung, wodurch die Annahme einer späteren, 1476–1479 vollzogenen Anlegung des Registers erhärtet wird. Das zweite Aufdingbuch (1635–1824) befindet sich erst seit 1992 im Besitz des Salzburger Stadtarchivs, an das es aus Privatbeständen verkauft wurde<sup>209</sup>. Die beiden Freisprechbücher (*Registrum wie dy knaben eingeschriben sullen werden so sy ausgelernet habent*) enthalten die Ledigsagungen von 1478 bis 1693 und 1693 bis 1839. Interessanter ist dabei das Aufdingbuch, da es zum Teil üblicherweise mündlich Abgesprochenes schriftlich verzeichnet, wie etwa die Höhe des Lehrgeldes, das an den Meister zu zahlen war, oder wer den Knaben während der

Dauer seiner Lehre zu versorgen hatte. Was und wieviel schriftlich im Aufdingbuch fixiert wurde, schien individuell von den Beteiligten abzuhängen, da viele Verdingungen kaum mehr als Namen und Datum enthalten (vor allem ab dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde so bruchstückhaft niedergeschrieben, daß manchmal nicht einmal mehr der aufnehmende Meister festgehalten wurde), während einige andere detailliert über die einzelnen Bestandteile des Vertrags – den die Verdingung letztlich darstellte – berichten.

Die Trennung zwischen Aufding- und Freisprechbuch war sehr streng gehalten, so streng, daß es Caspar Zeiringer, als er sich bei einer Eintragung irrte, für nötig befand, diesen Irrtum mittels einer formelhaft anmutenden Floskel zu entschuldigen: *Ich Caspar Zeiringer golltschmit tisser zeitt Zechmeister bekenh hiemit sambt der pruetterschaft der golltschmit ich hab im puch geirt man fintz im puch dar-in man die knaben einschreibt so sie wertenn lettig zellt*<sup>210</sup>. Leider sind weder Aufding- noch Freisprechbuch vollständig zuverlässig, da beide Verdingungen bzw. Ledigsagungen enthalten, die im anderen Register keine Entsprechung finden<sup>211</sup>.

Das Aufdingbuch verzeichnet auch einige Aufnahmen von Lehrlingen in das Handwerk der *seydennater*<sup>212</sup> bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, und das Freisprechbuch die Ledigsagung eines Seidenstickers<sup>213</sup>.

Damit ein Knabe in ein Handwerk aufgenommen werden konnte, mußte er für gewöhnlich eine Reihe von Vorbedingungen erfüllen, welche hauptsächlich eheliche Geburt, ehrliche Herkunft und persönliche Freiheit umfaßten. Noch 1622 wurden diese Bedingungen durch Erzbischof Paris Lodron den Zünften als voll gültig bestätigt<sup>214</sup>.

Der sich um die Lehrstelle Bewerbende hatte den Nachweis mittels Geburtsurkunde zu erbringen, die, was zwar nicht Bestimmung der Ordnung war, aber als Gewohnheitsrecht anhand der Lehrjungenbücher und der Analogie zum Gebrauch anderer Handwerke<sup>215</sup> festgehalten werden kann, für die Dauer der Lehrzeit in der Zunftlade aufbewahrt (*was mit porgschaft anbelangen thuet ist sein geburtsprief in die leth gelegt worden*<sup>216</sup>) und oft erst anlässlich einer Bewerbung um eine Meisterstelle an den Lehrling (bzw. Gesellen) ausgehändigt oder an die Zunft der Stadt, in der sich der Salzburger Lehrling bewarb, weitergeleitet wurde. So blieb etwa die Geburtsurkunde des Michael Fraunlob, der von 1623<sup>217</sup> bis 1629<sup>218</sup> bei Erasmus Bulle lernte, bis zum Jahr 1643 in Salzburg und wurde dann nach Hamburg überstellt, wie eine Abrechnung über 3 ß 6 d Botenlohn in den Rechnungsbüchern zeigt (*wie man dem Michael Fraunlob seinen Geburthsbrief auß der Lad geben vnd nach Hamburg geschikht*<sup>219</sup>). War eine Geburtsurkunde nicht vorhanden, genügte ein richterlicher Nachweis aus der Heimatgemeinde des Knaben (*wegen Ehlücher geburt und leibeigen schafft hatt er einen schein ihn die ladt gelegt von seinem*

*Herrn Richter*<sup>220</sup>). Nach Beendigung der Lehrzeit erhielt der Lehrling das Dokument zumeist wieder zurück, da er es für gewöhnlich auch für die Bewerbung um eine Gesellenstelle benötigte.

Ein weiteres Kriterium für die Aufnahme bildete der Nachweis seiner ehrlichen Herkunft (*ains guten lewnten*<sup>221</sup>, *lewntig*<sup>222</sup>). Die Vorbedingung der »ehrlichen Herkunft« schloß Söhne aus als unehrlich angesehenen Berufen wie Abdecker, Scharfrichter u. a. von der Zunft aus. Ebenso betroffen waren Personen jüdischer Abkunft<sup>223</sup>. Wie für die eheliche Geburt hatte der Knabe auch einen Nachweis zu bringen, daß er *nit Leib aigen seje*<sup>224</sup>. Meist wurden diese beiden Bescheinigungen in einer *Porgschafft* zusammengefaßt. In den Ordnungen von 1618 und 1690 wurde die Bestimmung die Leibeigenschaft betreffend beibehalten, während sie in die Ordnungen anderer Handwerke erst gar nicht aufgenommen wurde<sup>225</sup>.

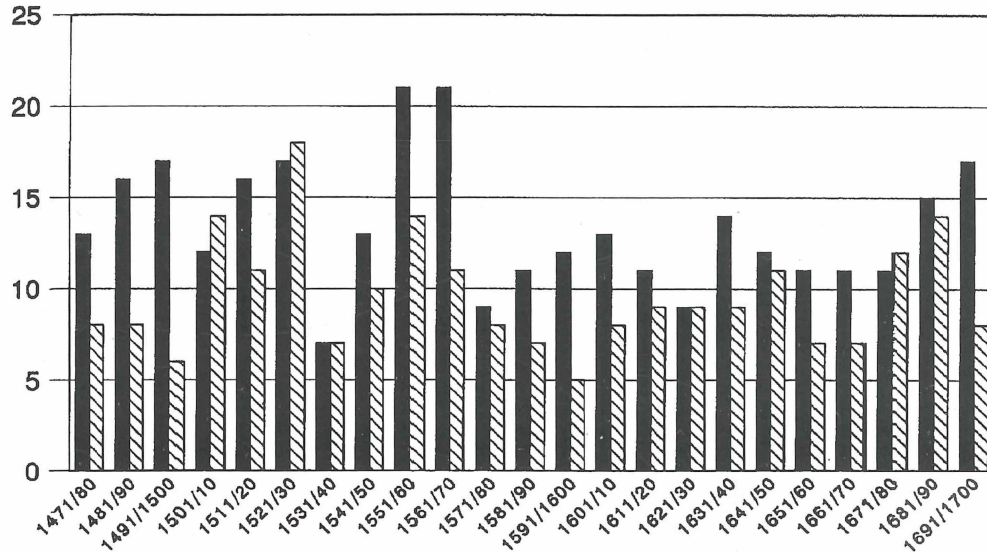
Verstieß ein Meister gegen die strengen Auflagen und nahm einen Lehrling auf, der nicht den vorgegebenen Ansprüchen genügte, so war nicht nur dieser mit sofortiger Wirkung zu entlassen, sondern auch der Meister verfiel der Zunftgerichtsbarkeit<sup>226</sup>. Die rigorosen Zugangsbeschränkungen, auf deren Einhaltung und Bewahrung das Handwerk besonderen Wert legte, wurden erst im Laufe des 18. Jahrhunderts wohl unter der Einwirkung der Aufklärung gemildert (z. B. »Ehelichmachen« durch einen Hoheitsakt des Landesfürsten)<sup>227</sup>.

Die Aufdingung fand im Beisein des Zechmeisters, zumeist auch in dessen Haus, und einiger anderer Zeugen, im überwiegenden Teil aller Fälle ebenfalls Goldschmiedemeister, statt. Der Zechmeister hatte die Aufgabe, *den knaben einschreyben in das puch der knaben wie vnd Er verdingt ist wie lang vnd wer bey dem gedinget gewesen ist*<sup>228</sup>. War der Zechmeister nicht anwesend, wurde dies im Text der Aufdingung eigens vermerkt, wie etwa anlässlich der Aufnahme des Passauer Goldscheidemeistersohns Hans Paumgarner, dessen Verdingung im Haus seines zukünftigen Lehrmeisters Bertold Mairhofer stattfand, da der derzeitige Zechmeister, Virgil Sulzberger, abwesend war<sup>229</sup>.

Die Formulierung *verdingt ist wie lang* läßt erkennen, daß Ende des 15. Jahrhunderts noch keine fixe Dauer der Lehrzeit festgelegt worden war<sup>230</sup>. Anhand des Aufdingregisters, in dem die individuell verschiedenen Lehrzeiten festgehalten wurden, läßt sich eine Zeitspanne von vier bis neun Jahren ausmachen, wobei auch kein Unterschied zwischen von auswärts stammenden Lehrlingen und Salzburger Bürger- und Meistersöhnen gemacht wurde. Diese Lehrzeit hatte der Knabe dem Meister ohne Unterbrechung abzuleisten (*nacheinander*), wofür ihm dann auch bei der Freisprechung eine Bestätigung gegeben werden mußte.

Unter Erzbischof Michael von Kuenburg wurde die Lehrzeit auf mindestens sechs Jahre festgelegt<sup>231</sup>, dies wurde aber, wie anhand der Aufzeichnungen des Aufdingregisters festzustellen ist, nicht ein-

### Aufdingungen und Freisagungen\* der Salzburger Goldschmiedelehrlinge 1471–1700



Aufdingungen	■	13	16	17	12	16	17	7	13	21	21	9	11	12	13	11	9	14	12	11	11	11	15	17
Freisagungen	▨	8	8	6	14	11	18	7	10	14	11	8	7	5	8	9	9	9	11	7	7	12	14	8

\* Freisagungen ab 1478

Grafik 3: Aufdingungen und Freisagungen der Salzburger Goldschmiede von 1471 bis 1700. Quelle: ZA 218, 219, 220, 847.

gehalten, da Knaben für vier oder fünf Jahre verdingt wurden<sup>232</sup>. Erst nach der Ordnung des Markus Sittikus 1618 setzte sich auch in der Praxis der Zeitraum von sechs Jahren durch. Wurde ein Lehrjunge für längere Zeit aufgenommen, so erhielt er in einem Großteil der Fälle Lohn in den letzten Jahren, oder es wurden andere Vereinbarungen getroffen wie im Fall des Martin Unverdorben, der 1635 von Christoff Würffel für acht Lehrjahre verdingt wurde, wobei die letzten zwei Jahre als jene Jahre, *die man Arbeiten sole nach den Lehr Jaren, Ehe man die stuckh machen thuet*, gerechnet werden sollten<sup>233</sup>.

Es war aber auch möglich, die Lehrzeit zu verkürzen, wobei die Gründe zumeist im Ermessen des Meisters lagen. Einige im Freisprechbuch festgehaltene Fälle sollen hierbei die unterschiedlichen Motive illustrieren.

Wolf Duchner, einem Lehrjungen Vinzenz Hoffers, wurde von seinem Meister *ain jar ferny geschenckt*, und zwar *aus guotten worten*, ohne nähere Begründung<sup>234</sup>. Am 2. Jänner 1564 sagte Hans Walther seinen Lehrling Hans, den Sohn des Hofkammerorganisten Cristan Rüger, frei<sup>235</sup>, obwohl jener, von Walther im September 1558 auf sechs Jahre verdingt<sup>236</sup>, ihm noch bis Ende des Jahres hätte dienen müssen. Nachdem Walther aber nach eigenen Worten *das hanntwerck gar aufgegeben hatte und sich mit hülff des almechtigenn, ann ander orthe / . . . / heußlich nyder zu thuenn* gedachte, verkürzte er die Lehrzeit des Jungen auf fünf Jahre, *darann ych zufriden byn*<sup>237</sup>. Seinen zweiten Lehrjungen, den ihm am 10. März 1560 auf sechs Jahre verdingten Hanns Staynpeyß aus Schellenberg<sup>238</sup>, übergab er für die letzten beiden Jahre an Peter Praunsmännl, da Staynpeyß noch zwei Jahre zu lernen hatte<sup>239</sup>.

Aber nicht nur die Fähigkeiten eines Knaben, wie dies in den oben angeführten Fällen der Grund gewesen sein dürfte, konnten zu einer Verkürzung der Lehrzeit führen. Exemplarisch soll der Halleiner Lehrjunge und spätere Meister Caspar Deschenott<sup>240</sup> vorgestellt werden, der seine Lehre bei Bertold Mairhofer begann<sup>241</sup>, aber nach drei Jahren von Virgil Eder *auf ain neus* aufgenommen wurde, *die weil sein lermaister pertolt mairhoffer gestorben ist*<sup>242</sup>. Zwischen Eder und Deschenott kam es zu einem Streit, der damit endete, daß Eder seinen Lehrjungen ein Jahr vor der festgelegten Zeit freisprach, worauf dieser sich mit seinem Meister wieder aussöhnte<sup>243</sup>.

Ein Streit zwischen Lehrjungen und Meister konnte zu einem Wechsel des Lehrmeisters führen<sup>244</sup>, ging üblicherweise aber eher zu Ungunsten des Lehrjungen aus, da ein Abbruch der Lehre zu einer quasi »Annullierung« der Lehrzeit führte und der Knabe seiner Ansprüche auf offizielle Freisprechung und Kundschaftsbrief verlustig ging. Diese Abbrüche finden sich deshalb auch nicht im Freisprech-, sondern im Aufdingregister verzeichnet. Als Beispiel einer solchen

Eintragung kann Caspar Zeiringers Ende 1562 verdingter Lehrjunge Jörg, Sohn des verstorbenen Salzburger Metzgers Cristoff Heninger, genannt werden, neben dessen Aufdingung sich der Vermerk findet: *Jorgl Heninger ist entlassen und hat nit ausgelernt*<sup>245</sup>. Lief der Junge seinem Meister davon, so ging er damit also seiner bereits abgedienten Lehrjahre verlustig und hatte die Lehre von neuem zu beginnen. Das Handwerk wurde angewiesen, diesem Jungen vorher keinerlei Kundschaftsbrief auszustellen<sup>246</sup>. Als Besonderheit kann der Fall Bartolme Feuchtners gelten, neben dessen Verdingung vom 23. Februar 1616 sich folgender Eintrag findet:

*Adj 1620 Ist Bartolme Feuchtnr als lehrknap von seinem lehrmeister Vicentz Knap aufgestanden und sich under Ihre hochfr. ge. erzbischoff zu Salzburgh underhalten lassen Im Krigswesen dessen aufstantz halber hat bemelter knap sich mit deß knaben Vatter gutlichen vergleichen*

*So hat bemelter feuchtnr sich bei einem erbaren hantwerck angemelt und sei bitlich ersucht, daß Ime bartholme als knap seine erstreckte Zeit gelten sol solicher hat ein ersames hantwerck bewilligt, daß er bartelme wan er kompt und sich beim hantwerck anmelt, und sich Instelt, daß er ein Jar noch lehrnen und dienen soll, nach erstreckung deß Jars sol er seiner lehrjaren frej sein, darbei sein gewessen die 4 meistern als*

*Vicenz Khnapp  
Der Zeit Zechmaister  
Assemus Pulle Zaichenmaister  
Hermann Weber  
Davidt Harterer*<sup>247</sup>

Es war Bartolme Feuchtnr also nur durch Intervention seines Vaters, der durch seine Position als *fürstl. Goltschaidner*<sup>248</sup> über genügend Einfluß verfügt haben dürfte, möglich, seine Lehre fortzusetzen, ohne einen Zeitverlust zu erleiden. Ende 1620 wurde er von Vinzenz Khnapp lediggesagt<sup>249</sup>.

Der Lehrjunge konnte auch auf eigenen Wunsch die Lehre abbrechen, wenn ihm gewisse Umstände die Weiterführung unmöglich machten oder er den (zukünftigen) Beruf zu wechseln gedachte. 1689 entließ ein Lehrjunge zu seinem Bruder, einem Schneidermeister, um bei diesem in die Lehre zu gehen, *dan ehr nit gedraut ain goltschmit zu werdten*<sup>250</sup>. Rueppert Höller entließ 1688 seinen Lehrjungen Joseph Horaböck *auff sein anhalten* nach sechs Jahren Lehre aus seinen Diensten, *in vorwandt, das ehr schlimme augen hat bekhumben das ehr nit khundte außlehrnen*. Nachdem der Junge an dem Abbruch der Lehre schuldlos war, wandte sich Höller mit der Bitte an seine Mitmeister, den Knaben offiziell freisprechen zu dürfen, ohne damit eine Aufnahme in die Zeche zu verbinden, *welches auch aus gnatten von ainem Ehrsamben Handtwerk vergundt ist worden*<sup>251</sup>.

Während seiner Lehrjahre erhielt der Junge üblicherweise keinen Lohn. Gegenteilige, individuelle Vereinbarungen wurden im Aufding-



register festgehalten und betrafen zumeist Lehrzeiten über sechs Jahren Dauer, wobei in den letzten ein bis zwei Jahren Lohn in der Höhe von ein bis fünf Gulden ausbezahlt wurde<sup>252</sup>. Häufiger ist das Versprechen des Meisters zu finden, dem Lehrjungen, sollte dieser seinen Erwartungen entsprechen und ihm nicht von Schaden sein, nach Beendigung der Lehrjahre diesem Gewand und Zehrung mit auf den Weg zu geben. Der Umfang und Wert dieser meist nach dem *guetten willen* des Lehrmeisters vergebenen Gegenstände wurde bereits bei der Aufdingung festgelegt. So erhielt Wilhallm Khierl von seinem Meister Caspar Zeiringer 2 fl und ein *Lerkhlait*<sup>253</sup>, Paul Leyttenpöck sollte von Hans Sultzberger (den er später aufgrund eines Streits verließ) ein Kleid, ein Paar Wollhosen und ein Wams im Wert von drei bis vier Gulden bekommen<sup>254</sup>.

Damit ist eines der wichtigsten Probleme bei der Aufdingung angesprochen, die Frage nach der Versorgung des Knaben mit *gewannt* oder, wie es ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts heißt, *mit aller notturft*. Üblicherweise oblag dies zwar dem Vater des Jungen, wurde aber trotzdem bei einem Großteil der Aufdingungen mit unterschiedlichen Bestimmungen extra festgehalten<sup>255</sup>. War der Vater bereits verstorben, so wurde der Lehrling von seiner Mutter oder seinem Stiefvater versorgt. Manchmal sprangen auch Verwandte ein, die zumeist gleichzeitig als Bürgen fungierten, wie es etwa bei dem späteren Salzburger Meister Hainrich Praitfuess der Fall gewesen war, der Ostern 1503 Paul Reitpacher verdingt wurde<sup>256</sup>. Hainrichs Bürge Gabriel Praitfuess, Salzburger Bürger und Seidenstickermeister, vermutlich der Bruder seines verstorbenen Vaters Virgil, Seidensticker in Nürnberg, sollte ihn mit Gewand ausstatten.

Manchmal wurde die Last zwischen Eltern bzw. Verwandten und Meister geteilt. Entweder übernahm der Meister die Versorgung des Knaben für einen Teil der Lehrzeit<sup>257</sup>, oder er stellte dem Lehrling bestimmte, genau festgelegte Kleidung zur Verfügung. So sieht etwa die Verdingung Virgils, des Sohns des Salzburger Meisters Stefan Hetzinger, bei Peter Altmann vor, daß Altmann seinem Lehrling die ganzen fünf Jahre hindurch Schuhwerk stellen sollte und ihm im letzten Jahr auch Kleidung zu geben habe<sup>258</sup>, eine Aufteilung, die sich des öfteren im Aufdingregister findet<sup>259</sup>. Seltener wurde die zu stellende Kleidung selbst aufgeteilt, wie etwa in der Übereinkunft Jörg Stainers mit dem Vater seines Lehrlings Hanns Weinangl, der sein Gewand von Stainer und nur das *lyjnein gwant oder klait* vom Vater erhielt<sup>260</sup>, während Ulrich Wolff seinen Lehrling Michel Reytter mit *wolln duech und schuech* versorgte und ihm sein Vater *leingewand und pfajdn* stellte<sup>261</sup>. Derselbe Ulrich Wolff erklärte sich gegen Zahlung von einem Gulden durch den Vater bereit, die Versorgung eines anderen Knaben zur Gänze zu übernehmen<sup>262</sup>.

Nur selten oblag die Einkleidung und Versorgung des Knaben alleine dem Meister. War dies der Fall, so konnte es sein, daß der Meister eine Refundierung seiner Auslagen nach Beendigung der Lehrzeit forderte<sup>263</sup>. Auch gab es für den Lehrling die Möglichkeit, sich seine Versorgung durch zusätzliche Arbeit im Haushalt des Meisters zu verdienen<sup>264</sup>. Wie anhand der zahlreichen und in ihrem Inhalt stark divergierenden Eintragungen im Aufdingregister zu sehen ist, war dies ein wichtiger und genau zu regelnder Punkt der Verdingung.

Das Lehrgeld, das der Meister kassierte, wurde individuell bestimmt. Der Bezahlungsmodus wurde dabei ziemlich einheitlich gehandhabt, die Summe nicht im ganzen ausgezahlt, sondern der erste Teil (meist die Hälfte) zu Beginn oder zur Mitte der Lehrzeit, der zweite Teil *nach ausgang* entrichtet. Eine Ausnahme stellte die Vereinbarung zwischen Hanns Sulzberger und Hans Entternis dar, die vorsah, daß Sulzberger die Gesamtsumme (20 fl) erst zu Ende der Lehrzeit erhalten sollte<sup>265</sup>.

Die Beträge des Lehrgeldes waren von unterschiedlicher Höhe. So erhielt Ulrich Wolff 1519 für seinen Passauer Lehrjungen Lionhart 28 *gulden imb anfang 14 gulden und so dj iar aus synd dj andern 14 gulden*<sup>266</sup>, Hainrich Praidfuess ein Jahr später 10 Pfund Pfennige<sup>267</sup>, Caspar Zeiringer 1535 nur acht Gulden<sup>268</sup>. Manchmal wurde auch ein Lehrjunge ohne Zahlung von Lehrgeld aufgenommen, er hatte dann allerdings auch vom Meister keinerlei finanzielle Unterstützung zu erwarten, wie es Virgil Eder bei der Aufdingung von Jacob Bair 1585 niederschrieb, *gibt er mir nix des gleichen ich Im auch nix*<sup>269</sup>. Ähnlich formulierte auch Virgil Sulzberger 1570: *hab Im auch nichts vertingt zugeben, so gibt Er mier auch nicht*<sup>270</sup>. Es war auch durchaus üblich, der Frau des Lehrmeisters eine separate Bezahlung zukommen zu lassen. So sah die Verdingung des Laibacher Lehrjungen Hannsl Putzstgerber bei Hans Wetzl vor, daß der Vater des Knaben der Hausfrau einen Gulden zu bezahlen hatte<sup>271</sup>. Ausdrücklich zusätzlich zu den fünf Gulden Lehrgeld sollte der Reichenhaller Gegenschreiber Estachius Khollner der Frau des Lehrmeisters Virgil Eder *ain Ver-erung nach seinem gueten willn geben*<sup>272</sup>.

Die Ausbildung des Lehrjungen wurde streng überwacht. Schon die Gesellenordnung schrieb vor, daß *ain yglicher knab all Quotember etwas gestochens oder entworfenens* vor das Handwerk zu bringen habe<sup>273</sup>. Das Handwerk bzw. dessen Vertretung durch den Zechmeister überprüfte daran die Fortschritte der Lehrjungen, und der Beste unter ihnen hatte das Recht, *den bosistn* [zu] *streichn*<sup>274</sup>. Die Lehrjungen durften ebenso wie die Gesellen nicht auf eigene Rechnung arbeiten oder eigenmächtig Gold oder Silber zu- oder vorkaufen. Geschah solches trotzdem, so unterlagen sowohl Lehrling bzw. Geselle als auch der Meister, bei dem sie arbeiteten, der Zunftgerichtsbarkeit<sup>275</sup>.

Auch die Freizeit der Knaben war Einschränkungen unterworfen. So war es ihnen unter Strafandrohung verboten, gotteslästerlich zu schimpfen und zu fluchen; auch der Aufenthalt in Herbergen oder auf Spielplätzen war ihnen untersagt. Aufschluß über die Lebensumstände eines Lehrjungen geben auch zwei Eintragungen des Aufdingbuches. Als der bereits erwähnte Caspar Deschenott bei Bertolt Mairhofer, seinem ersten Lehrmeister, verdingt wurde, hielt der Text der Aufdingung ausdrücklich fest, daß der Junge *sein aigen pett* erhalten sollte<sup>276</sup>. Eine ähnliche Vereinbarung trafen der *fuerstliche[r] gegenschreiber Im Salzamt zu Reichenhall* Estachius Kholner und Virgil Eder, als Kholners Sohn Stachius von Eder verdingt wurde: *und der knab sol sein aigen pött [. . .] haben und wan die lerjar aus sein so sol der Eder des khnaben Vatter oder muetter das pött widerumb zuestöln und geben*<sup>277</sup>. Anhand dieser genauestens festgehaltenen Vertragsbestandteile ist zu erkennen, daß ein *aigen pött* für einen Lehrjungen durchaus keine Selbstverständlichkeit darstellte.

Die Aufdingung, obgleich im Register uneinheitlich formuliert, stellte letztendlich einen Vertrag zwischen Lehrmeister und Vater bzw. Bürgen dar (die Bürgen wurden auch *des knaben taill* genannt, während die Zeugen mit *auff meine* – also des Lehrmeisters – *taill* umschrieben wurden)<sup>278</sup>. Die Bürgen, deren erster und wichtigster zu meist der Vater oder (bei dessen Tod) ein naher Verwandter war, verpflichteten sich, für allen Schaden, den der Lehrling anrichten könnte, dem Meister geradezustehen (*zu unsrer versicherung sein zu borgen gestellt*, heißt es anläßlich der Verdingung des späteren Salzburger Meisters Hans Caspar Ainhorns bei Cristof Würffel)<sup>279</sup>, und ihm auch bei vorzeitigem Abbruch der Lehre durch Verschulden des Knaben Schadenersatz zu leisten.

Während der Lehrzeit hatte der Lehrling selbstverständlich ein absolutes Eheverbot einzuhalten. In einer ab ca. 1620 gebräuchlichen Formulierung für den Eintrag ins Freisprechregister wird der Lehrjunge ausdrücklich als Junggeselle bezeichnet. Ob für den Fall der Zeugung eines unehelichen Kindes ähnliche Vorschriften, wie es diese etwa bei den Hafnern gab<sup>280</sup>, als Gewohnheitsrecht existierten, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, in die überlieferten Ordnungen haben sie jedenfalls keinen Eingang gefunden.

Bei der Aufdingung hatte der zukünftige Lehrling eine Taxe zu erlegen, die in der ersten Lehrjungenordnung und in der kurze Zeit später niedergeschriebenen Gesellenordnung mit 60 Pfennig festgelegt wurde<sup>281</sup>. Die Ordnung sah vor, daß der Meister die Zahlung leistete (*der maister dem der knab verdingt wird geb in dj zech LX δ für den knaben*<sup>282</sup>), aber berechtigt war, von dem Lehrjungen (oder dessen *Freundten*<sup>283</sup>, wie die Bürgen gelegentlich auch bezeichnet wurden) eine Refundierung des Betrags zu verlangen (*vnd nems darnach von dem knaben wider ein*<sup>284</sup>). Auch die Söhne Salzburger Goldschmiede-

meister hatten die gleiche Taxe zu begleichen<sup>285</sup>. Das Geld wurde offensichtlich für einen Umtrunk verwendet, wie eine Eintragung aus dem Jahr 1555 vermuten läßt (*das einschreib gelt yst schonn bezalt, vnd dem wiert zu behalthen gebenn*<sup>286</sup>). In der Ordnung Michaels von Kuenburg wurde die Taxe für die Aufdingung mit 2 fl festgelegt, wovon Meistersöhne nur die Hälfte zu zahlen hatten.

Nach Ableistung der Lehrzeit hatte der Lehrling das Recht, zusammen mit seinem Meister vor die Bruderschaft zu treten und, nachdem der Zechmeister sich beim Lehrmeister vergewissert hatte, daß der Knabe ihm treu gedient hatte, von diesem in das Bruderschaftsbuch eingeschrieben zu werden. Er hatte auch Anspruch auf einen Kundenschaftsbrief, der ihm den erfolgreichen Abschluß seiner Lehrzeit bestätigte und ihm auf Verlangen auch mehrmals (*als oft Im des notdurft wirdet sein*<sup>287</sup>) ausgestellt werden mußte<sup>288</sup>. Anlässlich dieser sogenannten Ledigsagung (auch als Ledigsprechung, Freisagen, »gut sagen«, »muessig sprechen« bezeichnet) war der Knabe verpflichtet, *zu ainer gedachtnuß ain viertl wein den Brudern zu geben*<sup>289</sup>. Dieses Viertel Wein stellte zugleich die Einschreibgebühr für die Bruderschaft dar, wie einer Eintragung des Aufdingregisters aus dem Jahr 1522 (*wan er kimbt mit dem virtly wein so sol man in einschreib und ledig sagen seiner lerjar*<sup>290</sup>) und einigen Vermerken im Freisprechregister (*und hat gebn VI Pf und ein fl weinb*<sup>291</sup>; *und hat darumb geben einzuschreiben ain fiertel wein*<sup>292</sup>) zu entnehmen ist.

In der Ordnung Michaels von Kuenburg wurde festgelegt, daß bei der Freisprechung der gleiche Betrag wie bei der Aufdingung, nämlich 2 fl (Meistersöhne 1 fl, dazu 12 Pfennig Umsaggeld) in die Lade zu entrichten war.

Auch geben die Eintragungen des Aufdingregisters ein zum Teil stark mit den Ordnungen kontrastierendes Bild, da sie zeitweise Einschreibgelder in verschiedensten Höhen nennen. Bis 1520 findet sich relativ konstant der Eintrag über die Entrichtung der in der Ordnung von 1479 festgelegten 60 d Einschreibgeld. 1530 bezahlte der Meistersohn Joseph Mayland nur 30 d, obgleich die Ordnung von 1479 keine Minderung der Taxe für Meistersöhne vorsah. Diese Herabsetzung war erst mit der Kuenburgschen Ordnung gegeben. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts schwanken die Eintragungen zwischen 32 und 40 d, ab 1554 werden für zwei Jahrzehnte 48 d verzeichnet<sup>293</sup>. Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts erfolgt der regelmäßige, nur selten fehlende oder anderslautende Eintrag über die Entrichtung des Einschreibgeldes in der Höhe von *zway fiertl wein*, wobei es sich bei dem zweiten Viertel nicht um eine Abzahlung der 2 fl in Naturalien handeln kann, da auch Eintragungen existieren, die die 2 fl zusätzlich zu den zwei Viertel Wein nennen<sup>294</sup>. Der Begriff Einschreibgeld, in den Ordnungen nicht näher definiert, wird für das Einschreiben sowohl in das Aufdingregister als auch in das Buch der Bruderschaft verwendet<sup>295</sup>.

Das Einschreibgeld, in Form von Wein abzuzahlen<sup>296</sup>, hatte der Lehrling selbst zu bezahlen (bzw. sein Vater oder die Bürgen). 1683 wurde im Aufdingbuch gesondert festgehalten, daß Erasmus Polle für seinen Lehrlingen Michel Fraunlob die 2 Gulden und zwei Viertel Wein bezahlt hatte<sup>297</sup>, aber dies stellt eine – allerdings im Text der Aufdingung leider nicht begründete – Ausnahme dar.

Während die Pflichten des Lehrlings in den Ordnungen genau festgelegt waren und auch immer wieder in kaum variierenden Formeln (er solle sich verhalten *als einem frumen knaben gepürt*, seinem Meister nicht von Schaden sein) im Aufdingregister niedergeschrieben wurden, waren die Pflichten des Meisters nicht fixiert. Eine Ausnahme bildet hierbei die Verdingung Petter Allthamers bei Virgil Kremnitzer im Jahr 1487. Petter Allthamer, Sohn des in Mülln ansässigen Maurers Hanns Allthamer, war nach dem Tod seines Vaters in die Obhut des damaligen Bürgermeisters Hanns Glavenberger gekommen. Allein die Abfassung der Aufdingung zeigt die Dominanz des Bürgermeisters auf. Normalerweise aus der Sicht des verdingenden Lehrmeisters oder des Zechmeisters, der die Aufnahme zu bestätigen hatte, formuliert, gibt hier Glavenberger den Jungen auf sieben Jahre Kremnitzer zur Lehre und verpflichtet sich, ihn sechs Jahre lang zu versorgen, während Kremnitzer ihn das letzte Jahr mit Gewand versehen solle. Dann führt Glavenberger dem Meister seine Pflicht dem Jungen gegenüber vor Augen, nämlich *in auch treulich underweisen das hantberich alls er imss schuldig ist*<sup>298</sup>.

In der Kuenburgschen Ordnung wurde festgehalten, daß es einem Meister nur gestattet war, maximal zwei Lehrlingen gleichzeitig zu unterweisen, es sei denn, der eine habe bereits die Hälfte der festgelegten Zeit hinter sich<sup>299</sup>.

Starb ein Meister während der Lehrzeit, so konnte der Lehrlinge ohne größere Probleme den Wechsel zu einem anderen Meister vornehmen, der ihn von neuem für die restliche Zeit verdingte. Der Sohn des Salzburger Goldschmiedemeisters Hans Sulzberger, Jeremias, hatte, *nach dem aber aus verhengnus des almechtigen sein vater er-trenkt dar durch verursacht derhalben er selbst mit gemeltem Vicents Hofer gerett und gepettn nach absterben seines vattern* bei ihm weiterlernen zu können, und Hofer erklärte sich nach diesem Gespräch bereit, den Sohn seines Kollegen für die letzten drei Lehrjahre aufzunehmen<sup>300</sup>.

Der Lehrlinge konnte aber auch bei der Witwe seines ersten Lehrmeisters verbleiben, die ihn die übrige Zeit seiner Lehre betreuen und ihn auch ledigsagen konnte<sup>301</sup>. Mit der Ordnung Michaels von Kuenburg wurde diese Zeit offiziell auf ein Jahr begrenzt, da die Witwe, wollte sie die Werkstatt behalten, sich bis zu diesem Zeitpunkt wieder verheiratet haben mußte und ihr Ehemann somit die Ausbildung der

Lehrjungen übernahm. Behielt die Witwe die Meisterwerkstätte nicht bei, so konnte auch das ganze Handwerk den Knaben ledigsagen. Als Beispiele sollen die Freisprechungen Jacobs, des Sohns des Salzburger Meisters Peter Altmann, bei der alle zehn Meister anwesend waren<sup>302</sup>, oder Michel Mädls, der bei Ulrich Wolff gelernt hatte und dessen Freisprechung die Klausel enthielt, er dürfe seine Gesellenjahre erst beginnen, wenn er danach vorhabe, die Meisterwürde zu erlangen<sup>303</sup>, genannt werden.

Aber auch wenn der Knabe zu einem anderen Meister wechselte, schien die Witwe gewisse Rechte beizubehalten. So sah etwa die zweite Verdingung Caspar Deschenotts, der nach dem Tod Bertolt Mairhofers von Virgil Eder (mit dem er sich später entzweien sollte, siehe oben) *auf ain neus* aufgenommen wurde, vor, daß die Mairhoferin von den bei der ersten Aufdingung vereinbarten fünf Gulden, die bei der Beendigung der Lehre zu entrichten waren, die Hälfte erhalten sollte<sup>304</sup>.

Ein Wechsel des Lehrmeisters aus freien Stücken war nur unter ganz besonderen Umständen gestattet. Vor der Verdingung eines zu vor einem anderen Meister verpflichteten Lehrjungen – wie auch bei der Aufnahme eines Gesellen – hatte der Meister die Pflicht, sich zu erkundigen, *ob Ime der Gesöll oder Khnab nichte schuldig oder zudienen lenger versprochen seje*<sup>305</sup>. War dies der Fall, so war es dem Meister bei Strafe untersagt, dem Lehrling irgendeine Arbeit aufzutragen. Auch das *Abspannen* oder *abröden*<sup>306</sup> eines Gesellen oder Lehrlings war verboten. Dies war vor allem für die Existenzsicherung ärmerer Meister von großer Bedeutung, da es reicheren Kollegen durch diese Regulierung von Arbeitsplätzen – und dem dadurch bedingten Einkommen – nicht ermöglicht wurde, mittels höherer Lohnversprechungen oder anderer Vergünstigungen Mitarbeiter an sich zu ziehen<sup>307</sup>.

So wechselte etwa Hanns Steynpeß zu Peter Praunsmännl, als sich sein voriger Lehrmeister Hanns Walther aus dem Handwerksberuf zurückzog, ein Umstand, der für den Knaben ja dem Tod des Meisters gleichkam<sup>308</sup>. Gleichfalls berufliche Gründe hatten Walthan Frailsch und Hans Endris, als sie ihre Lehrjungen Kharl Drastorffer und Vicentz Khnapmayer für deren restliche Lehrzeit (zwei bzw. vier Jahre) an Caspar Zeiringer bzw. Benedickt Obernaur übergaben, da sie *das wardein ambt* angenommen hatten<sup>309</sup>. Auch ein Streit zwischen Meister und Lehrling konnte zu einem Wechsel führen, wie der Fall Paull Leytenpöcks zeigt, der seine Lehre bei Hanns Sultzberger begann und nach vier Jahren zu Rueprecht Reinpacher übergang, da *sich der Sultzperger mit dem Khnaben zertragen das er In die yberige zeit nit hat wolln auslernen* [lassen]<sup>310</sup>.

Die feierliche Aufdingung des Knaben stand nicht unbedingt ganz zu Anfang seiner Lehre. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts häufen

sich Eintragungen im Aufdingbuch, in denen der tatsächliche Beginn der Lehrzeit zusätzlich festgehalten und gleichzeitig deren Ende – von diesem Zeitpunkt an gerechnet – präzise fixiert wird. Die Zeitspanne zwischen faktischem Beginn der Lehre und formeller Aufdingung betrug zwischen drei und sechs Monaten. Fälle wie die der beiden Meistersöhne Jörg Mailand und Wolfgang Ostermeier, die beide Pfingsten 1526 von ihrem jeweiligen Vater Joseph Mailand bzw. Linhart Ostermeier auf je fünf Jahre verdingt wurden, nachdem sie beide bereits ein volles Jahr in der väterlichen Werkstatt gedient hatten<sup>311</sup>, oder der Fall des Sohnes des Salzburger Hufschmieds Erasmus Escher, Virgil, den 1541 Rueprecht Reinpacher auf vier Jahre verdingte, nachdem dieser schon *II jar unverdÿngt pey mier gewest*, wie sein Lehrmeister notierte<sup>312</sup>, sind Ausnahmen.

Franz Wagner hat auf eine weitere interessante Eintragung in den Lehrlingsbüchern aufmerksam gemacht. Obwohl Hofgoldschmiede, die nicht Mitglieder der Zunft waren, eigentlich nicht berechtigt waren, mit Gesellen oder Lehrlingen zu arbeiten, ging der im Jahr 1596 seinem Lehrmeister Benedickt Obernaur entlaufene Lehrjunge Hans Leichel zu dem damals am erzbischöflichen Hof tätigen Jonas Ostag, *der nit pey vnns Im hanndtwerck ist vnnd Im nit zuehierig ist*<sup>313</sup>. 1598 wurde er trotzdem, vielleicht aus Gründen der Existenzsicherheit, wie Wagner meint, oder auch auf Druck des Erzbischofs hin von seinem ehemaligen Lehrmeister Obernaur freigesprochen<sup>314</sup>. Obgleich es sich hier wohl um einen Ausnahmefall handeln dürfte, zeigt dieser doch die Ohnmacht der bürgerlichen Goldschmiede der Wolf-Dietrich-Zeit gegenüber den vom Erzbischof protegierten Künstlern.

### *Der Geselle*

Ursprünglich als »Wartezeit' auf die Meisterschaft«<sup>315</sup> konzipiert, wurde der Stand des Gesellen für einen Großteil der Handwerker der Schlußpunkt ihrer Karriere, nur die wenigsten schafften den mit erheblichen finanziellen Auflagen verbundenen Sprung zur Meisterwürde.

Durch die offizielle Ledigsagung und die darauf folgende Einschreibung ins Freisprechbuch war der Goldschmiedelehrling somit zum Goldschmiedegesellen geworden. Gemäß einer in ganz Mitteleuropa herrschenden Gewohnheit mußte der Geselle nun seine Wanderjahre antreten. Dieses Gesellenwandern, seit Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>316</sup> in vermehrter Form nachweisbar und in einigen Städten zu dieser Zeit bereits von verschiedenen Gewerben zur Pflicht erhoben, charakterisierte Rudolf Wissell – der es noch aus eigener Erfahrung kannte – als »Art Hochschulstudium in der freien Schule des Lebens«<sup>317</sup>. Durch den Aufenthalt in mehreren Städten sollte es den Gesellen ermöglicht werden, unterschiedliche Arbeitsweisen kennenzu-

lernen, gleichzeitig wurde, da ein Teil der Gesellen eines Handwerks durch die Reisen von einem Arbeitsplatz zum nächsten ständig unterwegs war, eine latente Arbeitslosigkeit kaschiert und bewältigt.

Schulz sieht in der zweiten Auswirkung des Wanderns an sich dessen eigentliche Aufgabe, nämlich die »Festlegung von Fristen, die eine Verringerung eines allzugroßen Konkurrenzdruckes zwischen den Meistern eines Gewerbes zum Gegenstand hatten«<sup>318</sup>. Als Argument führt er ins Treffen, daß in einigen Handwerksordnungen vornehmlich des 17. Jahrhunderts gar nicht die Rede von Wanderungen im eigentlichen Sinn war, sondern den Gesellen freigestellt wurde, die *wandersjahr allhie oder anderswo zuzubringen und zu vollziehen* (Ordnung der Straßburger Wollweber, 1629)<sup>319</sup>. Thamer interpretiert ähnlich, indem er die Wissellsche These der Weiterbildung ab dem Ende des 16. Jahrhunderts von einem »an der Sicherung einer auskömmlichen 'Nahrung' bestimmten Selbstschutzinteresse der Meisterzünfte« überlagert sieht<sup>320</sup>.

Die »Goldschmied-Chronik« des Breslauer Goldschmieds Wolfgang Vincentz gibt die Möglichkeit eines Einblicks in die damaligen Vorstellungen vom Zweck des Wanderns. Die Reisen als Geselle, die ihn von 1547 bis zu seiner Meisterwerdung 1554 unter anderem nach Bologna, Augsburg, Prag, Nürnberg und Frankfurt am Main führten, begründete er 1551 damit, daß er *noch einige Jahre auf das Meisterrecht warten sollte, denn es waren schon der Goldschmiede zu viele in Breslau und etliche mußten recht magere Mäuse ziehen*<sup>321</sup>.

Die Gesellen der Salzburger Goldschmiede hatten keine vorgeschriebene Wanderzeit hinter sich zu bringen. Bei Antritt zur Meisterprüfung mußten sie lediglich eine Lehrzeit von mindestens vier Jahren sowie eine Vorbereitungszeit von drei<sup>322</sup> bzw. ab der Kuenburgordnung von vier Jahren<sup>323</sup> nachweisen können. Wenige Fälle belegen sogar einen unmittelbaren Übergang von der Lehrlings- zur Mutzeit<sup>324</sup>.

Wie für die Lehrlinge gab es auch für die Gesellen Ende des 15. Jahrhunderts eine separate Ordnung<sup>325</sup>. In den nachfolgenden Ordnungen beschäftigen sich einzelne Passagen mit den Gesellen, die zum größten Teil allerdings nur Vorschriften über Arbeitsbedingungen enthalten. Angaben über die Unterstützung arbeitsloser Gesellen, über Einschreibtaxe, Entlohnung usw. finden sich hierin nicht<sup>326</sup>.

Verzeichnisse von Gesellenaufnahmen (Einschreibbücher), wie sie für andere Handwerke, z. B. die Hafner<sup>327</sup>, überliefert sind, haben sich bei den Goldschmieden nicht erhalten<sup>328</sup>. Dies bedeutet, daß man die Zahl der beschäftigten Goldschmiedegesellen heute nur mehr schätzen kann, Aussagen über Unterschiede zwischen Vorschriften der Ordnung und deren Umsetzung in die Praxis sind ebenfalls kaum möglich. Zu bedauern ist dieser Verlust an Quellenmaterial vor allem deshalb, da er es unmöglich macht, über das Einzugsgebiet der Gesellen fundierte Aussagen zu treffen.



Die erste Vorbedingung für die Aufnahme eines Gesellen war – wie bereits bei der Aufdingung des Lehrlings – die Erbringung eines Nachweises über eheliche Geburt und persönliche Freiheit. Ob dieser bereits bei der Bewerbung um eine Gesellenstelle oder erst beim Ansuchen um Ablegung der Meisterprüfung den Kundschaftsbrief seines ehemaligen Lehrmeisters, der ihm die Abdienerung seiner Lehrjahre bestätigte, vorliegen mußte, ist aus den Ordnungen nicht klar ersichtlich, in jedem Fall war er bei der Bewerbung um eine Meisterstelle erneut zu bringen.

Sah ein Geselle einen seiner Kollegen, von dessen Unredlichkeit er wußte, bei einem hiesigen Meister arbeiten, so hatte er die Pflicht, diesen davon in Kenntnis zu setzen. Tat er es nicht, so ging er seiner Stelle verlustig. Aber auch über den Meister hatte der Geselle in gewisser Weise Aufsichtspflicht. Dies galt vor allem für die Kontrolle der in der Meisterordnung festgelegten Arbeitsbestimmungen. Verstieß der Meister selbst dagegen oder trug er dem Gesellen Arbeit auf, die ein Zuwiderhandeln gegen die Regeln der Ordnung mit sich brachte, so konnte der Geselle seinen Herrn ohne jegliche Kündigungsfrist verlassen und mußte darüber hinaus beim Zechmeister und den anderen Meistern Anzeige erstatten. Bei Unterlassung der Klage drohte ihm die gleiche Strafe wie dem Meister.

Es war einem Gesellen nicht erlaubt, ohne vorherige Ankündigung einen Meisterwechsel vorzunehmen. Wie auch schon bei den Lehrlingen hatte der zukünftige Lehrherr sich zu erkundigen, ob der Geselle seinem derzeitigen Meister noch Arbeit schuldig war. Darüber hinaus mußte der Geselle seinen Meister zwei Wochen vor dem geplanten Wechsel informieren. Das »Abspannen« oder »Abreden« eines Gesellen war den Meistern verboten, wodurch eine Kumulierung an Arbeitskräften in der Werkstatt eines reicheren und daher zu höheren Lohnzahlungen fähigen Meisters verhindert werden sollte.

Die Arbeitszeit der Gesellen war strengen Regeln unterworfen. In der ersten Gesellenordnung wurde eine Arbeitszeit *bis solange die Ur zehne slecht* festgelegt<sup>329</sup>. Die Kuenburgsche Ordnung und alle ihr folgenden legten sowohl Beginn als auch Ende der Arbeitszeit fest. Begonnen wurde um fünf Uhr morgens, der Abschluß des Arbeitstags wurde von zehn auf sieben Uhr vorverlegt. Diese Regelung war das ganze Jahr über ausnahmslos bindend. Frei hatten die Gesellen nur an den Sonn- und Feiertagen, an denen es dem Meister strengstens verboten war, ihnen Arbeit aufzutragen, an denen sie allerdings auch keine Bezahlung erhielten<sup>330</sup>. Wollte ein Geselle sich aber an einem Feiertag weiterbilden, so war es ihm gestattet zu arbeiten, solange damit kein finanzieller Aspekt verbunden war<sup>331</sup>.

Den Gesellen war – wie auch den Lehrlingen – eine Arbeit auf eigene Rechnung sowie der Ankauf von Gold und Silber streng verboten.

Ein Geselle, der solches tat, verlor nicht nur seine Stellung, sondern durfte nirgends zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Der Meister wurde auch angehalten, über die Sitten der unter ihm Beschäftigten zu wachen. So sollten die Gesellen *teglich zu der Tagmess geen da bettn und got loben*<sup>332</sup>, sie durften weder fluchen noch schimpfen, der Aufenthalt in Herbergen und auf Spielplätzen war ihnen streng untersagt<sup>333</sup>. Goldschmiedegesellen durften – im Unterschied zu den Bestimmungen anderer Salzburger Handwerke, die nur das Zusammenleben mit einer Frau ohne den Stand der Ehe bzw. eine Trennung von der Gattin verboten<sup>334</sup> – nicht verheiratet sein<sup>335</sup>, wodurch auch die Erlangung der Meisterwürde in gewisser Weise erschwert wurde, da sich der junge Meister binnen eines Jahres verheiraten mußte, wollte er nicht seiner Berechtigung zur Führung eines Ladens verlustig gehen. Daß diese Bestimmungen wohl nicht ohne Probleme durchzusetzen waren (ein großer Prozentsatz aller Goldschmiedehandwerker blieb zeit seines Lebens auf der sozialen Stufe des Gesellen), zeigen zwei Eintragungen im dritten Rechnungsbuch der Bruderschaft, die von einer Supplikation *deß Baul Mayrs gsöllen* berichten, der mit der Absicht, sich *Zuverheiradten im gesöllen Standt* an die Meister herantrat. Nach Beratung beschieden die Meister, daß eine solche Verhelichung *wider die ordnung wehr* und daher nicht gestattet werden konnte<sup>336</sup>.

Im Gegensatz zu anderen Handwerksordnungen enthalten jene der Goldschmiede keine direkten Regelungen der Fornikationsdelikte<sup>337</sup>, es darf jedoch angenommen werden, daß Besuche im »Frauenhaus« (in der Nähe des Inneren Steintors) zwar verboten, aber dennoch durchaus üblich waren<sup>338</sup>. Auch außereheliche, jedoch eheähnliche Beziehungen waren verboten. Gab ein Geselle trotz Verbot durch den Meister oder die Zeche seinen Kontakt nicht auf, so war er zu entlassen<sup>339</sup>.

Um der Entschuldigung durch Unwissenheit zuvorzukommen, hatte der Zechmeister die Pflicht, alle Meister, Gesellen und Lehrlinge jährlich<sup>340</sup> zusammenzurufen und die Ordnung öffentlich vorzulesen. Ab der Kuenburgschen Ordnung war diese – nun vierteljährlich abzuhaltende – Versammlung nur mehr für die Meister verpflichtend<sup>341</sup>.

Obgleich in den Ordnungen nur sehr oberflächliche Vorschriften über die Versorgung der Gesellen enthalten sind (siehe unten), so läßt sich doch anhand anderer Quellen eine Unterstützung nachweisen. Besonders aufschlußreich sind hierbei die Rechnungsbücher der Goldschmiedebruderschaft, die fast durchgehend für die Jahre 1553 bis 1684 erhalten sind<sup>342</sup>. Im Jahr 1554 verzeichnete der damalige Zechmeister Caspar Zeiringer eine Ausgabe von *1 fl* für einen *khranken goltschmit gesöllen*, eine relativ hohe Summe, da sich alle folgenden, in den nächsten Quaternen der Zechmeistertätigkeit Zeiringers regelmäßig eingetragenen Summen zur Unterstützung kranker Gesel-

len auf einen Betrag zwischen vier und sechs Schilling beliefen. Spätere Eintragungen legen allerdings die Vermutung nahe, daß es sich bei den in den Rechnungsbüchern verzeichneten Gesellen um neu Zugewanderte handelt, da zum Großteil von *frembden* Gesellen (oder mit Angabe der Herkunft) die Rede ist. Die Subvention der Gesellen war zwar üblich, stellte aber keinen rechtlich geregelten Punkt der Ordnungen dar, läßt man die allgemeine Handwerksordnung im Rahmen der von Kardinal Matthäus Lang erlassenen Stadt- und Polizeiordnung außer acht<sup>343</sup>. Im Gegensatz zu anderen Handwerken (Hafner, Bader, Färber etc.) führten die Goldschmiede keine eigene Schenke bzw. Herberge, in der die neu eintreffenden Gesellen verpflegt sowie die in der Stadt tätigen untergebracht werden konnten<sup>344</sup>. Kranke oder arme einheimische Gesellen wurden größtenteils wohl durch den Meister selbst versorgt<sup>345</sup>.

In einigen deutschen Städten kam es im Spätmittelalter zu zunftähnlichen Zusammenschlüssen der Gesellen unter sich<sup>346</sup>. Diese Gesellenverbände<sup>347</sup> erreichten in der frühen Neuzeit ein politisches Gewicht, indem sie durch Aufstände und Streiks ihre soziale Situation mitzubestimmen wußten<sup>348</sup>. Inwieweit die Gesellenverbände eine Nachbildung der Meisterzünfte darstellten oder eine eigendynamische Gruppenformation bildeten, gehört zu den Streitpunkten der Forschung. Knut Schulz sieht in den Gesellenbruderschaften die ursprüngliche Organisationsform, wobei in der Zeit der Herausbildung dieser Verbände noch die wirtschaftliche und rechtliche Gemeinschaft zwischen Meister und Gesellen bestand<sup>349</sup>.

Wirtschaftliches und politisches Profil gewannen die Gesellen erst im Rahmen der Herausbildung von »Trinkstuben«, als die Gesellen das selbständige Verfügungsrecht über die Gelder der Büchse und eine eigene Gerichtsbarkeit verlangten<sup>350</sup>. Gegen diese »Gesellschaften« wurde mehrfach obrigkeitlich vorgegangen, da durch den überregionalen Charakter der Verbände die Gesellen die Möglichkeit hatten, eine sich ihren Vorstellungen entgegenstellende Zunft einer Stadt zu »verrufen« und somit dieser schweren Schaden zuzufügen<sup>351</sup>. Die Bruderschaften selbst waren jedoch von den Sanktionen der Obrigkeit verschont geblieben. Diese strikte Trennung von weltlichem und religiösem Bereich unterzieht Wilfried Reininghaus einer Kritik<sup>352</sup>, die hauptsächlich – und wohl nicht ganz zu Unrecht, wenn auch in dem darauf folgenden Umkehrschluß problematisch – darauf abzielt, Schulz habe ignoriert, wie stark das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gesellen untereinander gewesen war, die sich – wie auch die Meisterzünfte und Kaufmannsgilden – als ein homogener Personenverband verstanden hatten<sup>353</sup>. In seiner Dissertation über die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter beanstandete Reininghaus vor allem die Übertragung der in Industriegesellschaften üblicherweise vorgenommene Trennung religiöser und wirtschaftlicher Bereiche auf das

Spätmittelalter<sup>354</sup>, durch welche auch die Formengebundenheit mittelalterlichen Rechtsdenkens erheblich unterschätzt würde<sup>355</sup>. Die im Spätmittelalter in den Quellen sichtbare Differenzierung führt er auf die Absicht der Stadtobrigkeiten und Zünfte zurück, welche den Gesellen nur partielle Autonomie zugestehen wollten und so die Verbände zu separieren trachteten.

Auch über die Ursachen der Entstehung der Gesellengilden herrscht Uneinigkeit. Kurt Wesoly sieht die Fremdheit der neu in die Stadt einwandernden Gesellen<sup>356</sup> sowie die Versorgung im Krankheits- und Todesfall als entscheidendes Moment der Herausbildung eigener Gesellschaften<sup>357</sup>, während Schulz die vermehrte politische Beteiligung der Zünfte an der städtischen »Regierung«<sup>358</sup> und Reininghaus die Auswirkungen der Pestepidemie(n) auf Lohnstrukturen und Mobilitätsverhalten der Bevölkerung in den Vordergrund ihrer Betrachtungen stellten<sup>359</sup>. Helmut Bräuer betont – nicht nur für den sächsischen Raum zutreffend – die Abhängigkeit der Entwicklung eigener Gesellenverbände vom jeweiligen Gewerbe<sup>360</sup>.

Bemerkenswert ist, daß die Entstehung von Gesellengilden regional und gewerbespezifisch großen Divergenzen unterlag<sup>361</sup>. Verbände der Goldschmiedegesellen werden von Wilfried Reininghaus nur für die Städte Freiburg (1474), Köln (1486) und Posen (1494) angegeben, auch die anderen Kunsthandwerke wie Maler, Glaser oder Tischler sind kaum vertreten<sup>362</sup>.

Für den Salzburger Raum lassen sich Gesellengilden im eigentlichen Sinn nicht nachweisen. In Gewerben mit geringer Meister- und Gesellenzahl kam es selten zur Ausbildung eigener Verbände, da die wesentlichsten Voraussetzungen dafür fehlten, daß die Gesellen sich gezwungen sahen, politisches Profil zu gewinnen. Für die Goldschmiedegesellen traf dies in vermutlich noch höherem Maß zu als für Gesellen anderer Handwerke, da die Goldschmiede eines der zahlenmäßig am geringsten vertretenen Gewerbe darstellten<sup>363</sup>. Durch das Fehlen einer eigenen Schenke waren die Gesellen mehr in den meisterlichen Haushalt integriert, als es bei Handwerken mit einer eigenen Gesellenherberge der Fall war.

Wie wenig den Gesellen Mitte des 16. Jahrhunderts gestattet wurde, eigene Organisationsformen aufzubauen, zeigt jener Artikel der Kuenburgschen Ordnung – allerdings in spätere Ordnungen nicht wieder aufgenommen –, der eventuelle Streitigkeiten unter Gesellen dem Zunfttrichter als »oberste« Instanz zuweist<sup>364</sup>. Somit waren die Gesellen völlig unter die Aufsicht der Meister gestellt. Diese Maßnahme wurde in einer Zeit, als sich die größte Depression des Handwerks bereits abzuzeichnen begann, ergriffen. Ob darin eine Vorsichtsmaßnahme der Zeche gegen eventuelle Zusammenschlüsse der Gesellen zu sehen ist, erscheint jedoch zweifelhaft, da Hinweise auf

einen Zusammenschluß der Gesellen fehlen. Einzig eine Eintragung des Jahres 1640 im Rechnungsbuch läßt darauf schließen, daß es zu weiterreichenden Konflikten zwischen Meistern und Gesellen gekommen war. Der Ausgabeposten verzeichnet eine Abgabe an den Gerichtsdienner *wegen der rebellierten Goldschmidgöllen*<sup>365</sup>.

Der Großteil der Gesellen identifizierte sich eher mit der Werkstatt und Person des Meisters. Als Beispiel dafür soll ein Streitfall dienen, der im Jahr 1679 von zwei Goldschmiedegesellen des Hans Caspar Ainhorn und des Paul Mair vor Gericht ausgetragen wurde<sup>366</sup>. Zwischen den beiden – niemals namentlich genannten, sondern immer nur über ihren Meister definierten – Gesellen war es zu Handgreiflichkeiten gekommen, als der Geselle des Paul Mair abfällige Bemerkungen über Hans Caspar Ainhorn gemacht hatte und dessen Geselle die berufsschädigenden Äußerungen nicht unwidersprochen hinnehmen wollte. Mairs Geselle argumentierte, er habe die Geschichte, Ainhorn hätte sich bei einem Einkauf von Arbeitsmaterial, das *aber nur schlechts silber gewest*, betrügen lassen, von seinem Meister gehört. Vor dem Stadtgericht kam es zu einem Vergleich zwischen den beiden Gesellen, und der eine entschuldigte sich bei Hans Caspar Ainhorn für sein *unbedachtes geschwätzt*.

Damit war die Sache jedoch nicht aus der Welt geschafft, sondern quasi »um eine Ebene höher« gelegt worden. Mit dem Hinweis, die Anschuldigungen gegen Ainhorn stammten von seinem Meister, bestand der Konflikt nunmehr zwischen den beiden Meistern, von denen der eine sich gegen möglicherweise unberechtigte, aber in jedem Fall berufsschädigende Verleumdung<sup>367</sup> zu wehren hatte. Da der Einkauf von Arbeitsmaterial ausschließlich dem Meister vorbehalten war, trug dieser auch die gesamte Verantwortung für die Qualität der daraus entstehenden Ware. Ein Goldschmied, der sich beim Einkauf seines »Rohmaterials« betrügen ließ, konnte aber genau dafür nicht mehr bürgen<sup>368</sup>.

Wesentlich im Rahmen dieses – im Endeffekt wohl eher als alltägliche Kontroverse zwischen zwei rivalisierenden Meistern anzusehenden – Streits ist die Reaktion der Gesellen, die sich beide auf die Seite ihres jeweiligen Meisters stellten und auch nicht zögerten, dessen Ehre handgreiflich gegen ein Mitglied ihrer eigenen Schicht zu verteidigen. An diesem Fall läßt sich unschwer erkennen, daß die Gesellen sich weniger der horizontalen als vielmehr der vertikalen gesellschaftlichen Ebene verpflichtet sahen und sich eher mit der Arbeitseinheit der Werkstatt denn mit den gleichgestellten Gesellen anderer Meister als zusammengehörige Einheit betrachteten.

## Der Meister

### Erlangung der Meisterwürde – Die Meisterprüfung

Die Zulassung zum Meister und die Führung einer eigenen Werkstatt bedeutete sicher den Höhepunkt einer jeden Handwerkerkarriere, wurde aber nur von einem geringen Teil je erreicht, da sie mit nicht nur finanziellen Belastungen verbunden war.

Der Meisterstatus war untrennbar mit Erlangung des Bürgerrechts und dem Eintritt in die Zeche verbunden<sup>369</sup>. Wollte ein Geselle Meister werden<sup>370</sup>, so hatte er bei der Anmeldung der Prüfung den Nachweis seiner ehelichen Geburt und persönlichen Freiheit sowie einen von seinem Lehrmeister ausgestellten Kundschaftsbrief über die Ablegung von mindestens vier Lehrjahren zu erbringen<sup>371</sup>. Anhand jener Meister, die ihre Lehrlingszeit in Salzburg absolviert hatten und sich später hier um eine Meisterstelle bewarben, für die also der Zeitpunkt ihrer Freisprechung bekannt ist und sich das Jahr ihres ersten Auftretens zumindest ungefähr bestimmen läßt, kann man die Dauer der Gesellenzeit berechnen, die sich im Durchschnitt auf ca. 9–11 Jahre beläuft<sup>372</sup>. Berücksichtigt werden müssen dabei zwei Faktoren, nämlich daß das erste Auftreten als Meister (z. B. als Zeuge oder Lehrmeister einer Aufdingung) nicht unbedingt kurz nach der eigentlichen Erlangung der Meisterwürde stattfinden muß, und daß den in Salzburg Ausgebildeten zumindest ab der Regierungszeit Michaels von Kuenburg eine Vergünstigung von zwei Jahren im Rahmen der Vorbereitungszeit gewährleistet wurde<sup>373</sup>.

Auch mußte der Geselle imstande sein, eine rechtsgültige Ehe einzugehen<sup>374</sup>. Im Gegensatz zu den Lehrjungen und Gesellen, die keine ehelichen Beziehungen eingehen durften, mußte der junge Meister spätestens ein Jahr nach seiner Meisterwerdung verheiratet sein. Die Meistersgattin war für das Funktionieren des Meisterhaushaltes eine unentbehrliche Figur. Die in den Haushalt integrierten Lehrjungen fanden in ihr die zweite Autoritätsperson nach dem Meister.

Vor der Ablegung der eigentlichen Prüfung hatte der Geselle weiters eine bestimmte Zeitspanne in der Stadt, die – in Salzburger Quellen allerdings nie so bezeichnete – Mutzeit<sup>375</sup> abzudienen. Ende des 15. Jahrhunderts betrug die vorgeschriebene Dauer für alle Gesellen drei Jahre<sup>376</sup>. Die Kuenburgsche und alle ihr nachfolgenden Ordnungen differenzieren zwischen drei »Kategorien«. Die erste Gruppe umfaßte jene Gesellen, die ihre Lehrzeit außerhalb Salzburgs abgedient hatten, die zweite entweder Salzburger Bürgersöhne oder aus dem Ausland Stammende, die in Salzburg gelernt hatten. Die dritte Kategorie bildeten die Söhne der Salzburger Goldschmiedemeister, wobei der Ort ihrer Lehrzeit ohne Belang blieb. Für alle diese Gruppen galten unterschiedliche Zeitspannen. Die ersteren hatten *gsöllenweiß bey ainem oder zwajen Maistern auß vnnß alhie vier Jar* zu dienen, ein

hiesiger Lehrling nur zwei und ein Meisterssohn nur ein Jahr. Darüber hinaus gab es für einen Gesellen die Möglichkeit, die Witwe oder Tochter eines Salzburger Meisters zu heiraten, wodurch ihm die Hälfte seiner Zeit erlassen wurde. Ansonsten wurde die Dauer der Lehrzeit *weder umb gelt oder Gunst*<sup>377</sup> verkürzt.

Hatten die vier Jahre, die vor der Prüfung abzudienen waren, bereits begonnen, und wurde bekannt, daß der Geselle zuvor bereits unerlaubterweise *haimblich oder öffentlich* als Meister gearbeitet (*gemeistert*) hatte, so ging der Geselle der bereits abgedienten Zeit verlustig und wurde auch nicht zur Prüfung zugelassen<sup>378</sup>.

Die eigentliche Prüfung bestand in der Anfertigung dreier verschiedener, in allen mitteleuropäischen Zunftordnungen vorgeschriebener<sup>379</sup> Werkstücke, den sogenannten Meisterstücken, nämlich einem von Hand gemachtem Kelch oder Trinkgeschirr, einem Ring mit einem Stein und einem Siegelstempel (TYPAR)<sup>380</sup>, da diese drei Stücke die wichtigsten Techniken der Goldschmiedekunst umfaßten<sup>381</sup>. Zu beachten ist, daß die Meisterstücke nicht nur von Gesellen, sondern von allen neu in die Stadt zugezogenen Goldschmieden angefertigt werden mußten. Die Zeche verlangte so auch von den von Wolf Dietrich in die Stadt geholten Meistern die Ablegung der Meisterstücke.

Zu allererst mußte der Geselle dem Zechmeister seine Absicht, die Prüfung abzulegen, kundtun, woraufhin ihm vom Handwerk ein Meister zugeteilt wurde, unter dessen Aufsicht und in dessen Werkstatt er die drei Meisterstücke herzustellen hatte<sup>382</sup>. Nach Beginn der Arbeit an den Meisterstücken durfte er *nichts darzwischen machen oder arbeitsen*, sondern hatte die drei Werke hintereinander ohne Unterbrechung anzufertigen<sup>383</sup>. Um fremde Hilfe auszuschließen, wohl aber auch um die Werke des Prüflings zu schützen, wurden diese jede Nacht in das Haus des Zechmeisters gebracht.

Nach der Prüfung erwarteten den neuen Meister erhebliche finanzielle Belastungen. Als Zulassungstaxe hatte er eine halbe Mark Feinsilber oder deren Äquivalent in Geld<sup>384</sup> *zu mehrung der Gottsdiennst und vnderhaltung der Bruederschaft* sowie zehn Gulden für das Meistermahl zu erlegen. Dazu kamen als getrennte Zahlungen ein Ungarischer Gulden für die Frauen »zum Trinken« sowie eine Summe von zwölf Pfennig an den Umsager<sup>385</sup>. Wie auch schon bei den Vorbedingungen wurde einem Salzburger Meisterssohn der Zugang erleichtert, da er von der halben Mark Feinsilber nur die Hälfte, also vier Lot, zu bezahlen hatte. Die Beträge für die Frauen und den Umsager sowie der Beitrag zum Meistermahl blieben gleich<sup>386</sup>.

Wurden die Meisterstücke von den Prüfern der Bruderschaft nicht akzeptiert, so mußte der Geselle ein halbes Jahr warten, während dessen er in seiner Stellung als Geselle weiterarbeiten konnte. Nach Ablauf dieser Frist durfte er erneut zur Prüfung antreten, mußte jedoch nur mehr jenes Stück, welches als ungenügend befunden worden war, erneut anfertigen<sup>387</sup>.

Nach Erlangung der Meisterwürde galten für den neuen Meister die Regeln der Ordnung, die zuallererst den Erwerb des Bürgerrechts und die Aufnahme in die Zeche vorschrieben, da ohne diese keine Meisterarbeit gestattet war<sup>388</sup>. Weiters durfte der junge Meister nicht mehr als einen Laden eröffnen und mußte dort bei geöffneter Tür arbeiten<sup>389</sup>, eine Vorschreibung der Ordnung, die eine jederzeitige Kontrolle ermöglichte.

Vor der Ablegung der Prüfung, als Geselle, war ihm eine Heirat verboten; nun, nach Öffnung seines Ladens, mußte er innerhalb eines Jahres heiraten. Tat er dies nicht, so verlor er seine Erlaubnis zur Führung einer Werkstatt<sup>390</sup>.

In zahlreichen Handwerksordnungen des Spätmittelalters und vor allem der frühen Neuzeit trifft man auf das Phänomen der Privilegierung von Meistersöhnen<sup>391</sup>. Manche Handwerke dehnten diese Bevorzugung sogar auf das Lehrlingswesen aus. Die Bäckerbundesbriefe von 1352 und 1436 sowie diejenigen der Hafner von 1446 und 1480 enthielten die Bestimmung, nur Kinder von Zunftgenossen überhaupt zur Lehre aufzunehmen<sup>392</sup>. In Wien waren die Meister bei der Aufzucht ihrer Söhne nicht an eine fixe Lehrzeit gebunden, wobei die Begünstigung einer kürzeren Lehrzeit auch dann beibehalten wurde, wenn der Meistersohn bei einem fremden Meister in die Lehre ging<sup>393</sup>. Zumeist äußerte sich diese Zugangsbeschränkung jedoch erst bei Antritt zur Meisterprüfung und manifestierte sich sowohl auf finanziellem Sektor wie auch in einer Verkürzung der Mutzeit. Solche Maßnahmen betrafen auch diejenigen Gesellen, die in die Zunft einheirateten oder die ihre Lehrlingsjahre in der betreffenden Stadt abgedient hatten<sup>394</sup>.

Eine solche Bevorzugung findet sich bei den Salzburger Goldschmieden nur im Rahmen der Meisterprüfung. Bereits in der Ordnung des Reutter-Stadtbuches von 1486 wurde für den Sohn eines Salzburger Meisters die Einkaufsteuer in die Zeche herabgesetzt<sup>395</sup>. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde dem Meisterssohn zusätzlich zu dieser finanziellen Vergünstigung, die weiterhin beibehalten wurde, auch die Mutzeit vermindert. Vor Antritt der Prüfung mußte nun nur ein anstatt der üblichen vier Jahre als Geselle gedient werden. Dabei blieb unerheblich, ob die Lehrjahre *alhie oder anderstwo* verbracht worden waren<sup>396</sup>. Der Meistersohn hatte somit die geringste Zeitspanne als Geselle zu überbrücken, einem Gesellen, der eine Meisterswitwe oder -tochter ehelichte, wurden zwei Jahre erlassen.

### Arbeitsbedingungen des Meisters

Die Arbeitsbedingungen<sup>397</sup> eines Meisters unterlagen sehr strengen Auflagen, die sich mitteleuropäischen Normen angepaßt hatten<sup>398</sup>. Die Kontrolle der innerhalb der Zeche erzeugten Stücke oblag den Be-



schaumeistern, ohne deren Zustimmung kein Stück verkauft werden durfte. Wurde ein Werk den Bestimmungen entsprechend befunden, so erhielt es das Beschauzeichen<sup>399</sup>.

Schon in der ersten Ordnung aus dem Jahr 1486 traten genaue Anweisungen über den Feingehalt von Silber (15 Lot für geschmiedetes, 14 Lot für gegossenes Silber) und Gold (18 Karat) auf. Es war den Goldschmieden bei Strafe untersagt, Messing zu vergolden oder den Feingehalt des Goldes zu verändern, dies galt auch für *Pranntsilber*<sup>400</sup>.

In den späteren Ordnungen wurde der Feingehalt von Silber und Gold auf 13 Lot pro Mark (1 Mark = 16 Lot) festgelegt und damit einer Norm angeglichen, *wie es dann in andern Reichs: vnnd fürsten Stetten, alls Augspurg, Nirnberg, München, Lanndshuet, vnd Regenspurg so Ordnung vnd gewohnheit ist*<sup>401</sup>. Die Kontrollen, denen die teuren Edelmetalle unterzogen wurden, waren sehr streng und oblagen den Beschaumeistern. War eine Ware zu kontrollieren, die aus der Werkstatt eines Beschaumeisters stammte, so mußte der zweite den jeweiligen Zechmeister hinzuziehen<sup>402</sup>.

Das Vergolden von Messing war in der Ordnung von 1486 noch strengstens untersagt<sup>403</sup>, Kupfer mußte mit einem eigenen Zeichen versehen werden, *daß bey es erkannt wird*<sup>404</sup>. Die Verwendung von *weiß gefarbte[m] Khupfer oder Plej* – anstelle von Silber oder als Unterlage der Goldarbeit – war verboten. Meister, die ein solches taten, wurden durch eine hohe, in die Lade zu zahlende Summe bestraft<sup>405</sup>. Der Geselle, der von einer solchen Unredlichkeit wußte, hatte die Pflicht, dies umgehend der Zeche zu melden, andernfalls wurde auch er bestraft.

Neben Gold und Silber durften ausschließlich Edelsteine verwendet werden, das Versetzen von farbigem Glas in Ringe oder anderen Goldschmuck war strengstens untersagt<sup>406</sup>. Für seine Arbeiten mußte der Goldschmiedemeister auch im rechtlichen Sinn verantwortlich zeichnen. Wollte sich etwa ein Kunde einen Siegelstempel schneiden lassen, so hatte der Goldschmied die Pflicht, sich zu erkundigen, ob *das Wappn vnd der Syn gerecht sein*<sup>407</sup>, ob also der Kunde berechtigt war, Wappen und Umschrift zu führen.

Nur jene Stücke, die von den Beschaumeistern als *der ordnung gerecht* befunden worden waren, wurden mit *der Stat gewonlichem Zeichen betzeichnet*<sup>408</sup>. Darüber hinaus war pro Mark<sup>409</sup> Edelmetall eine Taxe von zwei Pfennig an die Stadt und von einem Pfennig an die beiden Beschaumeister zu zahlen. Aus den Eintragungen in die Rechnungsbücher der Stadt läßt sich zumindest die Menge des verarbeiteten Edelmetalls errechnen. 1486 wurde *von der Goldsmid pschaw* eine Summe von 1 fl 1 β 22 d<sup>410</sup> an die Stadt bezahlt. Diese Abgabe entspricht einer Menge von 146 Mark Metall<sup>411</sup>.

Um Betrug zuvorkommen, hatten die Goldschmiede die besondere Auflage, nur *offenbar vnd mit aufgetanem Laden* und nicht *verporgenlichen* zu arbeiten<sup>412</sup>. In den erzbischöflichen Ordnungen wurden die Beschaumeister dazu angehalten, mehrmals im Jahr ohne vorherige Ankündigung Rundgänge durch die Werkstätten der Meister zu machen und die Einhaltung der auferlegten Arbeitsbedingungen zu überprüfen. Neben Begutachtung der Ware kontrollierten die Beschaumeister weiters, ob *Stererej* gebraucht wurde oder in einer Werkstatt mehr als die zulässigen sechs Personen arbeiteten<sup>413</sup>.

### Witwenfortbetrieb

Um die soziale Absicherung der Frau eines Meisters bei dessen Tod zu gewährleisten, wurde es ihr gestattet, mit den Gesellen und Lehrlingen weiterzuarbeiten, eine Genehmigung, die in der Matthäus Langsches Stadt- und Polizeiordnung auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt wurde<sup>414</sup>. Im 15. Jahrhundert existierte keine gesetzlich bestimmte Beschränkung. Die 1478 erfolgte Verdingung Wolfgang Psehers bei Hans Anwein enthält die aufschlußreiche Klausel *vnd ob Hanns Anwein mit tod in derzeit vergieng vnd sein Hausfraw bey dem Hantwerck belib so sol darnoch der knab der frawn dien damit dj zeit volrecht werdt*<sup>415</sup>, in der von einer zeitlichen Einschränkung nicht die Rede ist<sup>416</sup>. Auch Freisagungen konnten von einer Witwe vorgenommen werden. Der Witwe Michael Schwingenhamers wurde hingegen nur auf Vorschlag des Stadtrats hin erlaubt, die Werkstatt so lange weiterzuführen, bis sie sich wieder verheiratete (sie ehelichte später Hainrich Praidfuess)<sup>417</sup>.

Aber auch nach der Stadt- und Polizeiordnung bzw. der Kuenburgordnung schien die zeitliche Begrenzung keinen absoluten Richtwert darzustellen, wie die Verdingung des Lehrjungen Veit Khurz zeigt, der im Jahr 1600 seine auf vier Jahre bemessene Lehrzeit bei Hans Menz begann<sup>418</sup> und nach dessen Tod durch Menzens Witwe 1602 für die letzten zwei Jahre erneut offiziell aufgenommen wurde<sup>419</sup>. Freigesprochen wurde der Lehrling allerdings durch Michael Feichtmayr<sup>420</sup>. Adam Unverdorben, Sohn des gleichnamigen Salzburger Goldschmieds, lernte bei Daniel Scheiber. Nach drei Jahren Lehrzeit starb Scheiber; seine Witwe, die Tochter des Meisters Christof Würffel<sup>421</sup>, unterrichtete den Knaben weiter. Am 28. April 1680 wurde der Knabe, *wellcher bey Ihrem haußwierdth sellg. 3 Jahr und dan die 3 Jahr bey Ihr Frau wittib seine 6 Jahr völlig ehrströbt hat*, durch seine Lehrmeisterin und *durch Herrn Gewalttreger Caspar Ainhorn* (der der Lehrmeister ihres Mannes gewesen war<sup>422</sup>) freigesprochen<sup>423</sup>. Die Witwe Daniel Scheibers war demnach also über drei Jahre hinweg die alleinige Lehrmeisterin des Jungen gewesen, ein Umstand, der die Akzeptanz einer Frau als »Meisterin« durch die Zeche nahelegt. In rechtlichen Belangen – wie sie die formelle Freisprechung darstellte –

war sie allerdings auf den *bejstant*<sup>424</sup> eines Rechtsvertreters angewiesen.

Für die Witwe bestand allerdings auf längere Sicht nur die Möglichkeit, entweder auf das Recht der Gewerbeausübung zu verzichten oder den Betrieb durch eine Wiederverheiratung aufrechtzuerhalten. Ein Geselle konnte auf diese Weise einen schnellen sozialen Aufstieg nehmen, da für Gesellen, welche die Tochter oder Witwe eines Meisters heirateten, besondere Vergünstigungen innerhalb der Zunftsatzen existierten<sup>425</sup>. Diese Form der Uxorilokalität bildete für viele Gesellen, die die finanziellen Forderungen einer »normalen« Bewerbung um eine Meisterschaft nicht zu erfüllen imstande waren, den einzigen Weg zu einer Meisterstelle.

### Salzburger Meisterdynastien

Trotz geringer Bedeutung der Vater-Sohn-Folge selbst bei stark hausgebundenen Gewerben<sup>426</sup> lassen sich für das Salzburger Goldschmiedehandwerk einige Familien nachweisen, die in patrilineareren Berufstraditionen regelrechte »Dynastien« bildeten. Dazu beigetragen hat sicherlich, daß von insgesamt 21 Meistersöhnen, die in den Jahren 1501 (Stefan Hetzinger II.) bis 1708 (Joseph Amende) die väterliche Werkstatt übernahmen oder zumindest dem Vater im Beruf nachfolgten, 14 bei ihrem Vater lernten. Von den restlichen sieben lernten zwei bei Verwandten (Bruder bzw. Schwager), deren Betrieb dann ebenfalls in ihre Leitung überging. Nur drei wurden zu anderen Salzburger Meistern in die Lehre geschickt, zwei verbrachten die Lehrzeit außerhalb Salzburgs.

Als älteste und bedeutendste Goldschmiedefamilie kann das Geschlecht der Zeiringer (auch Zeyringer, Ceyringer, Zällinger oder Zeilinger) angesehen werden. Schon 1409 ist ein Zeiringer als *caspar der goltsmid* nachweisbar, der bis 1440 als Meister in der Stadt tätig war und das Haus Waagplatz 6 besaß, wo sich auch die Werkstatt befand<sup>427</sup>. Sein Sohn Alexius, ebenfalls Goldschmied, tritt 1442 bis 1452 als Besitzer dieses Hauses in Erscheinung. In der nächsten Generation<sup>428</sup> ist die Familie Zeiringer nur durch den Goldschläger Jakob unter den Kunsthandwerkern vertreten, dessen Sohn Caspar (II.) lernte bei Rupert Sulzberger von 1512<sup>429</sup> bis 1516<sup>430</sup> das Goldschmiedehandwerk und ist von 1527 bis 1538 als Meister nachweisbar.

Die größte Bedeutung erlangte jedoch sein Sohn Caspar (III.)<sup>431</sup>, der eine der längsten Meisterzeiten unter den Salzburger Goldschmieden aufweist (1551–1599). Caspar Zeiringer III. dürfte eine der großen Autoritätspersonen innerhalb der Zeche gewesen sein. Zweimal übernahm er das Amt des Zechmeisters (1553–1555, 1579–1588)<sup>432</sup>, noch 1598 ist er, allerdings gemeinsam mit seinem Sohn Hans, der zu dieser Zeit die Meisterschaft bereits erlangt hatte, unter den Zeugen

zu finden<sup>433</sup>. In den Jahren seiner Meisterschaft diente er zwölf Lehrlingen, darunter seinen eigenen Sohn Hans<sup>434</sup>. Bezeichnend für sein wohl eher herrisches Wesen ist, daß gleich zwei Lehrlingen seinem Regime entliefen<sup>435</sup>, einen weiteren Beleg bildet die herbe Kritik der Salzburger Silberkramer an Zeiringer, dessen rüdes Verhalten sie als Ursache des großen Rechtsstreits der Jahre 1564/65 vorgaben<sup>436</sup>.

Sein Sohn Hans, der ab 1597, also zwei Jahre vor dem Tod seines Vaters, als Meister genannt ist, war bei diesem von 1576 bis 1580 in die Lehre gegangen<sup>437</sup>. Hatte sich sein Vater noch über die Depression der 1570er/80er Jahre hinwegretten können, so wurde Hans Zeiringer zu einem unterstützungsbedürftigen Fall. Als Beispiele anderer Dynastien sollen die Familien Altman, 1483–1571 mit insgesamt vier Meistern vertreten, und Sulzberger (1509–1576, fünf Meister) genannt werden.

## Die Organisation des Handwerks

### Zeche und Bruderschaft

Die Aufgaben einer Zunft sind mit ökonomischen, berufsordnenden, jurisdiktionalen, sozialen, politischen und kirchlichen Funktionen umschrieben worden<sup>438</sup>.

Wirft man einen Blick in die Salzburger Quellen, so vermeint man, aus ihnen eine synonyme Verwendung der Begriffe Zeche (der Begriff Zunft war nur marginal gebräuchlich) und Bruderschaft ablesen zu können<sup>439</sup>. So entstand die Lehrlingsordnung des Jahres 1479 *mit gemainem furnemen der Bruderschaft*<sup>440</sup>, während für die Erlangung des Meistergrads eine Aufnahme in die *Goldsmidtzech*<sup>441</sup> gefordert wurde.

Daß zwischen den Organisationen Zeche und Bruderschaft jedoch durchaus bewußt unterschieden wurde<sup>442</sup>, läßt sich anhand der Satzungen der Bruderschaftsordnung erkennen, die präzise zwischen Mitgliedern der Zeche und solchen der Bruderschaft differenzierten. Im Unterschied zur Zeche, deren Mitglieder ausschließlich die Meister des Handwerks waren, bestand bei der Bruderschaft der Goldschmiede die Möglichkeit des Sich-Einkaufens berufsfremder Personen<sup>443</sup>. Diese hatten eine Summe von sechs Schilling sowie ein Viertel Wein als Eintrittstaxe zu erlegen<sup>444</sup>, während die Goldschmiede *ain halbe margkh pranndtsilber* und einen Gulden zahlen mußten<sup>445</sup>. Diese Summe ist wohl als die Einkaufstaxe in die Zeche zu interpretieren, vor allem da in der ungefähr gleichzeitig entstandenen Meisterordnung (1486) keinerlei Summe festgelegt worden ist. Trotz formeller Trennung der beiden Organisationen ist daran abzulesen, daß sie administrativ weitgehend zusammengefaßt waren. Die weiter zu leistenden Quatemberbeiträge waren für beide Gruppen gleich (neun Pfennig pro Ehepaar). Die späteren Ordnungen enthalten nur mehr

Vorschriften über die Einkaufssummen in die Zeche (also für Goldschmiede).

Ausschließlich den Goldschmieden vorbehalten blieb das Amt des Zechmeisters – da dieser ja auch Aufgaben wie die Aufsicht über die Meisterstücke übernehmen mußte, die eine spezifische Kenntnis des Berufs voraussetzten –, weshalb auch nur die Mitglieder der Zeche berechtigt waren, ihn zu wählen (*Von Erst ist Notdurft Zehaben ainen Zechmajster der ain Goltschmidt sey, Darumben solle all brueder der Zech ainen auß inen erwellen*<sup>446</sup>). Die Ausübung der Funktion durch den Seidenstickermeister Gabriel Praitfues kann als einmalige Ausnahme gedeutet werden und weist auch auf die enge Verbundenheit<sup>447</sup> zwischen den beiden Handwerken hin<sup>448</sup>.

Daß auch Handwerkszechen ohne Bruderschaften existierten, zeigt jene Passage der Stadt- und Polizeiordnung Matthäus Langs, welche zwischen Handwerken *die Bruederschefften haben*<sup>449</sup> und solchen ohne dieselben unterschied. Von der Existenz einer Bruderschaft wurde die Zahl der *gesworn maister* abhängig gemacht, wobei Handwerke mit Bruderschaft durch eine höhere Zahl geschworener Meister vertreten werden mußten<sup>450</sup>.

Symbolisches Zentrum<sup>451</sup> einer jeden Zunft bildete die Zunftlade oder -truhe<sup>452</sup>, die innerhalb der Zunft eine doppelte Funktion zu erfüllen hatte. Einerseits diente die Lade als Aufbewahrungsmöbel für die Urkunden, Privilegien, Siegel und manchmal auch die Kasse der Zeche. Auch die bei Aufdingung bzw. Aufnahme in den Gesellenstand vorzuweisenden Nachweise der ehelichen Geburt und der erfolgreichen Ablegung der Lehrjahre wurden in die Lade gelegt und dort aufbewahrt, solange der jeweilige Lehrling oder Geselle in der Stadt tätig war. Andererseits stellte die Truhe ein Zunftgerät mit rechtlicher Bedeutung dar. Der Sitzungsbeginn einer Zusammenkunft der Zeche wurde durch das Öffnen der Zunfttruhe markiert, Aufdingungen und Freisprechungen fanden ebenso wie zunftinterne Gerichtssitzungen bei *offner lad* statt<sup>453</sup>. Aufbewahrt wurde die Lade im Haus des Zechmeisters – seltener in der Herberge –, der damit auch für deren Inhalt die Verantwortung trug<sup>454</sup>. Wie stark der Symbolgehalt der Zunftlade war, läßt sich aus den Strafen ermesen, die für Fluchen oder Schimpfen vor geöffneter Lade auferlegt wurden. Auch das Tragen unvorschriftsmäßiger oder schlampiger Kleidung wurde geahndet<sup>455</sup>.

Die in salzburgischen Städten außerhalb der Residenzstadt lebenden und arbeitenden Meister waren in sogenannten Viertelladen organisiert<sup>456</sup>, deren Zugehörigkeit oder Selbständigkeit von der Salzburger Hauptlade in den meisten Gewerben einen Streitpunkt bildete<sup>457</sup>. Neben der Lade spielten auch andere Zunftgeräte wie Zunftkreuze, -trinkgefäße, -fahnen u. a. eine rituell-rechtliche Rolle im Rahmen der oft altertümlich anmutenden Zeremonien der Zünfte<sup>458</sup>.

Die noch erhaltene Truhe der Salzburger Goldschmiede stammt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Mit Maßen von 29,6 × 29,5 × 44,5 cm ist sie außergewöhnlich klein und durch einen spärlichen Schmuck (gerippte Leisten und Eisenbeschläge in Barockornamentik) auch äußerst schlicht gehalten<sup>459</sup>.

Das Zunftsiegel der Salzburger Goldschmiede hat sich an einem Lehrbrief, der am 14. Dezember 1672 für den Lehrjungen Georg Weisen vom Zechmeister Daniel Weber und mehreren Mitmeistern ausgestellt worden ist, erhalten. Das anhängende, schwarze Lacksiegel zeigt im Siegelbild den hl. Eligius in einer Werkstatt als Goldschmied arbeitend, unter ihm befindet sich das Wappen (3 Kelche) der Bruderschaft, die Umschrift nennt die *S. FRATERN[ITATIS] AURIFABRORUM CIVITAT[IS] SALISBURGENSIS* als Aussteller. Ein ähnliches Motiv findet sich heute noch auf einem Fresko des Hauses Griesgasse Nr. 3, der ehemaligen Werkstatt der Goldschmiedefamilie Scheibl.

### Aufgaben der Meister

Die Aufsicht über die Arbeit der Meister oblag den sogenannten Beschaumeistern. Sie hatten das Recht, ihre Mitmeister ohne vorherige Ankündigung zu *etlich vnnndterschidlichen mahlen*<sup>460</sup> im Jahr aufzusuchen und die Einhaltung der in der Ordnung vorgegebenen Vorschriften zu kontrollieren. Obgleich die Bruderschaft Ende des 15. Jahrhunderts noch eine gewisse Vorauswahl zu treffen berechtigt gewesen war, wurden die Beschaumeister letztlich von der Stadt bestimmt: *Item es sollen die Goldsmid Vier goldsmid aus In fur Richter Burgermeister vnd ain Rat bringen oder stellen die mögen alsdann Zwen Beschawmeister aus In nemen*<sup>461</sup>. Bei ihrem Amtsantritt mußten die neuen Beschaumeister vor der Obrigkeit einen Eid ablegen, daß sie ihre Arbeit den Vorschriften entsprechend ausführen würden<sup>462</sup>. Ab der Stadt- und Polizeiordnung Matthäus Langs wurden die Aufgaben der Beschaumeister auf den Zechmeister übertragen<sup>463</sup>.

Die Beschaumeister hatten die Pflicht, jegliche in einer Goldschmiedewerkstatt hergestellte Arbeit auf die Einhaltung aller in der Ordnung vorgegebenen Auflagen hin zu überprüfen. Regelwidrig hergestellte Ware mußte vernichtet (zerbrochen) werden, wobei der gegen die Vorschriften verstoßende Goldschmied keinerlei Ersatz für seine Arbeit erhielt. Er unterstand zudem nicht nur der Zunftgerichtsbarkeit, sondern hatte auch an den Stadtrichter *ain Wanndl* Strafe zu zahlen<sup>464</sup>. Auch überprüften die Beschaumeister die Anzahl der in den Werkstätten tätigen Gehilfen des Meisters, welche die Gesamtzahl von sechs Personen nicht überschreiten durfte – neben dem Meister und den vorgeschriebenen höchstens zwei Lehrlingen also maximal drei Gesellen<sup>465</sup>. Diese Gehilfen, ob nun Lehrlinge oder Gesellen, mußten ordnungsgemäß in die Werkstatt des Meisters aufge-

nommen sein, der »Gebrauch« von *Stererej*, also der Einstellung ungelerner oder nicht der Zunft zugehöriger Personen, war strengstens untersagt<sup>466</sup>.

Der zunftinternen Inspektion entzogen waren die nur für den erzbischöflichen Hof arbeitenden Goldschmiede wie etwa Hans Karl oder Paulus van Vianen, deren Werke und die Bedingungen, unter denen sie hergestellt wurden, wie etwa die Anzahl der zu beschäftigenden Lehrlinge und Gesellen, keinerlei Beaufsichtigung unterlagen<sup>467</sup>.

Die Beschaumeister hatten auch die Aufgabe, alles in der Stadt angebotene Silber- und Goldschmiedewerk zu überprüfen und bei Verstößen gegen die Regeln der Ordnung Anzeige beim Stadtrichter zu erstatten, der dann das Strafverfahren einleitete. Jeder Beschaumeister hatte einen Eid auf den Inhalt der Ordnung und die damit verbundenen Pflichten zu leisten; der Text des vor Richter, Bürgermeister und Rat zu schwörenden Eides wurde von der Ordnung vorgegeben. Auch waren sie bei ihren Rundgängen über den Jahrmarkt der obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen, da ihnen ein Begleiter – meist der Gerichtsschreiber – mitgegeben wurde (vgl. Kapitel Gerichtsbarkeit).

»Oberhaupt« und Repräsentant der Zeche nach außen war der Zechmeister. Bis Anfang des 16. Jahrhunderts innerhalb der Zunft gewählt<sup>468</sup>, unterlag das Amt mit der Stadt- und Polizeiordnung Matthäus Langs der Bestellung durch Richter, Bürgermeister und Rat, denen gegenüber der zukünftige Zechmeister einen Eid abzulegen hatte<sup>469</sup>. Er war für die finanziellen Belange der Bruderschaft zuständig, daher oblag ihm u. a. die Führung der Rechnungsbücher (siehe unten)<sup>470</sup>. Anlässlich der vierteljährlichen Zusammenkunft aller Meister, bei der der Zechmeister die Ordnung vorzulesen hatte, mußte er auch Rechenschaft über alle getätigten Einnahmen und Ausgaben ablegen.

Wie aus den Rechnungsbüchern ersichtlich, hatte der Zechmeister für ein Defizit am Ende seiner Amtsperiode aus eigener Tasche geradzustehen. So notierte Virgil Sulzberger am Beginn seiner Amtszeit, als er das Amt von Ruprecht Wolfhartshauer übernahm: *Erstlich so mir, vnd den neuen, mit mir gesezzen vier maistern, der alt Zechmeister Rueprecht Wolfhartshauer hat Raittung gethan Ist er in seiner Raittung per Resto schuldig pliben. Vnd mir Zuegestellt hat, thuet fl 12*<sup>471</sup>. Starb der Zechmeister während seiner Amtsperiode, so mußten seine Erben die Schulden begleichen<sup>472</sup>.

Auch war der Zechmeister bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts der Vertreter des »ganzen Handwerks«. In dieser Funktion mußte er etwa bei allen Aufdingungen und Freisagungen anwesend sein und auch die entsprechenden Register führen. Trat ein Geselle zur Meisterprüfung an, so mußte er dies zuvor dem Zechmeister ansagen, der ihm

dann zusammen mit seinen Mitmeistern die Meisterstücke offiziell aufgab und auch seine Arbeit überwachte<sup>473</sup>. Um Manipulationen zu vorzukommen, wurden die Exponate, an denen der Prüfling arbeitete, über Nacht in das Haus des Zechmeisters gebracht<sup>474</sup>.

In den späteren Ordnungen ist ihm der Zeichenmeister zur Seite gestellt, der allerdings in den Quellen kaum in Erscheinung tritt<sup>475</sup>. Zusammen mit diesem übernahm der Zechmeister die Funktionen der Beschaumeister<sup>476</sup>. Diese Pflichten unterlagen in den späteren Ordnungen kaum Veränderungen, einige Passagen der alten, ersten Ordnung wurden differenzierter ausgeführt. So wurde die bei Punzierung eines Stücks an Stadt und Beschaumeister zu entrichtende Taxe abgestuft. Für ein zur Beschau gebrachtes Werk, welches das Gewicht einer halben Mark unterschritt, war nun nur mehr die halbe Taxe zu bezahlen (1 Pfennig an die Stadt,  $\frac{1}{2}$  Pfennig an die Beschaumeister)<sup>477</sup>. Waren sich Zech- und Zeichenmeister anlässlich der Bewertung eines Stücks uneinig, so mußte ein weiterer Goldschmiedemeister hinzugezogen werden<sup>478</sup>.

Die Amtsperiode eines Zech- und Beschaumeisters betrug nach den Satzungen der Ordnungen höchstens zwei Jahre, länger durfte ein unwilliger Meister nicht zur Ausübung des Amtes gezwungen werden, außer er erklärte sich *durch der brueder bette*<sup>479</sup> freiwillig dazu bereit. Ansonsten mußten die Meister einen neuen Zechmeister wählen bzw. ab der Stadt- und Polizeiordnung Matthäus Langs, als die Zunftobersten durch die Obrigkeit bestimmt wurden, *die Herren von Gemainer Stadt [ . . . ] Andere an Ir stadt fürnehmen und sezen*<sup>480</sup>. Anhand der Aufding- und Freisprechbücher der Lehrlinge sowie der Rechnungsbücher lassen sich jedoch weitaus längere »Dienstzeiten« feststellen. Die längste Amtszeit innerhalb des untersuchten Zeitraums hatte Daniel Weber mit 15 Jahren (1668–1683) inne. Caspar Zeiringer fungierte von 1579 bis 1588 und sein Nachfolger Benedickt Obernauer *zwölf ganze Jar*, nämlich von 1588 bis 1600, als Zechmeister<sup>481</sup>. Am Ende einer Amtsperiode war es zumindest einige Zeit lang Brauch, dem Meister eine Zinnflasche als Geschenk zu überreichen<sup>482</sup>.

In der Stadt- und Polizeiordnung des Erzbischofs Matthäus Lang von Wellenburg aus dem Jahr 1524 wurden die Zünfte neu durchorganisiert. Neben den Zechmeister, der nun durch *Stat Richter Burgermeister, und Rate*<sup>483</sup> bestimmt wurde, aber weiterhin *obman* der Zeche blieb, traten nun *vier gesworn maister*<sup>484</sup>, die auch in den Lehrjungenregistern und Rechnungsbüchern unter der Bezeichnung Viermeister<sup>485</sup> zu finden sind – allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung von ungefähr fünf Jahren<sup>486</sup>. Sie hatten neben dem Zechmeister dafür zu sorgen, daß *in Ir yedes Hanndtwerchen nue furohin kainerlay versamblung mer noch ainichen Zusammen ganng* stattfand, etwaige Vorkommnisse waren umgehend der Obrigkeit zu melden. Auch sie selbst



durften keine Zusammenkunft einberufen. Gemeinsam mit dem Zechmeister, der – wie anhand von Eintragungen in die Lehrlingsbücher ersichtlich ist – des öfteren auch zu den Viermeistern zählte, hatten sie die Beschau und die Kontrolle der Meisterstücke über. Der Zechmeister mußte, unterstützt von den Viermeistern, die Urbare sowie genaue Inventare über den Besitz der Bruderschaft führen<sup>487</sup>.

Die Viermeister waren bei den Lehrlingsaufdingungen und Freisprechungen als Zeugen anwesend und wurden in den entsprechenden Registern auch immer als solche bezeichnet.

Unklar ist ihre Funktion in Hinsicht auf die von der Kuenburgschen und allen späteren Ordnungen vorgeschriebenen vierteljährlichen Zusammenkünfte aller Meister. Anlässlich dieses Treffens war es den Meistern gestattet, insgesamt 60 Pfennig aus der Bruderschaftskasse zu vertrinken, eine darüber hinausgehende Zeche mußte aus eigener Tasche bezahlt werden. Die Rechnungsbücher verzeichnen hingegen vierteljährlich abgehaltene Zusammenkünfte der Viermeister, deren Zechen sich auf weitaus höhere Beträge belaufen.

Obwohl in der Ordnung Erzbischof Michaels von Kuenburg sowie in denen Markus Sittikus' und Johann Ernsts nicht mehr erwähnt, scheinen die die Viermeister bis ca. 1620<sup>488</sup> noch eine Rolle gespielt zu haben.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Zech- und der Viermeister war die Funktion als Zunfttrichter.

### Gerichtbarkeit

Als eines der wesentlichsten Merkmale der Handwerkszünfte kann die sogenannte Zunftgerichtsbarkeit angesehen werden.

Kleinere, vor allem zunftinterne Unstimmigkeiten wurden durch den Zechmeister in seiner Funktion als Zunfttrichter<sup>489</sup> und im Beisein der geschworenen Meister bereinigt. Belangt wurden neben Verstößen gegen die religiösen Vorschriften (z. B. Nichtteilnahme an Messen, Prozessionen und Begräbnissen) der Bruderschaftsordnung bzw. der sich mit diesem Bereich beschäftigenden Teile der erzbischöflichen Ordnungen vor allem die Verwendung unzulässiger Materialien (z. B. weißgefärbtes Kupfer oder Blei<sup>490</sup>), aber auch die Nichtbefolgung von Anweisungen des Zech- oder Zeichenmeisters<sup>491</sup>.

Ein Teil der Vorschriften betraf die handwerklich-wirtschaftliche Domäne. Die Anfertigung von Waren mit ausschließlich regelkonformen Stoffen wurde zunftintern durch die vorgeschriebenen Kontrollgänge, die von den Beschaumeistern in bestimmten Abständen vorgenommen werden mußten, gewährleistet. Erreichte ein Stück die öffentliche Probe, das den Normen der zünftischen und städtischen Beschau nicht entsprach, so mußte der betroffene Meister nach der Ordnung eine Geldbuße von *1 Wannndl* an den Richter abgelten<sup>492</sup>. In

den späteren Ordnungen ist von einer Geldbuße nicht mehr die Rede, sondern nur mehr von der zu erfolgenden Zerstörung der Arbeit und dem daraus resultierenden Verlust des Meisters an Arbeitszeit und Material.

Verstöße gegen die religiösen Vorschriften (vgl. Kapitel Bruderschaft) wurden ausschließlich zunftintern geahndet. Die in Wachs abzuzahlenden Strafen deuten darauf hin, daß die Einkünfte aus denselben zur Mehrung der Gottesdienste verwandt wurden<sup>493</sup>.

Durch die Vorschriften der Stadt- und Polizeiordnung Matthäus Langs, die Zünfte dürften *vnnder Inen selbs kainerlay Zwangng* haben, wurde die zünftische Gerichtsbarkeit an sich nicht angegriffen. Jedes Vergehen, das *nit malefizisch, noch sonnst ainem offenwarn betrug, unthat, oder Fräuel gleich, und nit Gerichtlich Hanndlung* war, wurde von der innerzünftischen Gerichtsbarkeit geahndet. Die Strafen umfaßten dabei Abgaben in Wachs oder Wein, Geldstrafen mußten mit der Stadt abgerechnet werden, wobei *der halb tail vnnsERM Stat Richter, und Gemainer vnnsER Stat* abzuliefern war, während die andere Hälfte *den Zechmaistern zuhanden und nuz Irer Bruederschefften* überlassen wurde<sup>494</sup>.

Bestand die Gefahr einer Schädigung der Zeche von außen, so wurde der Stadtrat als Instanz hinzugezogen. Besonders scharfe Kontrollen wurden während der Dultzeit vorgenommen<sup>495</sup>, da sich zu diesen Zeiten fremde Goldschmiede und *Silber khramer* (die der zunftinternen Vorkontrolle durch den Zechmeister entzogen waren) in der Stadt aufhielten, um ihre Ware zu verkaufen. Der Verkauf durch fremde Händler außerhalb der Markttag sowie der Dultzeit war schon im Stadtrecht von 1368 generell untersagt worden<sup>496</sup>. Die Goldschmiede hatten den Verkauf während der Jahrmärkte zu beaufsichtigen. Dabei wurden die aufsichtführenden Beschaumeister von *ainem von der Obrigkheit darzue geordneten* (meist dem Gerichtsschreiber) begleitet, der einen Verstoß gegen Produktions- oder Verkaufsvorschriften im städtischen Auftrag zu ahnden hatte. Der Gerichtsschreiber erhielt für seine Tätigkeit eine Entlohnung von der Zeche (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ca. 2 β), mußte anstelle des Zech- oder Zeichenmeisters ein anderer Mitmeister die Beaufsichtigung der Dult übernehmen, so wurde auch ihm der Entgang seiner Arbeitszeit vergolten. Ein Verkauf außerhalb des zur Dult gehörigen Gebiets sowie das *herumb tragen* von Waren durch *Tändler und Haußierer* war, wie während des ganzen Jahres, strengstens untersagt. Ausgenommen von diesen strikten Regelungen waren die Freimeister<sup>497</sup> des erzbischöflichen Hofes, denen diesbezüglich keinerlei Beschränkungen auferlegt waren. Bei einem Verstoß gegen die in der Stadt geltenden Bestimmungen durch einen fremden Goldschmied hatte dieser mit einer Forderung vor den Stadtrat zu rechnen.

## Finanzen

Die Verwaltung der Zunftfinanzen oblag, wie bereits erwähnt, dem Zechmeister, der auch das seit der Matthäus Langschen Stadt- und Polizeiordnung vorgeschriebene Rechnungsbuch zu führen hatte, in welches *die Järlichen Zynnß, vnd gullten, auch annder Zuestännd, vnd Gefeel, aus der verstorben geschefften, oder was sonnst nach gebrauch ainer yeden Bruederschafft zu vnnderhaltung derselben von den Bruedern, vnd Swestern Järlich geraicht wirdet*<sup>498</sup> einzutragen waren.

Die Einnahmen der Zeche setzten sich aus verschiedenen Gebühren zusammen. Den Grundstock bildeten dabei die jährlich eingehobenen Stiften aus der Rauris und Gastein sowie die Gilten von den Häusern in der Stadt, deren oberste Verwaltung und Besoldung des Amans<sup>499</sup> dem Zechmeister oblag. Weiters standen der Bruderschaft die laufenden Mitgliedsbeiträge (9 Pfennig pro Quatember, 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> für eine Witwe) sowie die Taxen der neu eintretenden Mitglieder zur Verfügung.

Der Zechmeister hatte vierteljährlich den Mitmeistern seine Rechnung vorzulegen. Damit erklärt sich auch die in Quatember eingeteilte Führung der Rechnungsbücher, die für das Ende jedes Quatembers eine Summe aller Ausgaben verzeichnen. Die Einnahmen wurden anfangs nur jährlich zusammengerechnet, da sie größtenteils aus konstanten Summen bestanden, später aber der detaillierteren Auflistung der Ausgaben angeglichen. Ab den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts wurden die Abrechnungen erst mit dem Ende der Amtsperiode des jeweiligen Zechmeisters vorgenommen, wobei (ab 1588) auch *von ainem Ersamen Stattrath Verordnete Comisarii* anwesend waren, die die Richtigkeit der Rechnungsführung mit ihrer Unterschrift bestätigten. Mit Anfang des 17. Jahrhunderts begann eine starke Vereinheitlichung und Simplifizierung der Rechnungsbücher. Ab 1619 wurden die Gilten der Häuser bzw. Stiften der Güter nicht mehr einzeln, sondern nur noch in ihrer Gesamtsumme aufgeführt. Mitte des Jahrhunderts vereinfachte man auch die Ausgabenabrechnung. So wurden alle Almosen in einer eigenen Rubrik zusammengefaßt. Die nun wieder jährlich vorgenommene Abrechnung mußte von allen Meistern gegengezeichnet werden.

Der Zechmeister führte damals bereits nicht mehr das eigentliche Rechnungsbuch, sondern ein sogenanntes *Memorialbuechl* bzw. ließ es durch einen Schreiber führen, welcher dann vor der Übergabe des Buches an den neuen Zechmeister die Einträge des *Memorialbuechls* in das *Hauptbuech* übertrug<sup>500</sup>.

Erstaunlicherweise sind die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Meister (9 d pro Quatember) nicht unter den Einnahmen verzeichnet. Eingesammelt wurden diese mittels einer Sammeltafel, woher auch der in den Quellen verwendete Ausdruck *auf die taffel gefallen* rührt.

Die Rechnungsbücher verzeichnen unregelmäßige zusätzliche Zahlungen, hinter denen wohl die Nachzahlungen ausständiger Beiträge zu vermuten sind, da sie zumeist für mehrere Quatember zugleich eingezahlt wurden. Unter diesen Einzählern findet sich 1553 auch die *muetter* des damaligen Zechmeisters Caspar (III.) Zeiringer, die als Witwe Caspar (II.) Zeiringers in der Bruderschaft geblieben war. Gemäß den Satzungen der Bruderschaftsordnung, die für eine alleinstehende Witwe einen geringeren Beitrag vorsahen<sup>501</sup>, zahlte sie für *ain gantz jar* nur 18 d.

Da ein Großteil der Strafen in Wachs abzuzahlen war, finden sich unter den Einnahmen keine derartigen Verbuchungen<sup>502</sup>. Erst ab dem Jahr 1619 – wohl im Zusammenhang mit der Ordnung Markus Sittikus' – wurden in einer eigenen Rubrik (*Empfang an vndterschiedlichen Einkhomen und geföllen*) die Taxen anlässlich der Meisterprüfung (das Äquivalent für die halbe Mark Feinsilber, eine Summe zwischen 7 und 11 fl, seltener wurden auch die 10 fl für das Meistermahl mit aufgeführt) bzw. der Aufdingungen und Freisagungen (je 2 fl) verzeichnet. Auch die Einkünfte, welche der Zeche durch Verleihen von Kreuz und Kerzen zukamen, sowie die Zahlungen, die die Meister für das Tragen von Kreuz und Kerzen anlässlich von Begräbnissen erhielten, wurden unter dieser Rubrik verbucht.

Den größten finanziellen Rückhalt der Zeche stellten die Stiften von Gütern in der Rauris und Gastein sowie die Gilten der Häuser in der Stadt Salzburg dar. Die Einnahmen daraus betrugten rund 90% der jährlichen Gesamtsumme. Von den Häusern bezog die Bruderschaft einen jährlichen Betrag von 29 fl 2 β d. Die Stiften aus der Rauris und Gastein beliefen sich auf 16 fl 3 β 17 d<sup>503</sup>, *dauon Aber Hievon ainen aman für sein Besoldung 1 fl 2 β d Auszuheben Bewilliget worden*<sup>504</sup>.

In der Rauris besaß die Bruderschaft insgesamt neun, in Gastein drei Stiften auf Güter<sup>505</sup>. In der Stadt nannte die Bruderschaft die Gilten von elf Häusern ihr eigen, sechs davon auf der Altstadtseite, die restlichen fünf *enthalb der prugkhen*. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erhielt die Bruderschaft folgende Gilten<sup>506</sup>:

(1) *Item von Weylennt Wilhalbm Goldschmid Haus am Margkht dient vnd raychent die Zechbrobst in der pfarrkirchen hie jarlich*  
vi lb d

Das Haus 1, das sogenannte Messenhaus<sup>507</sup>, befand sich ursprünglich im Besitz des Goldschmieds Wilhelm, der es zusammen mit seiner Frau Christina bis zu ihrer beider Tod bewohnte. Per Testament vererbte er das Haus an die U. L. F. Pfarrkirche mit der Auflage einer jährlichen Gilt von sechs Gulden an die Goldschmiedebruderschaft, die durch den Zechpropst zu bezahlen war. Die Bruderschaft ging dafür die Verpflichtung ein, zwei Wochenmessen auf ihrem Altar le-

sen zu lassen. Der Zechpropst mußte in der Woche vor oder nach Eligi (25. Juni) einen Jahrtag für Wilhelm halten, geschah dies nicht oder wurden die Gilten nicht gezahlt, so konnte der Dompropst das Haus nach dreimaliger Ermahnung dem Zechpropst wegnehmen und anderweitig darüber verfügen. Auch die Goldschmiede waren berechtigt, bei Unterlassung der Giltenzahlung das Haus schließen zu lassen<sup>508</sup>. Nach dem Abbruch des Hauses im Jahr 1606 wurde die Gilt durch die fürstliche Kammer bezahlt<sup>509</sup>. In der Erbmasse befanden sich weiters ein silbernes, vergoldetes Barbarakreuz, 25 Lot schwer, sowie ein Meßgewand aus Samt *mit einem gueten erhaben krewtz* im Wert von *funfftzig Reynisch guldein*, zwei Exponate, die sich im Inventar des Bruderschaftsaltars wiederfinden.

(2) *Item von dem Haws in der Tragassen gelegen zwischen des luiden vnd freyzier Heuser in der Tragassen bey dem Spital dient Rudbrecht verber*

*i lb d*

(3) *Item ain Haws gelegen Zenechst an Marcksten Ellenhamer haws, gegen dem Hof vnd Haselawers Haws vber dient*

*ii lb d*

*vnd hat wasnerin im Nuntal Innen kabt vnd hat jezintt Madheus Wilffing inen*

Dieses Haus gehörte einige Jahre den Inhabern des Wirtshauses »Zum Schinagl« (ab 1581 Wolf Schinagl, 1593/94 Bertholdt Schwezmaÿr, 1594–1612 Philip Schinagl gastgeb, ab 1612 dessen Erben). 1644 wurde die Gilt durch eine Zahlung von 80 Gulden abgelöst<sup>510</sup>.

(4) *Item ain Hauss gelegen enhalb der prugken zbissen der angelbergerin vnd vetzen lintner pier prewe heissern dient*

*v fd<sup>511</sup>*

*vnd ist jetz mit der magdalena vnuerdorm in mit zambt irn kindern*

(5) *Item ain Haws gelegen enhalb der prugcken in der Lynntzstraß so etwann Hanns Egkh schmidt gewesen dient*

*i lb d*

*vnd hat Augustin wengler Innen*

(6) *Item Ain Hawß gelegen Enhalb der prugkhen Zwischen Hannsen pseher vnd wilhalbm Stainhawssen hewsern. darinn Mathews leber ist diennt davon*

*iii lb d*

Die Gilt dieses Hauses wurde 1701 für einen Schuldbrief um 80 und eine Barzahlung von 20 Gulden verkauft<sup>512</sup>.

(7) *Item Jorg pawmayster Schlosser in der Goltgassen dient vom Haws daselbs darinnen er ist*

*ii lb d*

(8) *Item Ain Haws auf der gsettn So Georg Nef Innen hat kabt Dient*

*i lb d*

*und hat jezinnt gorg lasserer inen des neffen aien*

(9) *Item aber ain Hawß auf der gsettn So Jobst Grunstetter Huetter dabelbs Innen hat dint*

*i lb d*

Die Häuser Nr. 8 und 9 wurden später zusammengelegt und im 17. Jahrhundert an die Oberin der Ursulinen verkauft<sup>513</sup>.

(10) *Itm ain Haws gelegen vor dem Osterthor bej dem Kornprun mit der ain seytn an Wolfganggen Waldners vnd hindten hinaus an Hanns Hagmgers Erben Hewser stossent vnd ain garttn darzue gehorent ligent vor dem poschen thor aufm Reennpuchl<sup>514</sup> dient*

*iii lb d*

*und hat jezinnt Hanns Hasslenger schmit inen*

(11) *Item Ain Hawß gelegen vor dem Osterthor In der Lynntzstraß zwischen Fridrichen Fursten vnd Larenntzen Schmidt Hewsern So Andre Walchschmidt Innen hat diennt*

*vii lb d<sup>515</sup>*

Die Einnahmen daraus waren laut Ordnung für Gottesdienste zu verwenden, nur der Überschuß sollte zusammengespart und in Notzeiten für bedürftige Meister und deren Angehörige verwendet werden.

Die in den Rechnungsbüchern verzeichneten Ausgaben betrafen vor allem den religiösen Bereich. Mit der Besoldung von Kaplan und Mesner – mit dessen zusätzlich vergüteten Tätigkeiten – war bereits eine quaterberliche Summe von über 10 fl erreicht, weitere Ausgaben wie Pflege und Schmuck des Altars ließen die kirchlichen Belange in der Endabrechnung mit im Durchschnitt über 70 Prozent dominieren (vgl. Grafik 4).

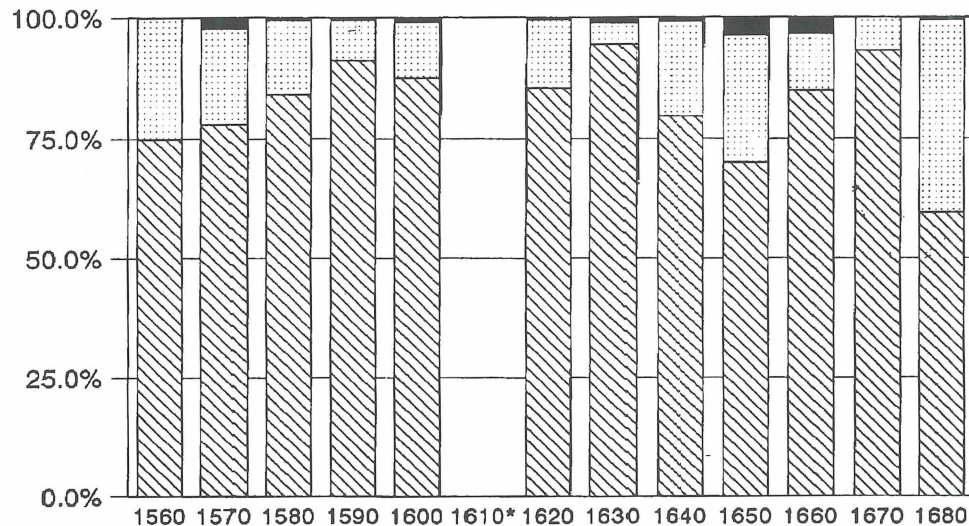
## Die St.-Eligius-Bruderschaft

### Religiöse Traditionen und soziale Absicherung

*Solher betrachtung nach<sup>516</sup>, sind die Bruederschafften aufgericht worden, damit ain mennsch dem anndern Zehillff mag kumen Im leben, auch nach dem todt der seel mit betten, almusen geben, meß haben vnd anndern gueten werchen damit man den seellen aus den fegfewer hellffen mag<sup>517</sup>.*

Dieses Zitat aus der Bruderschaftsordnung der Salzburger Goldschmiede umfaßt in seiner Aussage die wichtigsten Komponenten für die Existenz von Bruderschaften, die als religiös dominierte Vereini-

### Ausgaben aus der Zunftkasse durch den Zechmeister der Salzburger Goldschmiedebruderschaft 1560–1680



karitative Tätigkeiten	■	0.1	2.4	0.6	0.5	1.0		0.5	1.3	1.0	3.8	3.5	0.0	0.7
Belange der Zeche	▨	25.0	19.7	15.4	8.5	11.5		14.2	4.3	19.5	26.2	11.7	6.9	39.8
religiöse Belange	▧	74.9	77.9	84.0	91.0	87.5		85.3	94.4	79.5	70.0	84.8	93.1	59.5

\* Für die Jahre 1602–1611 sind keine Einträge vorhanden

Grafik 4: Prozentuelle Anteile der religiösen, zünftischen und sozialen Belange an den Ausgaben aus der Zunftkasse.

Quelle: ZA 31–34.

gungen neben und mit den »diesseitig«-wirtschaftlich determinierten Zünften bzw. Zechen entstanden waren.

Die Bruderschaft umfaßte in ihrer Gesamtheit eben nicht nur die lebenden Mitglieder, sondern auch die Seelen der Verstorbenen, für deren Seelenheil die Lebenden Sorge zu tragen hatten, wie auch diese ihre Zukunft in die Verantwortung der folgenden Meister übergaben. Nur mit dem Hintergrund dieses Verständnisses von gegenseitiger Verantwortung und Fürsorge lassen sich die strengen Strafen, die auf Nichtteilnahme an Messen oder Begräbnissen standen, erklären. Wer die Mitwirkung an einer Seelenmesse ohne triftige Gründe verweigerte, handelte nicht nur illoyal den bereits verstorbenen Mitgliedern der Bruderschaft gegenüber und gefährdete deren Seelenheil, sondern er setzte auch seine eigene Zukunft einem Risiko aus, da ihm der Ausschluß aus der Bruderschaft drohte. Durch den Zunftzwang kam dieser Ausschluß einem Berufsverbot gleich<sup>518</sup>.

Die Aufsicht über die Einhaltung der religiösen Aufgaben hatten Zech- und Zeichenmeister. Interessanterweise beinhalten die ersten Ordnungen vom Ende des 15. Jahrhunderts (Meister-, Gesellen- und Lehrlingsordnung) – die nicht von einem Erzbischof »verliehen« worden sind – außer einem kurzen Artikel der Gesellenordnung, der die Gesellen dazu anhält, täglich in die Frühmesse zu gehen, keinerlei Vorschriften, die sich mit religiösen Pflichten beschäftigen. Dies ist umso erstaunlicher, da andere, gleichzeitig niedergeschriebene Ordnungen ebenfalls in Salzburg beheimateter Handwerker durchaus solche Passagen enthalten. Man vergleiche hierzu etwa die 1472 entstandene Ordnung des Salzburger Baderhandwerks<sup>519</sup>, die sich zum größten Teil mit religiösen Belangen beschäftigt und genaue Vorschriften für Anzahl und Beschaffenheit von zu stiftenden Kerzen, Ablauf der Fronleichnamsprozession u. ä. gibt. Die erzbischöflichen Ordnungen schrieben die Verwendung der Einkünfte aus den Besitzungen in der Rauris und in Gastein für den Gottesdienst vor, nur die Überschüsse davon durften für die – diesseitige – soziale Sicherung der Meister und deren Angehörigen, wozu auch die Lehrlinge und Gesellen zählten, verwendet werden.

Das kirchliche Leben der Salzburger Goldschmiede wurde – und dies kann im Rahmen der Handwerksordnungen durchaus als eine Ausnahme gewertet werden – durch eine eigene Bruderschaftsordnung<sup>520</sup> geregelt. Diese Ordnung findet sich im ersten Urbar der Bruderschaft, dessen Entstehungszeit allerdings nur ungefähr um 1500 datiert werden kann und somit zeitlich in etwa mit der Entstehung der ersten schriftlich niedergelegten, nicht-erzbischöflichen Zunftordnungen (Lehrlingsordnung 1479, Meisterordnung 1486, Gesellenordnung ca. gleichzeitig) zusammenfällt.



Die Bruderschaftsordnung regelte unter anderem auch die Witwenfrage. War einer Meisterswitwe auf dem wirtschaftlichen Sektor nur ein Jahr gegeben, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, so war es der Witwe eines verstorbenen Bruderschaftsmitglieds gestattet, auf Dauer in der Bruderschaft zu bleiben, es wurde ihr allerdings eine quaterberlich abzuleistende Summe von *funffthalben phening* auferlegt<sup>521</sup>, während im Fall des Todes seiner Frau ein Meister bis zu seiner Wiederverheiratung nur die halbe Summe, nämlich viereinhalb Pfennig zahlen mußte<sup>522</sup>. Daß die Frauen aber durchaus als gleichwertige Mitglieder der Bruderschaft angesehen wurden, bezeugen nicht nur die Vorschriften der Bruderschaftsordnung, die anlässlich eines Begräbnisses keinen Unterschied zwischen *ain Brueder oder sein Hawsfraw* machten<sup>523</sup>. In den Rechnungsbüchern ist von den *prietern vnd schwestern* die Rede, eine Formulierung, die sich bereits in Matthäus Langs Stadt- und Polizeiordnung vorgeformt findet<sup>524</sup>. Es konnte auch vorkommen, daß der Ehemann seiner Frau in die Bruderschaft folgte. Nachdem die Gattin des Zinngießers Hans Stierberger, eines langjährigen Mitglieds der Goldschmiedebruderschaft, gestorben war und am 4. März 1584 von acht Goldschmiedegesellen zu Grabe getragen worden war<sup>525</sup>, heiratete Stierberger 1586 erneut. Da *sein jetzige Hausfraw* [. . .] *in der Schneider zech* Mitglied war, wechselte auch Hans Stierberger zu dieser<sup>526</sup>.

Vor der zeremoniellen Aufnahme wurde dem Bewerber durch den Zechmeister die Ordnung vorgelesen, akzeptierte er die darin enthaltenen Bedingungen, so mußte er deren Einhaltung sowie Gehorsam gegenüber dem Zechmeister geloben<sup>527</sup>.

Der Schutzpatron der Goldschmiedebruderschaft war – wie für viele mitteleuropäischen Schmiedebruderschaften<sup>528</sup> – der heilige Eligius. Ursprünglich Goldschmied und Münzmeister unter den Franken, starb er 660 als Bischof von Noyon. Die Legenden stilisierten ihn zu einem Hufschmied, wodurch er zu einem der typischen Patrone aller Schmiede- und Metallbearbeitungshandwerke sowie deren Gesellenvereinigungen wurde<sup>529</sup>.

Eines der Hauptaugenmerke der Bruderschaftsordnung lag auf der genauen Regelung der Begräbnisse und Totenfeiern<sup>530</sup>. Starb ein Mitglied der Bruderschaft oder dessen Gattin, so waren *all brueder vnd Ir hausfrauen verpflichtet, mit der leich* [zu] *geen zu der begreb-nuss vnd zu den opfern*<sup>531</sup>. Beim Tod eines Kindes oder eines Ehehalten mußte nur ein Mitglied des Haushalts an der Beerdigung teilnehmen. Der Zechsager der Bruderschaft hatte die Pflicht, alle über das bevorstehende Begräbnis zu informieren, ihm oblag auch die Pflicht, die Kerzen anlässlich des Besingnisses anzuzünden und wieder wegzuräumen, wobei er ein Entgelt von zwölf Pfennig (bzw. sechs bei Begräbnissen von Kindern bzw. Ehehalten) von den Hinterbliebenen er-

hielt. Als Leichenträger fungierten *dy brueder dy am Jungsten in dy Zech komen sein*<sup>532</sup>. Von den zwölf großen Kerzen des Bruderschafts-altars (siehe unten) wurden anlässlich eines Begräbnisses zwei der aufgebahrten Leiche zwei Stunden vor der Grablegung zur Seite gestellt<sup>533</sup>.

Die Kontrolle der Einhaltung der strengen Regelungen oblag dem Zechmeister, der auch im Fall einer Zuwiderhandlung die Strafen verhängte. Die mit einer bestimmten Summe Waxes belegten Verstöße betrafen vor allem den religiösen Bereich. Eine Strafe für Nichterscheinen zur Fronleichnamsprozession oder zu Begräbnissen fand dabei keine Aufnahme in die Ordnung, es dürfte daher als selbstverständlich angesehen worden sein, bei solchen Festlichkeiten anwesend zu sein. Bestraft wurden nur diejenigen, die sich den Anordnungen des Zechmeisters widersetzten. Wer sich etwa anlässlich der Fronleichnamsprozession *on ehafft not* weigerte, die Kerzen zu tragen, mußte die Menge von einem halben Pfund Wachs bezahlen<sup>534</sup>, blieb man als einer der jüngsten Meister ohne triftige Gründe einem Begräbnis eines Bruderschaftsmitglieds fern, so war ein viertel Pfund Wachs in die Zeche zu geben<sup>535</sup>. Auch die ausbleibende Rückzahlung eines Kredits, der *nach der brueder guetbedunckhen* gegeben werden konnte, wurde mit einer Strafe in Wachs belegt, die sich je nach Länge der Hinauszögerung erhöhte. Am Stichtag der Rückzahlung war bei nicht erfolgter Hinterlegung des Geldes ein halbes Pfund Wachs zu zahlen, das sich pro weiter verstreichender Woche um ein viertel Pfund erhöhte<sup>536</sup>. Die Ableistung jeglicher Strafschulden konnte maximal fünf Quatember hinausgezögert werden – wobei sich die Strafe bei unpünktlicher Bezahlung um ein Viertel Wachs erhöhte –, wer dann nicht bezahlte (oder nicht zahlen konnte), wurde aus der Bruderschaft ausgeschlossen<sup>537</sup>.

Bis zum Jahr 1589 beschäftigte die Bruderschaft einen eigenen Kaplan, dessen Aufgabe hauptsächlich in der Abhaltung der von allen Mitgliedern der Zunft zu besuchenden<sup>538</sup> täglichen Messe bestand, wobei ihm allerdings ein freier Tag pro Woche zugestanden werden mußte. Die Auswahl einer geeigneten Person oblag dem Zechmeister, der den Kaplan *mit willen vnd wissen vnd im beisein der merern tayl brueder* aufnahm. Abgesehen von einem untadeligen Ruf war Vorbedingung, daß der neue Kaplan *kain gotz gab* haben durfte<sup>539</sup>.

Ab 1589 wurden die Aufgaben des Bruderschaftskaplans auf obrigkeitlichen Befehl an den *Herr Stattpfarrer vnd seine Caplän* übertragen. Die Bruderschaft wurde angewiesen, *zu bemeltem Vnserm Altar khainen Caplan mehr [zu] halten*. Finanzielle Erleichterungen erwuchsen der Zeche daraus jedoch nicht, da *das Quotembergeldt zu der stattpfarrey [zu] erlegen war*<sup>540</sup>.

Die finanzielle Verwaltung oblag dem Zechmeister, in manchen Quellen auch Zechpropst genannt<sup>541</sup>. Hauptaufgabe war dabei in erster Linie die Entlohnung des bruderschaftseigenen Kaplans, der mit einer Summe von vierteljährlich 7 fl 4 d den mit Abstand größten Posten an kirchlichen Ausgaben darstellte. Neben dieser fixen Besoldung sahen die Regeln der Bruderschaftsordnung auch eine separate Entlohnung für die Abhaltung bestimmter Feiertagsmessen (siehe Anhang) vor. Auch der zur Bruderschaft gehörige Mesner wurde vierteljährlich bezahlt, darüber hinaus erhielt er für gesondert geleistete Dienste wie das *leüttn* oder Umsagen ein gewisses, teilweise vorbestimmtes Entgelt. Eine Witwe wurde nach dem Tod ihres Mannes weiter unterstützt<sup>542</sup>.

Wie viele andere Bruderschaften hatten auch die Goldschmiede in der Stadtpfarrkirche, der heutigen Franziskanerkirche, einen eigenen Altar, dessen Instandhaltung, Pflege und Ausstattung der Bruderschaft oblag. Zahlreiche Ausgabenposten über Waschen der Altartücher, Laub und Gras als Altarschmuck sowie vor allem der Ankauf von Kerzen zeugen von reger Tätigkeit in diesem Bereich, wobei man jedoch zu sparen bemüht gewesen war. So wurden alte Kerzen nicht etwa weggeworfen, sondern man ließ aus *alt abgerunen wax* neue Kerzen gießen oder behielt die Stümpfe für *Besinnkhnusse* auf<sup>543</sup>. Von Sparsamkeit zeugen auch die Vorschriften der Bruderschaftsordnung, die einen Gebrauch aller zwölf Kerzen außerhalb der regulären Feiertage nur anlässlich einer Seelenmesse für ein verstorbene Bruderschaftsmitglied vorsahen<sup>544</sup> und auch die Zeit, in der die Kerzen neben der aufgebahrten Leiche brennen sollten, auf zwei Stunden beschränkten<sup>545</sup>.

Der Besitz von Kerzen und Kreuz stellte für die Bruderschaft aber auch eine Einnahmemöglichkeit dar, da diese Objekte anlässlich von Feierlichkeiten auch verliehen werden konnten. 1555 erhielt die Bruderschaft als »Entlehnggebühr« für zwei Kerzen und ein Kreuz immerhin die Summe von 2 β 20 d<sup>546</sup>. Nahmen die Meister als Kerzen- oder Leichenträger an einem bruderschaftsexternen Begräbnis teil, so erhielten auch sie eine Entlohnung.

Zu den *hohen fösten*, anlässlich derer alle zwölf Kerzen angezündet werden mußten, hatten sämtliche Mitglieder der Bruderschaft zu erscheinen. Die der Bruderschaftsordnung folgende Besoldungsliste gibt Aufschluß über abgehaltene Vespere und Ämter. Neben dem Kirchweihstag, St. Barbara und Mariä Empfängnis waren St. Eligius und der Jahrtag des Georg Schwentenkrieg<sup>547</sup> (gestiftet per Testament 1480, in den Rechnungsbüchern bis ca. 1590 nachweisbar) einzuhaltende Feiertage. Zur Teilnahme verpflichtet waren die Mitglieder der Bruderschaft bei den Prozessionen zu Fronleichnam, am Oktavtag danach sowie den wöchentlichen und monatlichen Umgängen, anlässlich derer sie mit den Bruderschaftskerzen erscheinen mußten.

Über den Ablauf einer Fronleichnamsprozession kann man sich anhand der Rechnungsbücher ein relativ gutes Bild machen. Als Vergleich können auch andere Ordnungen, in denen der Verlauf detaillierter beschrieben ist, herangezogen werden. Aus der Bruderschaftsordnung geht hervor, daß es Ende des 15. Jahrhunderts den Meistern oblag, die Kerzen und das Kreuz zu tragen, wobei letzteres der Zechmeister übernahm<sup>548</sup>. Der Weg der Prozession führte sie über Judengasse und Heumarkt zum Dom<sup>549</sup>. In späterer Zeit wurden die Aufgaben nur mehr teilweise von den Meistern erfüllt. Ende des 16. Jahrhunderts, als für die nunmehr drei abgehaltenen *umbgäng* je elf Personen notwendig waren, wurden nur vier von den insgesamt acht Kerzen von Goldschmiedemeistern getragen, die restlichen vier sowie die zwei Stangen und die Schüssel vertraute man bezahlten Trägern an. Das Kreuz trug entweder der Mesner, dem eine gesonderte Entlohnung dafür zu bezahlen war, oder ein *creüztreger*, der neben einem Entgelt dafür *wie von alter her der gebrauch gewöst* Suppe und Wein erhielt<sup>550</sup>. Daß es sich dabei, wie beim Umsager, um eine eigens dafür angestellte Person handelte, ist wenig wahrscheinlich, jedoch war der Kreuzträger der Bruderschaft so weit verbunden, daß anlässlich seines Begräbnisses (*Vnnser Alter Creuztrager*) eine Summe von zwei Gulden von seiten der Bruderschaft beigesteuert wurde<sup>551</sup>.

Der Umsager war der Zeche enger verbunden. Er hatte die Meister über bevorstehende Zusammenkünften zu informieren, aber auch wesentliche Nachrichten (z. B. 1560 einen Einbruch in die Stadtpfarrkirche)<sup>552</sup> zu übermitteln. In manchen Bruderschaften vom jüngsten Mitmeister übernommen<sup>553</sup>, beauftragten die Goldschmiede eine zunftexterne Person, die für jedes Umsagen die Summe von 12 d erhielt<sup>554</sup>. Ende des 17. Jahrhunderts wurde dem Umsager eine Pauschalsumme von jährlich 2 fl ausbezahlt<sup>555</sup>. Nur im Fall einer Verhinderung des Umsagers wurde seine Aufgabe von Kindern der Meister oder einem Meister selbst übernommen<sup>556</sup>. Ob der Umsager von der Zeche »angestellt« worden war, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen (von dem Verdienst alleine konnte er sicherlich nicht leben). Man fühlte sich ihm jedoch insoweit verbunden, daß, als der langjährige Umsager Penntzenaur 1561 *nit lennger vns dienen wellen vnd umbsagen, ihm aus bewilligung der Herren vnd vier maister* vom Zechmeister Virgil Sulzberger *ain hemat* im Wert von 1 fl gegeben wurde<sup>557</sup>.

Weiters hatte die Bruderschaft aus den Reihen der Meister einen eigenen *altar diener* zu stellen. Dieser erhielt vierteljährlich (*khontember gelt*) eine festgesetzte Summe (4–6 β) als Entgelt. Mitte des 16. Jahrhunderts ging diese Aufgabe an den Mesner über, der dann auch diese Entlohnung zusätzlich zu seinem Sold erhielt<sup>558</sup>.

So streng auch die Vorschriften der Ordnungen das gesellschaftliche Leben der Handwerker regelten, so findet man schon in diesen genügend Anlässe für ein geselliges Beisammensein der Zunft.

So war die Freisagung eines Lehrlings ebenso wie eine bestandene Meisterprüfung Grund für eine Feier. Der Lehrling hatte anlässlich des Endes seiner Lehrzeit den Meistern *ain Viertel wein*<sup>559</sup> zu zahlen, der neue Meister feierte seine Meisterwürde mit einem Meistermahl, für welches er die Summe von zehn Gulden<sup>560</sup> zu zahlen hatte – für einen Gesellen sicher eine nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung. Anlässlich der vierteljährlich vorzunehmenden Verlesung der Ordnung durch den Zechmeister fand ebenfalls eine gesellige Zusammenkunft der Meister statt. Der Zechmeister war berechtigt, ihnen *auß der Bruederschaft gelt nicht mehr, dan Sechzig pfennig* [zu] *göben*<sup>561</sup>. Die Rechnungsbücher verzeichnen jedoch deutlich höhere Summen, nennen aber großteils nur die Viermeister als Zechende. Der regelmäßige Eintrag am Ende jeder Quatemberabrechnung läßt auf eine Einhaltung der vorgeschriebenen Zusammenkunft schließen. Eine weitere Versammlung aller Meister fand – ebenfalls vierteljährlich – statt, wenn die Leistung der Lehrlinge, wie es die Ordnung vorschrieb, zu überprüfen war. Es kann vermutet werden, daß diese Kontrolle meist zusammen mit dem Treffen anlässlich der Abrechnung des Zechmeisters und des Verlesens der Ordnung stattfand.

Hohe Feiertage wurden selbstverständlich zusammen begangen, sogar die Knaben erhielten Braten und Wein aus der Bruderschaftskasse bezahlt, ein spendabler Zechmeister bezahlte, *was sie sonst haben gehabt Salat pachens vnd anders* [. . .] *aus meinem Seckl*<sup>562</sup>. Eines der üppigsten Mähler wurde anlässlich des Fronleichnamstags 1591 abgehalten, als unter Zechmeister Benedickt Obernaur *beÿ der Frau Schinaglin ain Mallzeit* um acht Gulden<sup>563</sup>, fünf Schilling und 22 Pfennig verzehrt wurde. Dazu leistete sich die Bruderschaft *Spilleütte*. Anhand der Abrechnungen lassen sich auch Rückschlüsse auf die Ernährungsgewohnheiten ziehen. Das bevorzugte Getränk bei den Zusammenkünften war Wein, anlässlich seiner Aufdingung und Freisagung hatte der Lehrling jedem Meister ein Viertel Wein zu zahlen (1690: *per Vier vnd Zwainzig khreüzer*<sup>564</sup>). Bier findet sich nicht unter den verzehten Getränken, obgleich zu den Mietern der bruderschaftseigenen Häuser auch ein Bierbrauer zählte. Gegessen wurde – zumindest im Wirtshaus – vor allem *visch* und Brot (*semel*).

Eng mit dem religiösen Leben verbunden war die soziale Absicherung der Meister und ihrer Familien. Zumindest ab der Kuenburgschen Ordnung war für die soziale Absicherung der Meister und ihrer Haushalte gesorgt. Schon in der allgemeinen Handwerksordnung Langs vorgezeichnet, sah die Ordnung Michaels von Kuenburg und alle ihr folgenden zwar die Einnahmen aus den Gütern in der Rauris und Gastein *zu vnderhaltung der Bruederschaft, Gottsdiennsten, vnnd andern darzue notwendigen Außgaben* vor, der Rest sollte aber *erspart vnd Zusammen tragen werden, damit so ain Maister vnners Hanndtwerchs sein Hausfrau, Gsöll oder khündter in khrankheit*

oder Armuth geriethen, daß alßdan denselbigen von solichen gelt ain hilf beschechen mechte<sup>565</sup>. Die Zahlungen aus der Zunftkasse erfolgten jedoch nicht aufgrund eines Rechtsanspruchs automatisch, sondern mußten beantragt werden und setzten oft auch den Nachweis von Bedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (manchmal auch die Schuldlosigkeit daran) voraus<sup>566</sup>. Ausgegeben wurden die Almosen durch den Zechmeister, der jedoch nicht eigenmächtig über die Vergabe der Unterstüzungen entschied, sondern nur *auf beuelch der herren viermeister* oder *ains ganzen handwerchs* dieselben verteilte.

Als Beispiel eines bedürftigen Meisters soll hier der aus einer der großen Goldschmiedefamilien stammende Hans Zeiringer genannt werden. Sein Ururgroßvater Kaspar Zeiringer<sup>567</sup> ist als *caspar der goldsmid* einer der ersten namentlich faßbaren bürgerlichen Goldschmiede der Stadt und war von 1409 bis 1440 nachweislich in Salzburg tätig<sup>568</sup>. Über zwei Jahrhunderte hinweg war die »Dynastie« Zeiringer in der Stadt Salzburg im Goldschmiedehandwerk tätig. Hans Zeiringer lernte von 1576<sup>569</sup> bis 1580<sup>570</sup> bei seinem Vater Caspar, ist ab dem Jahr 1597 als Zeuge bei den Aufdingungen unter den Meistern zu finden<sup>571</sup> und übernahm nach dem Tod seines Vaters (1599<sup>572</sup>) dessen Werkstatt. Ob und wieviel finanziellen Rückhalt ihm sein Vater hinterließ, läßt sich nicht mehr feststellen, aufgrund der Lücke von 1602 bis 1612 in den Rechnungsbüchern kann auch ein eventuell früheres Ansuchen an die Bruderschaft um finanzielle Unterstützung nicht mehr festgestellt werden. In den Jahren 1616 bis 1618 sind insgesamt vier ausdrücklich als *almuesen* bezeichnete Geldbeträge<sup>573</sup> in der Höhe von 6 ß bis 1 fl 4 ß verzeichnet<sup>574</sup>, die an Hans Zeiringer übergeben wurden. Es handelt sich dabei also nicht um ein wieder rückzahlendes Darlehen an einen momentan insolventen Meister<sup>575</sup>, sondern um Unterstützung eines als arm Anerkannten. Diese Beihilfe wurde Zeiringer jedoch keinesfalls quasi »automatisch« zugestanden, sondern er mußte *schrüfftliche piten*<sup>576</sup> an die Zunft richten, um die Unterstützung zugesprochen zu bekommen. Als Beispiel einer unterstützten Frau soll die Witwe Bartholme Feichtners erwähnt werden, die 1635 *wögen der Khünder* einen Gulden vier Schilling Almosen erhielt<sup>577</sup>.

Die gewährleistete Unterstützung erstreckte sich auch auf ortsfremde Meister sowie deren Angehörige – vor allem Goldschmiedemeisterswitwen<sup>578</sup> – bzw. Gesellen<sup>579</sup>. Als häufigster Grund für Erwerbsunfähigkeit schien meist die Krankheit der betreffenden Person auf, einem Goldschmiedegesellen *so die aine Handt abgeschossen ist worden*, wurde eine Summe von 1 ß 6 d zur Verfügung gestellt<sup>580</sup>. 1637 gewährte die Zeche *ainem Goltschmit gesöllen so beraubt worden* eine Unterstützung von 1 fl 1 ß 10 d<sup>581</sup>.

Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Spenden an die fremden Berufsgenossen in einer eigenen »Rubrik« am Ende der Ab-

rechnung durch den Zechmeister gesamt angeführt (*dieß Jahr ist den frembden Maistern vnd Goldschmidgsölln erthailt worden . . .*). Die Summen, des öfteren mit der Anmerkung *zur wegzöhrung* versehen, übersteigen dabei selten einen Wert von 4 ß.

## Zusammenfassung und Ausblick

Stellt man sich nach einer ausführlicheren Darlegung einer Problematik – noch dazu wenn der Untersuchungszeitraum eine längere Spanne umfaßt – die Frage nach einer zusammenfassenden Aussage, so drängen sich unwillkürlich die Topoi der »typischen« und der »Sonder«entwicklung, in die man seine Ergebnisse nun zu pressen sich bemüht fühlt, auf. So sollen auch hier einige allgemeine Tendenzen aufgegriffen werden. Vergleicht man die Salzburger Handwerke mit denen anderer Städte, so muß als erstes die geringe Größe der Salzburger Zünfte berücksichtigt werden. Dies wirkte sich vor allem auf die politische Mitbestimmung in der Stadt aus, die in Salzburg zum Großteil in den Händen der Kaufleute lag. Eine Ausnahme bilden hier die Goldschmiede, die mit ihren Meistern Stefan Hetzinger und Oswald Wolfartshauer die einzigen beiden Handwerker im Inneren Rat stellten. Insofern kann für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts durchaus von einer durch den – wenn auch nicht alle Meister umfassenden – Reichtum der Zeche gegebene Sonderstellung innerhalb der Salzburger Handwerke gesprochen werden, die auch durch die enge Bindung des Luxusgewerbes zum Hof betont wurde. Dieser Position gingen die Goldschmiede allerdings spätestens durch den Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten Niedergang verlustig.

Die Geschichte des Salzburger Goldschmiedehandwerks, wenn auch im Rahmen dieser Arbeit nicht in vollem – weder zeitlichen noch thematischen – Umfang behandelt, ist nicht nur geprägt durch die Geschichte Salzburgs und seiner Erzbischöfe, wenngleich auch sie durch Förderung bzw. Gleichgültigkeit gegenüber dem Kunsthandwerk ihm ihren Stempel aufzudrücken fähig waren. So erfuhr die Zunft unter Erzbischof Wolf Dietrich einen Aufschwung, der sie aus der tiefen Depression des 16. Jahrhunderts holte, in die sie wohl hauptsächlich die Dominanz der Augsburger Goldschmiede und das verstärkte Aufkommen fremder Händler in der Stadt<sup>582</sup> getrieben hatte. Im Lauf des Untersuchungszeitraums von ca. 1450 bis 1700 läßt sich weiters eine stärkere »Verbürgerlichung« der Goldschmiede feststellen, ihre Auftraggeber sind im 16. Jahrhundert zwar nicht nur, aber deutlich verstärkt auch unter den Salzburger Bürgern zu suchen. Auch übernahmen die Goldschmiede immer weiter gefaßte Arbeiten, so daß die Mitglieder der Zeche sich 1789 als *Gold= Silber= Seiden= Knöpf= Crepin= und Handarbeiter*<sup>583</sup> bezeichneten.

Die Untersuchungen, die im Rahmen dieser Arbeit angestellt worden sind, schließen mit dem Jahr 1700 ab. Das 18. Jahrhundert stellt durch seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung eine eigene »Epoche«<sup>584</sup> des Handwerks dar. Die unterschiedlichen Gewerbeformen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit<sup>585</sup> wurden dann durch die immer stärker werdende Dominanz der Fabrik ab 1800 zwar nicht ausgelöscht, aber dennoch weitgehend marginalisiert<sup>586</sup>.

Neben der rein wirtschaftlichen Talfahrt des Handwerks im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts<sup>587</sup> änderten sich auch die sozialen Strukturen. So kam es zu einer Verselbständigung des Gesindes und somit auch der Handwerkergehilfen, die sich im Zug der Entwicklung eines kollektiven Bewußtseins nicht länger in den meisterlichen Haushalt oder die Herberge eingliedern lassen wollten, sondern zur Gründung eigener Haushalte und zur Annahme von Tagelöhnerarbeit tendierten<sup>588</sup>.

Gewiß wäre eine Weiterführung der Untersuchung zumindest bis zum Jahr 1859, in dem das Gewerbeprivileg Kaiser Franz Josephs I. mit seiner Aufhebung des Zunftzwangs in Kraft trat, lohnend gewesen. Einen weiteren Grund für die zeitliche Beschränkung stellte die Quellenlage dar. Mit Ausnahme der Lehrjungenbücher, die für den Zeitraum vom Ende des 15. Jahrhunderts (1471 bzw. 1476) bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1826 bzw. 1839) durchgehend vorhanden sind, datiert der Großteil der Quellen in die Zeitspanne vom Ende des 15. Jahrhunderts bis ca. 1700. So ist die erste Ordnung aus dem Jahr 1479 überliefert, die letzte wurde 1690 unter Johann Ernst Graf Thun erstellt. Die Rechnungsbücher setzen mit dem Jahr 1553 ein und sind bis 1684 erhalten. Die Urbare umfassen durchgehend einen ähnlichen Zeitraum und reichen nur punktuell ins 18. Jahrhundert<sup>589</sup>. Die nächsten Quellen treten erst mit den Akten des 19. Jahrhunderts auf<sup>590</sup>. So erschien es sinnvoller, einen – quasi durch die Quellen des bürgerlichen Handwerks begrenzten – Zeitraum intensiver zu bearbeiten, als über Jahrhunderte hinweg nur nach allgemeinen Aussagen zu suchen.



ANHANG

Meisterordnung 1486

fol. 101<sup>v</sup>

*Ordnung<sup>a</sup> der Goldsmid furgenomen am Neuntzehendn tag des Moneds May, das ist an freitag vor Trinitatis anno domini etc LXXXVI<sup>to b</sup>*

1  
*Item von Erst daz Sy güt Werchsilber arbeiten sollen Also daz die Marckh was von dem Hamer zogen oder geslagen wird funftzehen Lot vnd was gossen ist viertzehen Lot veinsilber halt vnd darhinntter nicht, vnd sol darauf ain auf-richtige beschaw geordnt werden.*

2  
*Item es sollen ain yeglicher Goldsmid Gold nicht geringer arbeitn dann zu achtzehen grattn, vnd in was strich oder höch dem Goldsmid das gold geanntwort Also sol er dasselbe gold widerumb verarbeits antworten vnd heraus geben.*

3  
*Item es sollen auch die Goldsmid gold nicht vergulden noch ännern noch auch messing nicht verguldn*

4  
*Item Sy sulln auch Silber nicht geverlich Prennen, sondern gut Prannt=silber machen. das nyemand damit betrogen werd.*

5  
*Item es sollen die Goldsmid kain glas in gold Ring oder Häfte versetzen, damit nyemand betrogen werd*

6  
*Item es sollen auch die Goldsmid nicht Innsigl nach anndern Innsignl machen. Er wisse dann daz das Wappn vnd der Syn gerecht sein.*

fol. 102<sup>r</sup>

7  
*Item es sollen die Goldsmid Vier goldsmid aus In fur Richter Burgermeister vnd ainen Rat bringen, oder stellen, die mögen alsdann Zwen Beschawmeister aus In nemen*

8  
*Item dieselben Zwen Beschawmeister sollen sooft sich das begibt dem Richter Burgermeister vnd Rat sweren daz Sy ainem yeglichen Goldsmid sein Arbait trewlichen beschawn wellen*

9  
*Item dieselben Beschawmeister sollen was von Silber oder Goldsmidwerch gemacht wird, vor vnd ee dasselbe ausgeben vnd vergold wird, beschawen vnd was nicht gerecht finden zu brechen. Vnd sol der Goldsmid sein arbeit daran verloren haben, vnd dem Richter ain Wanndl geben Wolt der Richter in dem Wanndl zu swär sein, so sol sich der Wännldig nach erkanntnüß ains Rats darumben mit dem Richter vertragen.*

a Beginn Hand A

b Am Rand 1486

10  
*Item was Inhalt der ordnung gerecht findn, das sol mit der Stat gewönlichem Zeichen betzeichent werden Der Stat von der Marckh Zwen, und den Beschawmeistern ain pfennig gevallen vnd geben werden.*

11  
*Item so der Beschawmeister ainem beschawt sol werden, das sol der annder Beschawmeister thun vnd den Zechmeister den Zeiten an des anddern beschawmeister Stat zu Im nemen.*

12  
*Item wann sich begibt, daz ainer oder mer Silber oder Goldsmidwerch hie an offem Marckt oder an anndern enndn in der Stat vail hat, oder Vail tregt das solln die Beschawmeister dem Richter anbringen. Der sol In ainem von gerichtswegn zuschaffen vnd die Arbeit beschawen, was Sy darInn Inhalt der ordnung nit gerecht finden des gerichtsdieners zu sagen, der sol solchs anbringen vnd nach gestalt oder gelegenheit der sachen gestrafft vnd damit gehandlt werden*

13  
*Item es sol auch dheiner Meister wise Silber noch Goldsmidwerch hie Arbeitn Er sey dann Burger vnd in der Goldsmidzsch aufgenomen.*

14  
*Desgeleichen kainer Arbeitn verporgenlich, sonnder offenbar, vnd mit aufgetanem Laden, vnd sunst nicht*

15  
*Item so ain Goldsmidgesell hie Meister werden wil. derselb sol vor geselen= wise bei ainem oder Zwain Meistern drew Jar nacheinander gedint haben. Er sol auch die Maisterstugkh, nēmlich ain Kelch ain Ring, vnd ain Sigl sneiden vnd die bey ainem Maister, vnd nicht an sonndern enndn machen noch arbeitn, vor vnd ee Er sich verheyrat hat. Doch hat Im ain Rat des Articls halbn zu mēssign vorbehalten was diser der Stat vnd des Handdwerchs eer nutz vnd aufnemen ist*

16  
*Item was diser ordnung nach Kunftiger Zeit darinn Zuverändern zu ordnen oder fürzunemen, mynndern oder zu meren not sein wirdet, das hat Im ain Rat auch vorbehalten*

17  
*Der Aid*

*Ich swer ain Aid daz Ich die Arbeit des Goldsmidwerchs hie ainem Yglichen Inhalt der ordnung treulich beschawen vnd noch darInn kainerlai gevard brauchn, Also helf mir got vnd all Heiling*

fol. 104<sup>v</sup>

*Die hernach beegriffen Articl gehören zu der ordnung der Goldsmid*

*It[e]m ob ain Goldsmid hie etwas gewerlich machet vnd dasselb nicht an die Beschau bracht vnd darüber verkauffet der ist aus der Goldsmid straff*

*Item was von kupfer gemacht wird dem sol ain zaichen gelassen werden dabey es erkannt wird*

*It[e]m ob ain gesell bey ainem Maister dint vnd siecht von im geuerlich arbeit demselbn Maister ist der gesell nicht schuldig lennger zu dienn*

*It[e]m welher Goldsmid hie verborgen kupfer oder Bley in Goldsmidwerch smide der ist auch aus der Goldsmid straf*

*It[e]m es sol auch kain goldmid dhainerlai silber nicht aufstreichen*

*It[e]m so ain Goldsmid hie in die Zech komen vnd Maister werden wil der sol es mit den Maisterstugkh[e]n halt[e]n innhalt der artikl vnd sol darzu geben in die zech zu merung des gotsdinst vnnsers altars ain halbe Margkh silber vnd ain hungerschen gulden vnd den Brudern zu gedechtnuss ain viertl wein*

*Item ist aber ainer ains Goldsmid Son hie der gibt vier Lot silber doch mugen Sy sich gegen im halten nach seiner schicklichart[?] das ein kauffen zu mindern*

*It[e]m wann ainer hie zu saltzburg sitz[e]n vnd maister werden wil vnd arbaitten der sol von dem Hanndwerch vnd von seinem Lermeister kundschaft vnd brief bringen Daz Er die Lerjar erberlich ausgedint hab vnd gehalt[e]n als ainem frumen knob[e]n zu geburt daz Er auch eelich geborn vnd nyemands aigen sey*

## Gesellenordnung

fol. 107<sup>v</sup>

### Ordnung der Goldsmidgeselln

1  
*Von erst wann ain Goldsmidgesell hie zu Saltzburg Maister werden vnd sitzen will vnd arbaittn der sol von den enndtn er gelernt, von ainem Hanndwerch vnd von seinem Lermeister kundschaftbrief bringen daz Er seine LerJar erberlich vnd redlich ausgedient hab als ainem frumen knaben Zugehort, daz Er auch eelich, vnd nicht aigen sey.*

2  
*Item Ob ain gesell hie dienn wil vnd hat nicht ain gut wort, denselben geselln sol kain maister hie halften, sonndern gütlich abschieben vnd ziehen lassen nach beredt brieven*

3  
*Item ob ain gesell herkumbt vnd ainen vnlwntigen geselln hie arbeittn siecht der sol den Maister dabey er dienet treulichen warnen, vnd solls inzicht dem Maister in gehaim sagen, Dann sol In der Meister hubschlichen abschaiden vnd umb beredt brieve zihen lassen. Dieweil aber solchs der gesell nicht tut sol kain frumer gesell bei Im dienen*

4  
*Item ob ain gesell ainen vnstrigen Hanndl der nicht leidlich wär von ainem andern westet vnd den dem Er dient nicht warnet derselb sol darumben gestrafft werden*

5  
*Item Ob ain gesell ainem Maister hie dienet vnd sech arbeit von dem Meister die nicht gerecht wär derselb gesell sol von stundan dem Meister nicht mer*

*arbeiten vnd sol solch arbeit vnd verhandl dem Zechmeister vnd anndern Meistern anbringen. Wo Er das nicht tut, so sol Er darumben in gleicher straf sein als der Maister*

6

*Item es sol auch kain Maister dem anndern gselln oder knaben enntspennen*

7

*Item Ob ain gesell von ainem Maister aufstund vnd wolt ainem anderen meister arbeiten oder dienen, so sol der dem Er arbeitn oder dienen wil Zu dem anndern Meister geen vnd fragen Ob Im der gesell Acht schuldig oder In dienen lennger versprochen sey, ist der gesell on Anspruch so mag er den gesellen woll halten Ist aber der Gesell dem Meister schuldig so sol In kain Maister vber des anndern willen aufnehmen noch halten Er sol auch seinen herren vor viertzehn tag aufsagen*

8

*Item ob ain gesell oder mer ain gute dern oder tochter an Im hiet sich der vber erberg ermanung nicht massen noch dauon ziehen lassen oder weisen, denselben gesellen sol kain maister halten*

9

*Vermerkht wie die gesellen  
arbeiten sollen*

*Von erst wann ain gesell an notdurft oder su[n]st es sey in der Vasnacht oder zu anndern Zeiten Im Iar veirt, daz sol Im der meister an seinem lon abziehen*

fol. 108r

10

*Item Wann ain Maister sein geselln so Sannd Michelstag verganngen ist ermant bei dem Liecht zu sitzen vnd arbeitn darInn sollen die gesellen den meistern gehorsam sein vnd sitzen bis solanng die Vr Zehne slecht*

11

*Es sol auch ain Yglicher meister bey seinen gesellen daran sein vnd auf darweisen daz sy teglich zu der Tagmess geen da betten vnd got loben, vnd darnach zu Irer arbeit geen vnd arbeitn*

12

*Es sol auch kain Meister seinen gesellen gestatten, Daz Sy an denn Veirtagn arbeitn will aber ainer oder mer stechen, sneiden oder posiren, das lernung antrift vnd nicht gelt damit gewingt, das mag in vergonnt oder gestatt werden.*

13

*Es sol auch kain Maister knaben lernen ainen oder mer er sey dann mit porgschaft notdüftiglich vnd wol versehen, daz Er lewntig eelich geboren vnd nicht aigen sey.*

14

*Item Welher knab also vermelter mainung wirt aufgenommen für denselben sol der Meister in der Zech geben Sechtzig pfennig dieselben Sechtzig pfennig mag der Maister von dem knaben oder seinen Freundten widerumben einnemen vnd so das bescheen ist, so sol dem knaben ain geschrift geben werden.*

15  
*Es sol auch ain Zechmeister Jerlich all meister hie desgleichen die gesellen  
vnd knaben all auf ain Stund zu einander vordern lassen, vnd In vermelte  
ordnung auch solch allt vnd loblich gewonheit horen lassen, damit sich kainer  
unwissens halben ausreden noch entschuldigen mug*

16  
*Er sol auch ain Yglicher knab all Quotember etwas gestochens oder entworfenens  
furbringen dabey abgenommen vnd erkannt werd, ob er sich gebessert hab vnd  
Welher der pesst ist der sol den bosisten streichen*

17  
*Es<sup>a</sup> sol auch kain goldsmid gesell so er die Maister Stuckh gemacht vnd sich  
mit dem hanntwerch der goldsmid nach hanntwerchs gewonheit vertragen hat,  
Zu offem Laden sitzn noch aufwenddig ainns Maisters arbaiten Er sey dann  
vor mit eelicher heyrat versehen vnd konlich peygelegen*

### Lehrlingsordnung 1479

Umschlag ZA 218  
*Registrum wie dy knaben verdingt vnd eingeschrieben sullen werdn zu dem  
Goltsmidwerk*

Umschlag ZA 219  
*Registrum wie dy knaben eingeschriben sullen werden so sy ausgelernet  
habent*

ZA 219, fol. 2<sup>r</sup>  
*Aanfang des Registers vnd was darInn begriffen ist beschehen mit gemainem  
furnemen der Bruderschaft der Goltsmit an dem achtetten Gotzleichnams  
tag Anno domini M CCCC LXXVIII<sup>b</sup>*

1  
*Item es sol kain Goltsmid ainen knaben aufnehmen, noch lernen<sup>c</sup> das  
Goltsmitwerck<sup>d</sup>, Er sey dan eelichen geporen vnd ains<sup>e</sup> guten lewnten auch mit  
Purgschafft<sup>f</sup> wol bewart.*

2  
*Item Eer werd auch verdingt vor ainem Zechmaister vnd ander Bruder der  
Goltsmit.<sup>g</sup>*

3  
*Item der maister dem der knab verdingt wirdet<sup>h</sup> geb in dy zech LX<sup>591</sup> δ fur den  
knaben am anfanck so der knab verdingt ist<sup>i</sup>, vnd nems darnach von dem  
knaben wider ein.*

a Beginn Hand B

b ZA 218: 1479

c ZA 218: lernenn

d ZA 218: Goltschmidwerck

e ZA 218: aines

f ZA 218: porgschaft

g ZA 218: kein Absatz zwischen Art. 2 u. 3

h ZA 218: dem der knab verdingt wirdet ist  
ausgelassen

i ZA 218: wird

4

*Item darnach sol ein Zechmaister den knaben einschreyben in das Puch der knaben wie vnd Er verdingt ist, wie lang vnd wer bey<sup>a</sup> dem gedinget gewesen ist<sup>b</sup>.*

5

*Item ob<sup>c</sup> ein Goltsmid seinen Sun lernen woltet<sup>d</sup> das Goltsmid werck, so sol Er In auch verdingen vor ainem Zechmaister in der gestalt an oben gemelt ist, vnd geb auch dÿ LX ð in dÿ zech.*

fol. 2<sup>v</sup>

6

*Item wann ain knab als yetz<sup>e</sup> gemelt ist seinew lernjar trewlichen aufgedient hat als ainem frumen zu gehört, so ist Im sein lernaister schuldig mit Im fur dÿ Bruderschaft der Goltsmid zegeen mit sambt dem knaben dÿ Maister zepitten umb fudrung zetun von wegen seiner lerjar, Dann so sol dem Maister zu gesprochen werden von ainem Zechmaister an stat der Bruderschaft ob Im der Knab seinew Lerjar ausgedient hab als obn gemelt ist, Vnd gelobt der Maister also auf sein trew an aydes stat, so ist der Zechmaister<sup>f</sup> schuldig den knaben ein zeschreiben in das puch der obgemeltn Bruderschaft*

7

*Item begert dann der knab ein brieff von wegen seiner lerjar, den ist man im schuldig zegeben aus der Zech am anfangk oder in zukunfftigen zeÿtten, als oft Im des notdurft<sup>g</sup> wirdet sein, Doch das der knab umb brief vnd sigl ains werdt als Er sein stat mag gehalten<sup>h</sup>*

8

*Item vnd geb zu ainer gedachtnuss ain Viertl wein den Brudern*

9

*Item vnd Welher knab nicht in das puch geschriben wirdet, demselben knaben ist dÿ Bruderschaft kain fudrung schuldig zetun von wegen seiner lerjar*

## Ordnung der Bruderschaft

mit Besoldungsliste und Inventar des Bruderschaftsaltars

fol. 2<sup>r</sup>

*Wie<sup>i</sup> wol all mennschen durch die gnad der heiligen Tauff Brueder In got genannt werden vnd sein dann wir alle ain vater haben, Ob wir seine gebot alßuil vnns muglich ist halften, Als Sanctus Augustinus In seiner Regl spricht, So werden wir doch on Zweifl nochmer miteinander veraint, Wann wir vnns mit betten vnd annern guetaten an einander behelffen, Als in der wÿrchung der heiligen Zwelfbotten vnd Jungern, was ain hertz vnd ain seel, Solher*

a ZA 218: bei

b ZA 218: sey

c ZA 218: und ob

d ZA 218: woltet lernen seinen Sun

e ZA 218: oben

f ZA 218: durchgestrichen Maiste

g ZA 218: not

h ZA 218: Item begert dann der knab ein brief von wegen seiner lernjar den ist man Im schuldig zegeben aus der zech am anfang oder in zukünftigen zeiten als oft Im des not wirdet sein doch das der knab umb brief vnd sigl werdet ainig was darumb zutun sey

i Beginn Hand A

*betrachtung nach, sind die Bruederschafften aufgericht worden, damit ain  
mensch dem andern Zehillff mag kumen Im leben, auch nach dem todt der  
seel mit betten, almusen geben, meß haben vnd andern guetten werchen  
damit man den seellen aus dem fegefeuer hellffen mag. Demnach ist auch  
aufgeriecht die Ersam Bruederschafft der Golltschmidt hie zu Salltzburg,  
vnd etwo lanngē Zeit gehallten Vmb merung willen des heilligen gotsdienst,  
Vnd allen glaubigen seelen vnd besonnder allen den die sich in diser  
bruederschafft verainen lebentigen vnd toten Zehillff vnd trost, Darumb soll  
ain yeder mensch der in derselben Bruederschafft ist oder darein komen wil,  
mit fleyß merckhen, vnd wissen die ordnung vnd furnemen derselben  
Bruederschafft der Golltschmidt. Alls hernach volget.*

fol. 2<sup>v</sup>

1

*Von Erst ist Notdurft Zehaben ainen Zechmayster der ain Golttschmidt sey,  
Darumben sollen all brueder der Zech ainen auß Inen erwellen demselben  
sollen sy verlubē gehorsam Zesein In allen nachgeschriben Stugkhen vnd  
Artigkln*

*So Aber ainer Zway Jar Zechmayster ist so sollen In die brueder nit lennger  
dazu dringen Er wollte dann von guetten willen durch der brueder bette  
lennger beleiben*

2

*Item so ain Zechmayster peut bej dem wann dl. Welcher dem nit nachkumbt.  
Alsofft das beschicht so ist dy peen ain vierdung wachs, vnd gibt Er dy peen  
mitsambt der schuldt nit vntzt auf die funften quatemer So ist Er aus der  
Bruederschafft*

3

*Item Welhem der Zechmayster an vnnsers Herrn fronleichnams tag oder an  
dem achtisten tag dy kertzen peut zetragen vnd er sy nit tregt on ehafft not,  
derselb ist zu peen verfallen der Zech ain halb pfunt Wachs*

4

*Item Wann ain Brueder oder sein Hawsfraw stirbt. So sollen all brueder vnd Ir  
hausfrauen mit der leich geen Zu der begrebnuss vnd zu den opfern Vnd ain  
Zechsager soll das allen bruedern kundt thun, vnd*

fol. 3<sup>r</sup>

*sol all kertzen auf Zundten zu dem besingen Vnd darnach dy kertzen wider an  
Ir gbar bringen, darumb soll Im der der In nutzt Zwelf phening geben, Stirbt  
aber ain kindt oder ein Eehallt so ist gnueg wann ains mitget so sol der  
Zechsager<sup>a</sup> kertzen aufzundten vnd der in nutzt der sol Im geben VI d*

5

*Item so ain brueder stirbt. Lasst er ain frawen vnd will sy in der  
bruederschafft beleiben so gibt sy alle Quatember funffthalben phening*

6

*Item ob ainer pat Im ain tag zegeben umb das geltt das sol bescheen nach der  
brueder guetbedunckhen vnd bezallt er nit auf den bestymbten tag So ist er zu  
unlassiger pen verfallen ain halb phundt Wachs vnd alsofft Er es darnach ain  
wochen verzeucht alsofft sol er zw peen geben ain vierdung wachs*

a Nach Zechsager folgt eine leere Stelle

7

*Item So man Ain gselln oder ain annderen Eehallten besingt mit den grossen VI kertzen so soll man in die Zech davon geben Zway phundt wachs*

8

*Item so ainer stirbt aus der Bruederschaft so sollen dy brueder dy am Jungsten in dy Zech komen sein die leich tragen vnd alsofft derselben ainer das uberfuer*

fol. 3<sup>v</sup>

*so sol er geben ain vierdung wachs in dy Zech. Allain er hab redlich ursach die in davon aufreden*

9

*Item man sol dy grossen Zwellff kertzen nit anzuntn Nuer allain so man ains besingt In der Bruederschaft*

10

*Itm so ain brueder oder swester stirbt in der bruederschaft So sol man zu der leich Zwo kertzen auß den grossen bringen Zwo stundt vor Ee man dy leich tregt zw dem grab vnd nit lennger brinnen lassen*

11

*Vermerckht Wann ainer begert in dyse bruederschaft Zekhomen So sol im ain Zechmayster Von Erst lesen voran vnd hernachgeschriben Artigkl. Wil er dann dieselben auf sich nemen vnd gehorsam sein Alls der benannten Bruederschaft allts herkomen ist. Vnd soll darnach dy brueder durich gotswillen bitten das sy in zu ainem mitbrueder aufnehmen Er sol auch geloben die oben vnd nach geschriben Artigkl bruederlich zu hallten vnd das Er dem Zechmayster gehorsam sein well Wann Er Im bewtt in dy Zech Es sey zu Quatemern oder zu anddern sachen*

fol. 4<sup>r</sup>

12

*Vermerckht was ainer schuldig ist Zu geben so er in dy Bruederschaft khumbt. Ist Eer ain Goldtschmidt So sol er Im anfang geben ain halbe margkh pranndtsilber vnd ain vngrischen gulden in dy puchsen Vnd all Quattermer viiii pfening vnd den bruedern zu gedechtnuss ain Viertel wein vnd dem Zechsager vi pfening*

13

*Ist Er aber nit ain goldschmidt So gibt er am anfang Sechs schilling pfennig Vnd den bruedern zu gedechtnuss ain virtl Wein. Dem Zechsager vi pfennig vnd darnach all Quattermer viiii pfennung*

14

*Item wir sollen vnd wellen auch ain statten Caplan haben Zu ainer taglichen mess, Got zu lob vnd allen personen der Bruederschaft lebentigen vnd todten vnd allen glaubigen sellen zu hilff vnd zu trost. Doch soll derselb Caplan alle wochen ain feyertag haben Vnnd denselben Caplan sol ain Zechmayster mit willen vnd wissen vnd im beisein der merern tayl brueder aufnehmen. Vnd soll derselb Caplan ains Erbere wesen sein vnd kain gotz gab haben*

fol. 4<sup>v</sup>

*Vermerckht was man ausgeben mues zu den vesten der Bruederschaft bej Sannnd Eligien Alltar das ganntz Jar*



*Item an der heiling drey nagly dag<sup>a</sup>*

*Item Am Kirchweichtag des Altar der Goldtschmidt gibt man dem pfarrer von der Vesper vnd von dem Ambt iii β ii d*

*Dem Nachpfarrer von der predig xxxii d*

*Dem Mesner von dem lewttten xii d*

*Dem Zechsager vi d*

*Vnd sol die Zwelfff klaynen kertzen auf das gstuell steckhen*

*Item von dem abmtt der*

*gibt<sup>b</sup> man dem nachpfarrer lx d fir singen vnd dy argly zw schlachen dy xii klain kertzen*

*Item An Sannd Eligien tag dem pfarrer von der vesper vnd Ambt iii β ii d*

*Dem Prediger xxxii d*

*Dem Mesner vom leitten xii d*

*Dem Zechsager vi d*

*Vnd die xii klain kertzen sollen auf das gstuell gesteckht werden*

fol. 5r

*Itm An Sanndt Barbara tag von Vesper vnd Ambt iii β ii d*

*Dem Mesner xii d*

*Dem Zechsager vii d*

*Vnd sollen die xii klain kertzen auf das gstuell aufgesteckht werden*

*Item An Vnnsen frauen tag Als sy emphanngen ist worden, gibt man dem Nachpfarrer von dem Ambt zu singen vnd dy Argly zu schlahen davon Lx d dem vmsager xii d*

*Itm<sup>c</sup> von Herr gornng sbentenkriegs jartag gibt man dem pfarer fir vigilig vnd sell ambtt iiiii β d vnd dem mesner fir das leitn xxiiii d vnd den sol man halten in der wochen nicolae vnd man sol in peleichten mit iiiii kerzen*

fol. 5v

*Dem Zechsager vii d*

*Vnd sollen dy xii klain kertzen auf das gstuell gesteckht werden*

*Item als oft man beget Aa Quattermer Ambt Im jar So gibt man dem pfarrer von der Vigily vnd seelambt iiiii β d*

*Dem Mesner von Vigily vnd seelambt zu leitn xxiiii d*

*Dem Zechsager vii d*

*Item dem Mesner von der Lampen anzezundten das ganntz Jar Lii d*

*Item umb oppferwein das ganntz Jar Lii d*

a Zeile von Hand B

b Satz von Hand B

c Absatz von Hand B

fol. 7<sup>ra</sup>

*Vermerckht was von Ornaten vnd anndern Zier Notturft vnd klaynetn dej dem Alltar vorhanden ist.*

*Item ain Kelch vnd Paten wegen xxvi lot*

*Ain Barbara Pildt Silbren vnd vbergulldt wigt xxvii lott<sup>592</sup>*

*Ain vergullts Kreytzel auf ainem fueß wigt iii lot vnd i quintl*

*Ain Silbrenes Krewtzel weis nit vbergolt wigt ii loit i quintl*

*Ain vergullts Agnus dei mit perl muetter wigt v lot i quintl*

*Ain Silbrens agnus dei wigt*

*Item<sup>b</sup> diese obgenanten klainnöt aus genumben den kolich die sint in dem pauern Crieg als der pöschhollff matheus lang geporn von augspurg pilegt ist wortn auff dem schloß zu Salzburg hin dan kumben imb 1525 jar<sup>593</sup>*

fol. 7<sup>v</sup>

*Itm Ain ganntz Meeßpuech*

*Ain special das ist ein puech mit etlichen messen*

*Ain gesanng puechl mit der Legent Sand Eligien*

*Ain Rotts Samatens Meesgwannt<sup>594</sup>*

*Ain Grüns Tamaschkens Meßgwanndt*

*Ain Weyß Tamaschkens meeßgwannt*

*Ain Rots Arrassens Meeßgwannt*

*Ain Weyß Arrassens Meeßgwannt*

*Ain prawns Arrassens Meeßgwannt*

*Ain Swartz Meeßgwannt von Leynbat*

fol. 8<sup>r</sup>

*Item ain guets Alltartuech mit ainem Maria pildt vnd mit den Vier Ewangelisten*

*Ain Alltartuech mit der Zallnat*

*Ains mit seyden umbstochen*

*Ains mit plaben strichen*

*Zway tagliche*

*mer<sup>c</sup> ains mit plaben vnd roten strichen vnd mit willen fraussen vnd gestett 20 β d*

*Item i Corperal tuech mit seyden gnat*

*Ain taglichs Corperal tuech mit Streymen gwarcht*

*Item funff Corperal*

a fol. 6<sup>r/v</sup> ist unbeschrieben

b Absatz von Hand C

c Satz von Hand B

*Item Vier faciletl*

fol. 8v

*Item ain Rots gulldens Tuech vber dy par*

*Ain Tottentuech ist plab vnd gelb*

*Ain Plabs kinder Tottentuech*

*Ain Hultzens vergults tottenkrewtz*

*mer<sup>a</sup> ain groß hilzens vergultz totten kreiz mit kupfferen leibern an erdern vor  
pong vnd vergult*

*Ain klayns Tottenkrewtz den kintern*

*Ain Tafel mit ainem Maria Pild darinnen Ain Silbrens Agnus dei mit Sannd  
Achatzen helltumb*

*Item Ain Tafl mit ainer Veronica*

*Itm iiii oppfer kanndl*

*Itm Zwo verschlossen Truchen*

fol. 9r

*Itm Ain verschlossne Eysnene Puchsen*

*Item vier Messigen Leychter dy zben<sup>b</sup> mit Leben*

*Zway Zynnene Leychterl*

*Itm Zway Maria Pildt von Albaster*

*Ain Mariamagdalenen pildt von Alabaster*

*Ain Maria pildt vnndter ain Tabernagkl*

*Ain hulltzener ley vergulltt*

a Satz von Hand B

b Über der Zeile

Die Salzburger Goldschmiede-Zechmeister 1474–1693<sup>595</sup>

1474	Stefan Hetzinger, Oswald Wolfartshauer	1540–1541 1541–1543	Linhart Sultzperger Hans Sultzperger
1476	Stefan Hetzinger, Oswald Wolfartshauer	1545 1545–1547	Rueprecht Reitpacher Vinzenz Hoffer
1477	Franz Wiser, <i>Oswald Wolfartshauer</i>	1549 1549–1551	Virgili Altman Rueprecht Wolfarts- hauser
1478	Franz Wiser, <i>Oswald Wolfartshauer</i>	1553	Hans Sultzperger
1479–1480	Franz Wiser	1553–1555	Caspar Zeiringer
1481	Hanns Mair	1555–1557	Hans Walther
1482–1484	<i>Niclas Preiß</i>	1557–1559	Virgili Sultzperger
1484–1486	Cristoff Maylannt	1559–1561	Rueprecht Wolfhartz- hauser
1487–1488	Oswald Wolfartshauer		
1488–1490	Peter Altman	1561–1563	Virgili Sultzperger
1489	Niclas Preiß	1563–1565	Vyrgili Eder
1492–1494	Cristof Maylannt	1565–1567	Caspar Altman
1494–1496	Paul Reitpacher	1567–1569	Peter Praunsmändl
1497–1498	<i>Peter Altmann</i>	1569–1571	Cristoff Vischinger
1498–1500	Bartholome Zürich	1571–1573	Virgil Sulzberger
1500	Oswald Wolfartshauer	1573–1575	Jeremias Sulzberger
1500	Paul Reitpacher	1575–1579	Paul Reisch
1502–1504	Cristof Maylannt	1579–1588	Caspar Zeiringer
1505–1506	Wolfgang Eberl	1588–1600	Benedickt Obernaur
1506–1508	Peter Altman	1600–1602	Melchior Patz
1508–1510	Paul Reitpacher	1603–1604	Hans Endriß
1511	Hans Wetzl	1606	Melchior Patz
1511–1512	Michael Schwingen- hamer	1607 1610	Hans Endriß Hermann Weber
1513	Hans Wetzl	1613	Caspar Wismüllner
1514	Jacob Zimmerman	1613–1615	Erasmus Pulle
1514–1516	Paul Reitpacher	1616–1619	David Harterer
1517–1518	Jacob Zimmerman	1619–1621	Vincentz Knapp
1519–1520	Peter Altman	1621–1624	David Harterer
1520–1522	Rueprecht Sultzperger	1625–1627	Paul Khronstorffer
1523–1524	Linhart Ostermair	1628–1633	Erasmus Bulle
1524	Rueprecht Sultzperger	1634–1638	Cristof Würffel
1524–1525	Jacob Zimmerman	1639–1641	David Harterer
1526–1527	Joseph Maylannt	1642–1650	Paul Khronstorffer
1526–1529	Hainrich Praidfuess	1650–1656	Paul Mayr
1529–1531	Linhart Ostermair	1656–1666	Hans Caspar Ainhorn
1533	Jörg Maylannt	1668–1683	Daniel Weber
1533–1534	Virgili Altman	1683–1687	Hans Jacob Scheibsrud
1535–1537	Rueprecht Wolfarts- hauser	1688–1690 1691–1693	Peter Paul Weber Johan Gottfried Gebisch
1537–1538	Caspar Zeiringer		

## Quellenverzeichnis

### *Archiv der Stadt Salzburg (StAS)*

#### Rote Nummern:

- 2 = sogenanntes Cristan-Reutter-Stadtbuch
- 5/2 = HandwerksOrdnungen
- 14 = Bürgerbuch 1441–1550
- 15 = Bürgerbuch 1541–1600
- 16 = Bürgerbuch 1541–1639
- 20 = Protokolle der Ratssachen 1511–1514
- 28 = Protokolle der Ratssachen 1567–1569
- 43 = Stadtratsprotokolle 1613–1616
- 263 = Rechnungsbuch der Stadt Salzburg 1486–1488

### *Archiv des Museums Carolino Augusteum (MAS)*

#### Schwarze Groß 364

#### Zunftarchiv (ZA)

- 218 = Aufdingbuch der Lehrlinge 1471–1634
- 219 = Freisprechbuch der Lehrlinge 1478–1693
- 220 = Freisprechbuch der Lehrlinge 1693–1839
- 729 = beglaubigte Kopie der Ordnung von 1618
- 730 = Ordnung des Handwerks der Goldschmiede 1618
- 731 = Ordnung des Handwerks der Goldschmiede 1690
- 215 = Urbar der Bruderschaft, angelegt Ende 15. Jahrhundert, mit Bruderschaftsordnung
- 216 = Urbar-, Dienst- und Anlaitbuch der Bruderschaft 1574–1640
- 217 = Urbar der Bruderschaft 1641–1722
- 353 = »Meisterbuch 1837 ff.« (ohne Eintrag!)
- 354 = Haupturbar, Stift- und Hypothekenbuch der Bruderschaft von 1741
- 459 = Akten (19. Jahrhundert)
- 460 = Akten (1843–1884)
- 847 = Aufdingbuch der Lehrlinge 1635–1824

#### Urkunden der Goldschmiedelade (GSU)

- 8 = Bestätigung des Testaments Wilhelms des Goldschmieds durch Wolfgang Faust
- 9 = Bestätigung des Testaments Wilhelms des Goldschmieds durch Oswald Wolfartshauer
- 37 = Vergleich zwischen den Meistern und Paulus Reisch
- 38 = Reversbrief des Paulus Reisch
- 50 = Lehrbrief des Georg Weiseisen

### *Salzburger Landesarchiv (SLA)*

Hofkammer Salzburg 1564/65, lit. B

Nachlaß Spatenegger XVIII/8

Geheimes Archiv XXXIV/23, Catenichl der Verträge und Abschiede 1568–1570

## Anmerkungen

1 Dieser Aufsatz stellt die leicht veränderte (auch im Titel) und gekürzte Fassung der 1993 erschienenen Diplomarbeit der Autorin dar.

2 *Wilhelm Abel*, Neue Wege der handwerksgeschichtlichen Forschung, in: *ders.* (Hg.), *Handwerksgeschichte in neuer Sicht* (= Göttinger Beitr. zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, Bd. 1) (Göttingen 1978), S. 2 f.

3 Ebd., S. 5.

4 Vgl. *Karl Heinrich Kaufhold*, Die Bestände der preis- und lohngeschichtlichen Sammlungen des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Georg-August-Universität Göttingen, in: *VSWG* 76 (1989), S. 76–79.

5 *Wilfried Reininghaus*, Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (= *VSWG*, Beiheft 71) (Wiesbaden 1981); *ders.*, Das »Ganze Haus« und die Gesellengilden. Über die Beziehung zwischen Meistern und Gesellen im Spätmittelalter, in: *Rainer S. Elkar* (Hg.), *Deutsches Handwerk im Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Sozialkunde – Volkskunde – Literaturgeschichte* (= Göttinger Beitr. zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, Bd. 9) (Göttingen 1983), S. 55–70; *ders.*, Zur Methodik der Handwerksgeschichte des 14.–17. Jahrhunderts, in: *VSWG* 72 (1985), S. 369–378; *ders.*, Die Migration der Handwerksgesellen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jahrhundert), in: *VSWG* 68 (1981), S. 1–21.

6 *Kurt Wesoly*, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. ins 17. Jahrhundert (Frankfurt/M. 1985); *ders.*, Geselle contra Meister? Das Verhältnis der beiden im Handwerk beschäftigten Parteien nach Quellen vom Ober- und Mittelrhein bis ins 17. Jahrhundert, in: *Zs. f. die Geschichte des Oberrheins* 140 (1992), S. 189–199; *ders.*, Zur Vereinigung von Handwerksgesellen im Spätmittelalter, in: ebd. 132 (1984), S. 405–411.

7 *Knut Schulz*, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts (Sigmaringen 1985); *ders.*, Die Handwerksgesellen, in: *Peter Moraw* (Hg.), *Unterwegssein im Spätmittelalter*, *Zs. f. histor. Forschung*, Beiheft 1 (Berlin 1985), S. 71–92; *ders.*, Neue Studien zum spätmittelalterlichen Gesellenwesen, in: *Zs. f. histor. Forschung* 11 (1984), S. 61–68; *ders.*, Bemerkungen zur Diskussion um die Handwerksgesellen und über den Umgang mit Quellen, in: *VSWG* 73 (1986), S. 355–361; *ders.*, Die Stellung der Gesellen in der spätmittelalterlichen Stadt (= *Städteforschung Reihe A*, Bd. 18) (Köln–Wien 1984), S. 304–326.

8 *Andreas Grieflinger*, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (Frankfurt/M.–Berlin–Wien 1981); dazu vgl. auch *Karl Heinrich Kaufhold*, Die »moral economy« des alten Handwerks und die Aufstände der Handwerksgesellen. Überlegungen zu einer neuen Veröffentlichung, in: *Archiv f. Sozialgeschichte* 22 (1982), S. 514–522.

9 Als bedeutendste Publikationen vgl. *Reinhold Reith*, *Andreas Grieflinger* u. *Petra Eggers*, Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert. Materialien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des städtischen Handwerks 1700–1806 (= Göttinger Beitr. zur Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 17) (Göttingen 1992); *Andreas Grieflinger* u. *Reinhold Reith*, Obrigkeitliche Ordnungskonzeptionen und handwerkliches Konfliktverhalten im 18. Jahrhundert. Nürnberg und Würzburg im Vergleich, in: *Rainer S. Elkar* (Hg.), *Deutsches Handwerk* (wie Anm. 5), S. 117–180.

10 *Helmut Bräuer*, Gesellen im sächsischen Zunft Handwerk des 15. und 16. Jahrhunderts (Weimar 1989); *Karl Czok* u. *Helmut Bräuer* (Hg.), Studien zur älteren sächsischen Handwerksgeschichte (= Sitzungsber. d. sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Philolog.-histor. Klasse, Bd. 130, H. 6) (Berlin 1990).

11 *Katharina Simon-Muscheid*, Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 348) (Frankfurt/M.–Bern–New York–Paris 1988); *dies.*, Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: *Zs. f. histor. Forschung* 18 (1991), S. 1–31.

12 *Peter Fleischmann*, Interdisziplinäre Handwerksgeschichte?, in: *Zs. f. histor. Forschung* 12 (1985), S. 339–356, hier S. 339.

13 *Rainer S. Elkar*, Fragen und Probleme einer interdisziplinären Handwerksgeschichte, in: *ders.* (Hg.), *Deutsches Handwerk* (wie Anm. 5), S. 5.

14 *Elkar*, *Deutsches Handwerk* (wie Anm. 5).

15 *Fleischmann*, *Handwerksgeschichte* (wie Anm. 12), S. 355.

16 II. Internationales handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprém 21.–26. August 1982, auch mit Beitr. v. *Gustav Otruba*, *Wilfried Reininghaus*, *Helmut Bräuer*, *Rainer S. Elkar* u. *Andreas Griefspinger*.

17 *Péter Nagybakay*, Handwerksgeschichtliche Forschungen in Ungarn, in: II. Internat. Handwerksgeschichtl. Symposium Veszprém 21.–26. 8. 1982, Bd. 2 (Veszprém 1983), S. 321–336.

18 Vgl. z. B. *Franz Martin*, Quellen zur Geschichte des Salzburger Kunsthandwerks, in: *Altes Kunsthandwerk*, Bd. 1 (Wien 1927), S. 51–141; *Vinzenz Maria Süß*, Beiträge zur Geschichte des salzburgischen Zunftwesens, in: *Jahres-Bericht des vaterländischen Museums Carolino-Augusteum 1855*, S. 56–71.

19 *Heinz Dopsch*, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: *ders.* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), *Geschichte Salzburgs – Stadt und Land*, Bd. I/2 (Salzburg 1983), S. 757–835, hier S. 771–797; *Heinz Dopsch* u. *Peter M. Lipburger*, Das 16. Jahrhundert – Von Leonhard von Keutschach zu Wolf Dietrich von Raitenau (1519–1587), in: ebd., Bd. II/4 (Salzburg 1991), S. 2015–2070, hier S. 2055–2065; *Gerhard Ammerer*, Notizen zur städtischen Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, in: ebd., Bd. II/4, S. 2071–2159, hier S. 2098–2112, v. a. S. 2111 f.; *Franz Mathis*, Handwerk, Handel und Verkehr, in: ebd., Bd. II/4, S. 2563–2594. Vgl. zum Salzburger Handwerk allg. auch *Peter Putzer*, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Aspekte der rechtlichen Ordnung des Salzburger Gewerbes, in: *Heinz Dopsch* (Hg.), *Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung*. FS. 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg (= JSMCA 33) (Salzburg 1987), S. 107–125; *ders.*, Prolegomena zu einer Rechtsarchäologie Salzburgs, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Völkerkunde*, hg. v. *Louis Carlen*, Bd. 3 (1980), S. 72–115, sowie: *Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung*. Ausstellungskat. 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg, red. v. *Peter M. Lipburger* u. *Rainer Wilflinger* (Salzburg 1987), S. 66–69.

20 Dort z. B. *Karl Adrian*, Das Sattlerhandwerk in Salzburg, in: *MGSL* 80 (1940), S. 33–84; *Dieter Goerge*, Die Bäcker und Metzger in den salzburgischen Städten, in: *MGSL* 120/121 (1980/81), S. 459–515 (eher für Laufen und Tittmoning); *Herbert Klein*, Die Tuchweberei am unteren Inn und an der unteren Salzach im 15. und 16. Jahrhundert nach Salzburger Quellen, in: *MGSL* 106 (1966), S. 115–139; *ders.*, Büchsenmeister und Büchsenmacher in Salzburg, in: *MGSL* 112/113 (1972/73), S. 106–108.

21 *Christa Svoboda*, Alt Salzburger Hafnerkunst. Model und Kachel des 16. bis 18. Jahrhunderts aus der Strobl-Werkstatt. Ausstellungskat. des SMCA zur 90. Sonderausstellung im Bürgerspital (Salzburg 1981); *Hans Prochaska*, Aus der Rechtsgeschichte des Salzburger Glaserhandwerks, in: *JSMCA* 20 (Salzburg 1974), S. 57–78.

22 Weiters *Friederike Zaisberger*, Die Strobl-Werkstatt in der Steingasse. Ein Beitrag zur Geschichte der Salzburger Hafnerzunft, in: *Alte und moderne Kunst* 27 (1977), S. 19–22; *Volker Liedke*, Salzburger Maler und Bildschnitzer sowie Bau- und Kunsthandwerker der Spätgotik und der Renaissance, in: *Ars Bavarica* 3 (1977), S. 33–56; *Peter Michael Lipburger*, Handwerkerlicher Alltag im spätmittelalterlichen Salzburg am Beispiel der Textil- und Bekleidungsgerwerbe, der Bau- und der metallverarbeitenden Gewerbe, in: *Medium Aevum Quoditanum*, newsletter 6 (Krems 1986), S. 22–25.

23 Ausnahmen sind die Forschungen v. *Gerhard Ammerer*, *Die Salzburger Hafner* (Salzburg 1987), *Franz von Lospichl*, *Das ehrsame Handwerk der Schneider in Salzburg*. Eine Chronik seiner Zunft von den ältesten Zeugnissen bis zum Ende der Zünfte um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Salzburg 1975), *Rupert Oberhofer* u. *Adolf Hahn*. *Ein ehrsames Handwerk der Tischler zu Salzburg* (Salzburg 1978), *Friedrich Besl*, *Bader, Wundärzte und Chirurgen in Salzburg*. Vom Bader und Wundarzt zum Medizinalchirurgen. Phil. Dipl.-Arb. (masch.) (Salzburg 1993). Auch *Peter Michael Lipburger* hat

sich wiederholt mit Schwerpunkten der Handwerksgeschichte befaßt: Salzburger Bürgerbücher als Quelle für die Migrationsgeschichte, in: Gewerbliche Migration im Alpenraum, Historikertag in Davos 1991 (Bozen 1994), S. 261–279, und: Handwerklicher Alltag (wie Anm. 22).

24 Vgl. allg. für das Frühmittelalter *Victor H. Elbern*, Goldschmiedekunst im frühen Mittelalter (Darmstadt 1988), anstelle einer Auflistung von Monographien und Ausstellungenkat. soll auf die umfassende Bibliographie v. *Stefan Schuch*, Historische Ausstellungen 1960–1990: Eine Bibliographie der Kataloge, hg. v. *Rainer A. Müller* (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N. F. Bd. 15) (Paderborn–Wien 1992), sowie auf die Literaturangaben bei *Reinhold Reith*, Lexikon des alten Handwerks vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert (München 1990), S. 298, verwiesen werden.

25 Vgl. dazu für Salzburg die umfassenden und detailgenauen Meisterlisten von *Franz Wagner*, für die nicht nur das Salzburger Archivmaterial ausgewertet wurde, sondern auch Münchener, Wiener, Prager etc. Quellen hinzugezogen wurden.

26 *Franz Wagner*, Goldschmiedekunst, in: Spätgotik in Salzburg – Skulptur und Kunstgewerbe 1400–1530 (= JSMCA 21) (Salzburg 1976), S. 75–92; *ders.*, Die Salzburger Goldschmiede von 1440 bis 1803, in: Gold + Silber. Kostbarkeiten aus Salzburg, Kat. der IX. Sonderschau des Dommuseums zu Salzburg (Salzburg 1984), S. 47–72; *ders.*, Die Hofgoldschmiede des Salzburger Erzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau, in: Alte und moderne Kunst 29, H. 192/193 (1984), S. 1–12.

27 *Gustav Schönberg*, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Vaduz 1977 = unveränd. Neudr. d. Ausgabe Berlin 1868), S. 7.

28 Vgl. dazu die Definitionen der verschiedenen Gewerbeformen v. *Wilfried Reininghaus*, Gewerbe in der frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 3) (München 1990), S. 4/5.

29 *Max Weber*, Wirtschaftsgeschichte (Berlin <sup>3</sup>1958), S. 129.

30 Vgl. zu dieser Problematik *Hans-Ulrich Thamer*, Handwerksehre und Handwerkerstolz. Auto- und Heterosterotypen des Handwerks, ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte, in: *Paul Hugger* (Hg.), Handwerk zwischen Idealbild und Wirklichkeit (= Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg, wissenschaftliche Schriften, Bd. 4), S. 81–96, hier S. 81; *Georg Schmidt*, »Frühkapitalismus« und Zunftwesen. Monopolbestrebungen und Selbstverwaltung in der frühneuzeitlichen Wirtschaft, in: *Bernhard Kirchgässner* u. *Eberhard Naujoks* (Hg.), Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung (= Stadt in der Geschichte. Veröffentl. des Südwestdeutschen Arbeitskreises f. Stadtgeschichtsforschung, Bd. 12), S. 77–114, hier S. 79 f.; *Reininghaus*, Gewerbe (wie Anm. 28), S. 49; *Richard van Dülmen*, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648 (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 24) (Frankfurt/M. 1992), S. 102 f.; *Putzer*, Zunftzwang (wie Anm. 19), S. 113.

31 *Schönberg*, Wirtschaftliche Bedeutung (wie Anm. 27), S. 21.

32 Zur Situation der Freimeister siehe *Hagen Hof*, Wettbewerb im Zunftrecht. Zur Verhaltensgeschichte der Wettbewerbsregelung durch Zunft und Stadt, Reich und Landesherr bis zu den Stein-Hardenbergschen Reformen (= Böhlau Dissertationen zur Rechtsgeschichte, Bd. 1), S. 78 f. Als typisches Beispiel für die Stellung eines Salzburger Freimeisters soll das Verhalten des Baumeisters Stefan Krumenauer angeführt werden, der sich 1485 der Jurisdiktion durch das Stadtgericht mit der Begründung entzog, er stehe als Angehöriger des erzbischöflichen Hofes nicht unter der Gerichtsbarkeit der Stadt: *Heinz Dopsch*, Die Grundlagen der Salzburger Wirtschaft aus dem Mittelalter, in: Chronik der Salzburger Wirtschaft, Bd. 2 (Salzburg 1990), S. 79–125, hier S. 103.

33 Vgl. dazu *Wolfram Fischer*, Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der »Sozialen Frage« in Europa seit dem Mittelalter (Göttingen 1982), S. 25 f., der auch Goldschmiede und Kürschner unter die häufig vertretenen Hausarmen zählt, »Berufe also, deren Angehörige gewöhnlich das Bürgerrecht besaßen und die man eher der städtischen Mittelschicht zuordnen würde«, sowie *Schmidt*, Frühkapitalismus (wie Anm. 30), S. 82. Als konkrete Salzburger Beispiele vgl. Hans Zeiringer und Matthias Emeseder.



34 Vgl. dazu neben *Otto Gerhard Oexle*, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: *Blätter f. dt. Landesgeschichte* 118 (1982), S. 1–44, v. a. die Überblicksdarstellungen v. *Helmut Bräuer*, Einige Grundzüge der mitteleuropäischen Zunft-Handwerksgeschichte – Vom Spätmittelalter bis zum Ancien régime, in: *Hugger*, *Handwerk* (wie Anm. 30), S. 15–35, hier S. 16 f., u. *Franz Irsigler*, Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, in: *Berent Schweineköper* (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (= VF, Bd. 29) (Sigmaringen 1985), S. 53–70. Eine Zusammenfass. d. gängigsten Theorien auch bei *Sigrid Fröhlich*, *Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich* (Berlin 1976), S. 17–21, sowie *Martin Wiesbauer*, *Das Handwerk in Wels vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Bewohner der Stadt. Dipl.-Arb. (masch.)* (Salzburg 1991), S. 31–33.

35 *Ferdinand Tremel*, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs* (Wien 1969), S. 181.

36 Dieses Moment und die beiderseits gegebene Ablehnung der Hofrechtstheorie stellt von Belows Theorien der Ansicht Oexles nach nicht völlig konträr zu Friedrich Keutgens Ämtertheorie (*Oexle*, *Mittelalterliche Zunft* [wie Anm. 34], S. 10).

37 *Georg von Below*, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter, in: *HZ* 109 (1912), S. 23–48, hier S. 24.

38 Oexle sieht in der Kontroverse Below–Keutgen einen der wesentlichsten »Angel-punkt(e) der Zunftgeschichte« (*Oexle*, *Mittelalterliche Zunft* [wie Anm. 34], S. 7), hält jedoch den Disput zwischen Gierke und Below für einen »folgenreichen Vorgang (. . .)«, dessen Dimensionen weit über den Zunftstreit hinausgehen« und vergleicht ihn in seiner Bedeutung mit dem »Methodenstreit« der Jahrhundertwende (ebd., S. 31). Bräuer sieht Otto von Gierke ebenfalls als den »eigentlichen Gegner v. Belows«, da die beiden mit kontroversen Auffassungen von Staat und Feudalismus auch zu sich widersprechenden Ansichten über das Entstehen der »freien Einungen« kommen mußten (*Bräuer*, *Grundzüge* [wie Anm. 34], S. 17).

39 *Friedrich Keutgen*, *Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens* (Aalen 1965 = Neudr. d. Ausgabe Jena 1903): »Die Marktordnung also ist der Ausgangspunkt der städtischen Gewerbeordnung, der Organisation der Handwerker von seiten der Obrigkeit nach Aemtern« (S. 169).

40 Eine Kritik an dieser Sicht übte *Oexle*, *Mittelalterliche Zunft* (wie Anm. 34), S. 5, bes. Anm. 28.

41 *Herbert Knittler*, *Handwerk und Gewerbe in Österreich*, in: *Erich Zöllner* (Hg.), *Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht* (Wien 1980), S. 70–82, hier S. 73; *ders.*, *Soziale Organisationsformen im vorindustriellen Gewerbe*, in: *Beitr. zur Histor. Sozialkunde* 5 (1975), S. 30–33, hier S. 31; vgl. *Oexle*, *Mittelalterliche Zunft* (wie Anm. 34), S. 5.

42 Vgl. die Verwendung dieser beiden Begriffe bei Oexle, der die Kontroversen zwischen Keutgen und Below durch die Vertauschung dieser beiden Begriffe zu erklären versucht (*Oexle*, *Mittelalterliche Zunft* [wie Anm. 34], S. 10).

43 *Schmidt*, *Frühkapitalismus* (wie Anm. 30), S. 77.

44 *Irsigler*, *Problematik* (wie Anm. 34), S. 68–70; zu den Zünften als polit. Macht vgl. auch *Ludwig Remling*, *Formen und Ausmaß gewerblicher Autonomie in nordwestdeutschen Städten (14.–16. Jahrhundert)*, in: *Kirchgässner/Naujoks* (wie Anm. 30), S. 60–76.

45 Vgl. stellvertretend für die Menge an Lit. *Fischer*, *Armut* (wie Anm. 33) (zu den zünftischen Zusammenschlüssen S. 29); *Franz Irsigler* u. *Arnold Lassotta*, *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt* (München 31990), S. 17–67 (Bettler), u. S. 179–227 (Prostituierte); Holzinger führt in seiner Diss. einige weitere Beispiele an, zählt aber versehentlich die Bader unter die Nichthandwerker (*Hans Holzinger*, *Die geschichtliche Entwicklung der sozialen Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit* [Freiburg 1992, zugleich phil. Diss.], S. 84).

46 Vgl. dazu *Karin Obst*, *Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters* (= Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturge-

schichte, Bd. 4) (Frankfurt/M.–Bern–New York 1983). Obst geht in ihrer Diss. sehr differenziert auf Entstehung und Wandel der Begriffe ein, legt aber ihrer Untersuchung eher germanistische Fragestellungen zugrunde. Zum historischen Aspekt vgl. *Ruth Schmidt-Wiegand*, Die Bezeichnungen Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang, in: *Schwineköper*, Gilden und Zünfte (wie Anm. 34), S. 31–52. Oexle definiert »Gilde« als »geschworene Einung« (*Otto Gerhard Oexle*, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstbedeutung und ihr Beitrag zur Forschung sozialer Strukturen, in: *Albert Zimmermann* [Hg.], Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters [= *Miscellanea Mediaevalia*, Bd. 12/1] [Berlin–New York 1979], S. 203–226, hier S. 204) mit dem Eid und dem gemeinsamen Mahl als konstitutive Faktoren, eine Definition, der Reininghaus in seiner Diss. über die Gesellengilden folgt (*Reininghaus*, Entstehung [wie Anm. 5], S. 78–89).

47 Martin Wiesbauer stellt für die Definition von »Zunft« eine Liste von zehn Punkten auf (Zunftzwang, Ausbildungsweg, Meisterschaft, Gleichheit der Arbeitsbedingungen, gewerbepolizeiliche Aufgaben und Gerichtsbarkeit, eigene Finanzen, religiöse Aufgaben, caritative Aufgaben, Verteidigung und Feuerlöschwesen, kulturelle Leistungen): *Wiesbauer*, Handwerk in Wels (wie Anm. 34), S. 42–45 (allg.), S. 46–137 (auf Wels bezogen).

48 *Oexle*, Mittelalterliche Zunft (wie Anm. 34), S. 8.

49 Vgl. *Fröhlich*, Soziale Sicherung (wie Anm. 34), S. 53–60.

50 Diese Regelung entstand wohl erst nach einer gewissen Übersättigung der Städte mit Handwerkern (*Tremel*, Wirtschafts- und Sozialgeschichte [wie Anm. 35], S. 183).

51 *Schmidt*, Frühkapitalismus (wie Anm. 30), S. 81.

52 *Reinhold Reith*, Zur beruflichen Sozialisation im Handwerk vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Umriss einer Sozialgeschichte der deutschen Lehrlinge, in: VSWG 76 (1989), S. 1–27, hier S. 15; *Juliane Kümmell*, Alltag und Festtag spätmittelalterlicher Handwerker, in: *Cord Meckseper* u. *Elisabeth Schraut* (Hg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter (= *Kleine Vandenhoock-Reihe*, Bd. 1511) (Göttingen 1985), S. 76–96, hier S. 82 f.; zur Trennung von Lehrlingen und sogen. *knaben* oder *jungen* siehe *Wesoly*, Vereinigung (wie Anm. 6), S. 410 f., u. *Frank Göttmann*, Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (= *Frankfurter Histor. Abhandl.*, Bd. 15) (Wiesbaden 1977), S. 68.

53 Vgl. *Holzinger*, Arbeitsunfähigkeit (wie Anm. 45), S. 85–88 (Meister) u. 89–92 (Gesellen), sowie *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 65 f. (Hafnerhandwerk); *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 778.

54 Die Definition des Begriffs »geschenktes Handwerk« wird sowohl von der »Schenke« als auch von »Geschenk«, das der neu in die Stadt kommende Geselle in Form eines Willkommenstrunks erhielt, abgeleitet (vgl. z. B. *Gustav Otruba*, Wanderspfligt und Handwerksburschenwege im Spiegel Wiener und niederösterreichischer Zunftarchivalien, in: I. Internationales handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprém 20.–24. 11. 1978 (*Veszprém* 1979), S. 44 f., *Rudolf Wissell*, Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bde. 1 u. 2 [= Einzelveröffentl. d. histor. Komm. Berlin, Bd. 7] [Berlin 1971], hier Bd. 1, S. 323–337 [Herberge] u. 337 f. [Geschenk]). Teilweise dürfte es jedoch zu einer Vermischung der beiden (nachträglichen) Definitionen gekommen sein. In der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung wurde *betreffend die Schennckh in etlichen Hanndtwerchen* festgelegt, daß nur mehr ein bis zwei Gesellen den neu angekommenen begrüßen durften, da die Arbeit unter den Willkommensfeiern gelitten hatte. Diese sollten vom *Hanndtwerchs vater* verständigt werden (*Franz Viktor Spechtler* u. *Rudolf Uminsky*, Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 [= *Göppinger Arbeiten zur Germanistik*, Bd. 222, Frühneuhochdeutsche Rechtstexte, Bd. 1] [Göppingen 1978], S. 72).

55 Vgl. *Fröhlich*, Soziale Sicherung (wie Anm. 34), S. 81–86.

56 *Holzinger*, Arbeitsunfähigkeit (wie Anm. 45), S. 94–97.

57 Vgl. dazu *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), *ders.*, Ganzes Haus (wie Anm. 5); *Bräuer*, Gesellen (wie Anm. 10); *Wesoly*, Vereinigung (wie Anm. 6); *ders.*, Geselle contra Meister? (wie Anm. 6).

58 Vgl. *Reinhold Reith*, Altersprobleme und Alterssicherung im Handwerk der frühen Neuzeit, in: *Gerd Göckenjan* (Hg.), *Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik* (= Beitr. zur Sozialpolitik-Forschung, Bd. 5) (Augsburg 1990), S. 14–34, hier S. 15.

59 Vgl. *Holzinger*, Arbeitsunfähigkeit (wie Anm. 45), S. 83; *Knittler*, Handwerk (wie Anm. 41), S. 74.

60 Vgl. zu einer allgemeinen Kritik an diesem Begriff *Michael Mitterauer* u. *Reinhard Sieder*, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 1977), S. 38–65 (»Der Mythos der vorindustriellen Großfamilie«).

61 Zur Divergenz der Familienkonstellationen im bäuerlichen und handwerklichen Bereich vgl. *Michael Mitterauer*, Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk, in: *ders.*, Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften (= Kultur und Gesellschaft, Bd. 5) (Stuttgart-Bad Cannstadt 1979), S. 98–122, hier S. 101 f.

62 Ebd., S. 117 f. Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Tendenz lernten mehr als die Hälfte aller Salzburger Meistersöhne (14 von 21) bei ihrem Vater. Dies kann damit erklärt werden, daß bei Gewerben, deren Produktionsmittel einen höheren Vermögenswert darstellten, eine generell häufigere Vater-Sohn-Folge stattfand (ebd., S. 114).

63 *Mitterauer/Sieder*, Patriarchat (wie Anm. 60), S. 193–199.

64 Ebd., S. 200 f.

65 *Heinz Dopsch* u. *Peter M. Lipburger*, Die rechtliche und soziale Entwicklung, in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 19), Bd. I/2, S. 689.

66 Ebd., S. 678; *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 761; *Putzer*, Zunftzwang (wie Anm. 19), S. 108.

67 *Franz Widmann*, *Geschichte Salzburgs*, Bd. I (Gotha 1907), S. 335 f.

68 *Franz Valentin Zillner*, *Geschichte der Stadt Salzburgs*, Bde. I u. II (Salzburg 1882), S. 148; *Dopsch/Lipburger*, *Rechtliche und soziale Entwicklung* (wie Anm. 65), S. 689.

69 Ebd., S. 697 f.; *Dopsch*, *Wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 772.

70 Von den Salzburger Goldschmieden wurde diese Abstufung der Aufnahmetaxen erst Mitte des 16. Jh. mit der ersten erzbischöflichen Ordnung vorgenommen.

71 *Zillner*, *Geschichte* (wie Anm. 68), Bd. II, S. 695, Art. 24, S. 699., Art. 83 f., S. 703, Art. 134 (Abmesser), 135 (Bäcker) u. 136 (Faßzieher); *Karl Lackenbauer*, *Der Kampf der Stadt Salzburg gegen die Erzbischöfe 1481–1524*. Phil. Diss. (Salzburg 1973), S. 16.

72 Vgl. *Nikolaus Grass*, *Das Kalt- und Kupferschmiedegericht im Erzstift Salzburg*, in: *JSMCA* 15 (1969), S. 37–72.

73 Aufgelistet und kommentiert bei *Dopsch*, *Wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 774–797.

74 Ebd., S. 777.

75 Ebd.

76 Vgl. zu den einzelnen Bestimmungen *Dopsch/Lipburger*, *16. Jahrhundert* (wie Anm. 19), S. 2055–2057.

77 Ähnliche Maßnahmen, allerdings vergeblich, ergriff König Ferdinand I. in Österreich, der 1527 unter dem Einfluß des Adels die Aufhebung aller Zünfte verfügte (vgl. *Dopsch/Lipburger*, *16. Jahrhundert* [wie Anm. 19], S. 2055).

78 *Dopsch*, *Wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 778; *Putzer*, *Zunftzwang* (wie Anm. 19), S. 113; *Ammerer*, *Hafner* (wie Anm. 23), S. 30.

79 *Spechtler/Uminsky*, *Stadt- und Polizeiordnung* (wie Anm. 54), S. 67.

80 Ebd., S. 71.

81 Vgl. die Eintragungen in den Rechnungsbüchern der Goldschmiedezeche ab dem Ende des 16. Jh. (erstmalig 1588), in denen *von ainem Ersamen Stattrath Verordnete Comisarii* die am Ende der Amtsperiode des Zechmeisters vorgelegte Rechnung überprüfen und ihre Korrektheit mittels Unterschrift bestätigen.

82 *Dopsch*, *Wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 783. Ähnliche regelnde Eingriffe in die Zunftaufnahmegebühren gab es durch die Ratsinstanzen der oberösterreichischen Städte in den 40er Jahren des 15. Jh. (*Schulz*, *Stellung* [wie Anm. 7], S. 321).

83 *Franz Mathis*, Zur Bevölkerungsstruktur österreichischer Städte im 17. Jahrhundert (= Sozial- und wirtschaftshistor. Studien 11) (Wien 1977), S. 238.

84 *Dopsch/Lipburger*, 16. Jahrhundert (wie Anm. 19), S. 2049.

85 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 772; *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 52. Zu den sich neben dem städtischen Patriziat als Oberschicht formierenden »Neureichen aus den Zünften« vgl. *Rudolf Endres*, Zünfte und Unterschichten als Element der Instabilität in den Städten, in: *Peter Blickle* (Hg.), Revolte und Revolution in Europa, HZ Beiheft NF 4 (1975), S. 151–170, bes. S. 161 f.; *Rudolf Sprandel*, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter (= UTB 461) (Paderborn–München–Wien–Zürich 41991), S. 225–233.

86 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 78.

87 *Dopsch/Lipburger*, 16. Jahrhundert (wie Anm. 19), S. 2051; für das 17. Jh. Ähnliches belegt von *Mathis*, Bevölkerungsstruktur (wie Anm. 83), S. 244 (Tab. 60).

88 *Dopsch/Lipburger*, 16. Jahrhundert (wie Anm. 19), S. 2065.

89 *Marith*, Bevölkerungsstruktur (wie Anm. 83), S. 227 f. (Tab. 53).

90 *Gerhard Ammerer*, Die frühe Neuzeit von Wolf Dietrich bis zur Säkularisierung, in: *Chronik der Salzburger Wirtschaft* (Salzburg 1990), S. 126–151, hier S. 133 f.; *ders.*, Notizen (wie Anm. 19), S. 2082 f.

91 *Ammerer*, Notizen (wie Anm. 19), S. 2091; *ders.*, Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg (Salzburg 1987, zugleich phil. Diss.), S. 21.

92 Vgl. *Robert Hoffmann*, Salzburger Weg vom »Betteldorf« zur »Saisonstadt«. Grundzüge der städtischen Wirtschaftsentwicklung 1803–1914, in: *Chronik der Salzburger Wirtschaft* (Salzburg 1990), S. 152–182, hier S. 154–160.

93 SUB I, S. 287 f., Nr. 71.

94 *Dopsch/Lipburger*, Rechtliche und soziale Entwicklung (wie Anm. 65), S. 7.

95 Vgl. ÖKT 12 (*Hans Tietze*, Die Denkmale des Benediktinerstiftes St. Peter in Salzburg [Wien 1913]), Kap. »Baugeschichte«. Erste Nennung unter Abt Johannes II. (1364–1375) *aurifabro pro argento sigillorum den. sol. X* (ÖKT 12, S. XII).

96 Vgl. *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 77.

97 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 790.

98 Vgl. zum künstler. Standard – der hier nicht Gegenstand der Betrachtung sein soll – *Wagners* Aufsatz über die einzelnen Werke der Salzburger Goldschmiede (*Franz Wagner*, Die Werke und ihre Meister, in: *Gold + Silber* [wie Anm. 26], S. 23–33).

99 Vgl. dazu die Quellentranskriptionen und -exzerpte in ÖKT 9 (*Hans Tietze*, mit archival. Beitr. v. *Franz Martin*, Die kirchlichen Denkmale der Stadt Salzburg [mit Ausnahme von Nonnberg und St. Peter] [Wien 1912], 12 (wie Anm. 95) u. 13 (*Hans Tietze*, mit archival. Beitr. v. *Franz Martin*, Die profanen Denkmale der Stadt Salzburg [Wien 1914]).

100 *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 75 f.

101 *Martin*, Kunsthandwerk (wie Anm. 18), S. 141. Die Ausbezahlung fällt zwar bereits in die Regierungsjahre Erzbischofs Bernhard von Rohrs, und Faust nennt auch diesen als seinen Auftraggeber, zweifelsohne wurde ihm der Auftrag aber von Bernhards Vorgänger Burckhard von Weißpriach erteilt (vgl. *Wagner*, Goldschmiedekunst [wie Anm. 26], S. 75; *Kurt Rossacher*, Der Schatz des Erzstiftes Salzburg. Ein Jahrtausend deutscher Goldschmiedekunst [Salzburg 1966], S. 8).

102 *Wagner*, Goldschmiedekunst, S. 76; *Rossacher*, Schatz (wie Anm. 101), S. 8 u. 16.

103 ÖKT 12 (wie Anm. 95), S. XIV.

104 Ebd., S. XVII–XIX.

105 Ebd., S. XIV.

106 Ebd., S. XIV–XVI.

107 *Franz Martin*, Die Urkunden der Goldschmiedelade in Salzburg 1428–1780, in: *Altes Kunsthandwerk*, Bd. 1 (Wien 1927), S. 147–153 u. 207–214, hier S. 149 f. (Testament Wilhelm), S. 151 f. (Testament Faust und Anfechtung desselben durch seinen Vetter Oswald, Goldschmiedemeister in Wien). Vgl. *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 790.

108 *Christine E. Janotta*, Das erste Salzburger Bürgerbuch 1441–1541, in: JSMCA 32 (1986), S. 6–192, hier S. 27 (dazu *Michaela Krissl*, Addenda und Corrigenda zur Edition des Ersten Salzburger Bürgerbuches, in: MGSL 130 [1990], S. 345–350); *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 77.

109 *Janotta*, Bürgerbuch (wie Anm. 108); S. 54, *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 77.

110 *Michaela Krissl*, Studien zur politischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Neubürger des ersten Salzburger Bürgerbuches. Phil. Diss. (masch.) (Salzburg 1984). Edition: Teil 1, in: MGSL 128 (1988), S. 251–314 (im folgenden: Neubürger 1), Teil 2, in: MGSL 129 (1989), S. 61–178 (im folgenden: Neubürger 2); Neubürger 1, S. 303; Neubürger 2, S. 170–172, vgl. zur Zusammensetzung des Rats allg. *Dopsch/Lipburger*, 16. Jahrhundert (wie Anm. 19), S. 2049.

111 *Krissl*, Neubürger 2 (wie Anm. 110), S. 172.

112 *Krissl*, Neubürger 1 (wie Anm. 110), S. 303.

113 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 149.

114 StAS, rote Nr. 28, fol. 2<sup>v</sup>.

115 Vgl. *Zillner*, Geschichte (wie Anm. 68), Bd. II, S. 338–341; *Krissl*, Neubürger 2 (wie Anm. 110), S. 63–169 (Prosopographie).

116 *Klein*, Büchsenmeister (wie Anm. 20), S. 106.

117 Vgl. *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 3, der allerdings mit Hans Walther, der 1564 aus der Zeche austrat und die Stadt verließ, ein falsches Beispiel bringt, da Walther im Text der letzten von ihm vorgenommenen Freisagung davon spricht, *das hantwerck gar aufgeben* zu haben. In diesem speziellen Fall kann also von einem Wegzug aus Salzburg aufgrund der geringen Aufträge keine Rede sein. Zu den sinkenden Meisterzahlen vgl. *Zillner*, Geschichte (wie Anm. 68), Bd. II, S. 340.

118 1579 starb Bertold Mairhofer, ab 1581 war Benedickt Obernaur in der Stadt tätig, ihm folgte 1583 Waltan Fraislich. Somit waren von Ende 1579 (Mairhofer wird zu Quatember Ruperti als verstorben bezeichnet: ZA 219, fol. 36<sup>v</sup>) bis Februar 1581 (erste Nennung Benedickt Obernaurs als Zeuge bei einer Freisprechung: ZA 219, fol. 38<sup>f</sup>) nur Virgil Eder und Caspar Zeiringer in der Stadt tätig.

119 ZA 219, fol. 37<sup>r</sup>.

120 ZA 730, Art. 16. Bereits enthalten in der Ordnung Michaels von Kuenburg von 1556 oder 1558. Vgl. *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 211.

121 ZA 847, Aufdingung 12. Okt. 1668.

122 Vgl. *Rossacher*, Schatz (wie Anm. 101), S. 14 f.

123 SLA, HK Salzburg 1564/65, lit. B.

124 Dieser und die zwei im folgenden kurz behandelten Rechtsfälle stellen ein eigenes Kapitel der Diplomarbeit dar und wurden im »Salzburg Archiv« in erweiterter Form als Aufsatz publiziert (*Birgit Wiedl*, Der Umgang mit Krisenzeiten. Eine Quellenstudie dreier Rechtsfälle des Salzburger Goldschmiedehandwerks, in: Salzburg Archiv 16 [1993], S. 75–98).

125 Es handelt sich hierbei um ein in der Ordnung von 1556 ausgesprochenes Verbot, das den Händlern untersagte, *Pecher, gulden Ring oder Ketten khain neue Arbait* zu verkaufen (SLA, HK Salzburg 1564/65, lit. B).

126 GSU 37 u. 38.

127 ZA 218, fol. 37<sup>v</sup>, ZA 219, fol. 22<sup>v</sup>.

128 StAS, Stadtratsprotokolle 1567–69, rote Nr. 28, Eintragungen 1569, fol. 12<sup>r</sup>–13<sup>r</sup> (9. Feb.).

129 Vgl. zur Herkunft der Salzburger Meister *Lipburger*, Bürgerbücher (wie Anm. 23), S. 270.

130 Zu den einzelnen Künstlern und ihren Werken *Rossacher*, Schatz (wie Anm. 101), S. 17 f., u. *ders.*, Erzbischof Wolf Dietrich und die Goldschmiedekunst, in: Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau, Gründer des barocken Salzburg, Kat. zur Landesausstellung (Salzburg 1987), S. 226–229, sowie die Aufsätze v. *Franz Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26) u. *ders.*, Kunsthandwerk, in: *Günther Brucher* (Hg.), Die Kunst des Barock in Österreich (Salzburg–Wien 1994), S. 375–409. Beide Arbeiten stel-

len allerdings mehr die kunsthistorischen Aspekte in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen. Zu den Werken vgl. v. a. den Katalogteil des Ausstellungskat. »Wolf Dietrich«. Eher historisch ausgerichtet ist *Franz Martin*, Erzbischof Wolf Dietrich und die Goldschmiedekunst, in: Salzburger Museumsblätter, Jg. 8, H. 5/6 (Okt.–Dez. 1929), S. 1–7. Allg. zum Hofhandwerk vgl. *Hof*, Wettbewerb (wie Anm. 32), sowie *Katharina Podewils*, Kaiser Maximilian II. (1564–1576) als Mäzen der bildenden Künste und der Goldschmiedekunst. Phil. Diss. (masch.) (Wien 1992).

131 StAS, rote Nr. 16, fol. 30<sup>v</sup> (3. Feb. 1586); vgl. *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 3 (der analog zu den Stadtratsprotokollen den 3. Mai als Datum der Bürgeraufnahme nennt), sowie *ders.*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 56; *ders.*, Beschreibung der Katalognr. 31, Kat. Gold + Silber (wie Anm. 26), S. 92–94.

132 ZA 32, Ausgaben 1583 (22. Nov.).

133 ZA 32, Ausgaben 1584.

134 ZA 32, Ausgaben 1585 (9. Okt.).

135 ZA 32, Ausgaben 1586 (3. März).

136 ZA 32, Ausgaben 1586 (23. April).

137 *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 3.

138 Ebd., *Wagner* betont ausdrücklich die »Zwischenstellung« Volckmers.

139 Kat. Gold + Silber (wie Anm. 26), S. 93; *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 4; *Franz Wagner*, Zwei protestantische Künstler am Hof der Salzburger Erzbischöfe, in: Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg, Kat. zur Ausstellung Schloß Goldegg 21. Mai – 26. Oktober 1981 (Salzburg 1981), S. 69–71, hier S. 70.

140 Vgl. dazu Taf. VIII im Kat. Gold + Silber (wie Anm. 26), die ein von Volckmer 1591 geschaffenes Astrolabium zeigt.

141 Ebd., S. 94.

142 Ebd., S. 93; *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 4; *ders.*, Protestantische Künstler (wie Anm. 139), S. 70.

143 Ebd., S. 70 f.

144 Zu weiteren, weniger bedeutenden Hofgoldschmieden vgl. *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 12; *ders.*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 56.

145 *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 6–10; *ders.*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 56.

146 *Rossacher*, Schatz (wie Anm. 101), S. 16; *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 57; *ders.*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 12; *Franz Fuhrmann*, Die bildende Kunst, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 19), Bd. II/3 (Salzburg 1991), S. 1558.

147 *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 7.

148 *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 57.

149 Vgl. Allgemeines Lexikon der bildenden Künste von der Antike bis zur Gegenwart, begründet v. *Ulrich Thieme* u. *Felix Becker*, hg. v. *Hans Vollmer*, Bd. 28 (Leipzig 1934), Bd. 34 (Leipzig 1926), Bd. 35 (Leipzig 1942), hier Bd. 34, S. 320 f.

150 *Rossacher*, Schatz (wie Anm. 101), S. 21; *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 12.

151 Vgl. *Martin*, Wolf Dietrich (wie Anm. 130), S. 1 f.

152 Ebd., S. 2.

153 Diese Bindung zeigt sich etwa daran, daß 1600 Samuel Alt, der Bruder Salomes, anläßl. Karls Hochzeit als Trauzeuge fungierte (*Rossacher*, Schatz [wie Anm. 101], S. 19).

154 Ebd.

155 StAS, rote Nr. 16, fol. 38<sup>r</sup> u. 76<sup>v</sup>, in der ersten Eintragung als *Hofgoltschmit* bezeichnet. Vgl. *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 57 f.

156 ZA 32, Ausgaben 1612.

157 *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 12.

158 Vgl. *Conrad Dorn* u. *Andreas Lindenthaler*, Der Friedhof zu St. Peter in Salzburg (Salzburg 1982), S. 99.

159 *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 61 (Daniel Weber), S. 62 (Peter Paul Weber), S. 63 (Johann Felix Weber).

160 Vgl. *Thieme/Becker* (wie Anm. 149) 35, S. 213.

- 161 *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 58.  
162 ÖKT 12 (wie Anm. 95), S. LIII–LIX.  
163 *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 10; *ders.*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 56 (Patz) u. S. 57 (Mentz).  
164 Vgl. ebd., S. 61.  
165 ÖKT 9 (wie Anm. 99), S. 44.  
166 *Peter Michael Lipburger*, Goldschmiedekunst in Salzburg, in: *Ausstellungskat. 700 Jahre* (wie Anm. 19), S. 48.  
167 ZA 33, Ausgaben 1635 u. 1636 (fol. 151<sup>v</sup> bzw. 153<sup>v</sup>).  
168 StAS, rote Nr. 43, fol. 113<sup>v</sup>.  
169 So mußte Erasmus Bulle das Zechmeisteramt übernehmen, nachdem *ermelter Wismüllner aber haimlicher weiß außgedrèthen* war (ZA 33, 1612). Vgl. auch *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 58. Wismüllner scheint auch die Zeche betrogen zu haben, weshalb wohl seine Frau jeglichen Anspruch auf Unterstützung verlor und sich deshalb an die Stadt wenden mußte.  
170 *Lipburger*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 166), S. 48.  
171 MAS, Schwarze Groß Nr. 364, Schreiben v. 27. Aug. 1782. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Alfred Stefan Weiß.  
172 *Hoffmann*, Salzburgs Weg (wie Anm. 92), S. 156.  
173 ZA 218 (Aufdingbuch 1471–1634), ZA 847 (Aufdingbuch 1635–1826), ZA 219 (Freisprechbuch 1478–1693), ZA 220 (Freisprechbuch 1693–1839).  
174 *Martin*, Kunsthandwerk (wie Anm. 18), S. 64, nennt ein Gesellenbuch für die Jahre 1695/1939.  
175 ZA 215.  
176 ZA 216 (1574–1640), ZA 217 (1641–1722), ZA 354 (Haupturbar, Stift- und Hypothekenbuch, 1741).  
177 ZA 459 u. 460, es existiert auch ein Meisterbuch der Goldschmiede, mit 1837 ff. angegeben, in dem jedoch kein einziger Eintrag zu finden ist (ZA 353).  
178 Salzburger Museumsblätter Jg. 1, H. 4 (Dez. 1922), S. 4.  
179 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107) (mit einer Zusammenfassung der verlorengegangenen Kuenburgordnung, die Kundschaftsbriefe getrennt als Anhang).  
180 ZA 218 u. 219, jeweils fol. 2<sup>r-v</sup>.  
181 *Wagner* datiert die Ordnung fälschlicherweise in das Jahr 1476 (Goldschmiede [wie Anm. 26], S. 30, u. Goldschmiedekunst [wie Anm. 26], S. 77).  
182 StAS, rote Nr. 2, fol. 101<sup>v</sup>–102<sup>r</sup>.  
183 StAS, rote Nr. 2, fol. 107<sup>v</sup>–108<sup>r</sup>.  
184 ZA 215, fol. 2<sup>r</sup>–4<sup>r</sup> (Ordnung), 4<sup>v</sup>–5<sup>v</sup> (Besoldungsvorschriften), 7<sup>r</sup>–9<sup>r</sup> (Inventar des Bruderschaftsaltars).  
185 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 210–212.  
186 ZA 31, Ausgaben 1558. Die Silberkramer referieren allerdings im Rahmen ihres Streits 1564/65 auf die 1556 entstandene Ordnung.  
187 ZA 730, beglaubigte Kopie ZA 729.  
188 ZA 731, wortgetreu in *HandwerksOrdnungen*, StAS, rote Nr. 5/2, fol. 194<sup>r</sup>–207<sup>v</sup>.  
189 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 211.  
190 *Alß haben Sy Vnnß, neben Vberraihung ainer neuen Verfassung der Articln Irer hanndtwerks Ordnung gehorsambist gebäten, das wir Innen diselbe genedigist zuerlassen, conferiren vnd confirmiren gerueheten* (ZA 730, fol. 1<sup>r</sup>).  
191 ZA 33, Ausgaben 13. April 1616 (fol. 35<sup>r</sup>).  
192 ZA 33, Ausgaben 25. (fol. 53<sup>r-v</sup>), 26. (fol. 53<sup>v</sup>) u. 27. (fol. 53<sup>v</sup>–54<sup>r</sup>) Nov. 1617.  
193 ZA 33, Ausgaben 8. Dez. 1617 (fol. 54<sup>r</sup>).  
194 ZA 33, Ausgaben 1617 (fol. 54<sup>v</sup>).  
195 ZA 33, Ausgaben 1618 (fol. 59<sup>r</sup>).  
196 ZA 33, Ausgaben 1618 (fol. 58<sup>v</sup>–59<sup>r</sup>).  
197 ZA 33, Ausgaben 1618 (fol. 59<sup>v</sup>–60<sup>r</sup>).  
198 Vgl. hierzu *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23).  
199 Vgl. *Besl*, Bader (wie Anm. 23), v. a. Anhang.

200 Aufgrund der besonders guten Quellenlage soll hier auf die Lehrlingszeit im Salzburger Goldschmiedehandwerk genauer eingegangen werden. Dabei ist die Formelhaftigkeit des Lebens und die durch Sitten und Gebräuche vorgegebene Handlungsweise auch in ähnlicher Weise auf Gesellen und Meister zu übertragen.

201 In ZA 847 wird anlässlich einer 1691 vorgenommenen Aufdingung gesondert vermerkt, daß der Knabe *in alter bey 13 jahre[n]* sei.

202 Vgl. *Bräuer*, Gesellen (wie Anm. 10), S. 20.

203 *Schulz*, Lohnarbeiter (wie Anm. 7), S. 248. Bräuer dehnt den Rahmen auf zwei bis fünf Jahre aus (*Bräuer*, Gesellen [wie Anm. 10], S. 19); *Wissell*, Des Alten Handwerks (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 277, gibt drei bis vier Jahre an.

204 *Reith*, Lexikon (wie Anm. 24), S. 108.

205 Für Leipzig *Bräuer*, Gesellen (wie Anm. 10), S. 19 f., sowie für Köln *Reith*, Lexikon (wie Anm. 24), S. 108. Salzburg lag mit den vorgeschriebenen sechs Jahren also ebenfalls über dem Durchschnitt.

206 Sowohl Meister und Meisterin als auch Geselle waren für den Lehrjungen Autoritätspersonen. Vgl. *Grießinger*, Kapital (wie Anm. 8), S. 58. Sprandel bezeichnet Heiratsverbot, Züchtigungsrecht und Krankenpflege als die Eckpfeiler der patriarchalischen Herrschaft des Meisters über seine Mitarbeiter. Erst mit der Zulassung von Gesellenheiraten und der Übernahme der Versorgung durch eigene Vereinigungen konnten sich zumindest die Gesellen aus dem Hausverband lösen (*Rolf Sprandel*, Der handwerkliche Familienbetrieb des Spätmittelalters und seine Probleme, in: *Alfred Haverkamp* (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt [= Städteforschung Reihe A, Bd. 18] [Köln–Wien 1984], S. 327–337, hier S. 330). Herbert Knittler sieht im Aufbau der meisterlichen Familie eine Parallelstruktur zur Zunftorganisation (*Knittler*, Handwerk [wie Anm. 41], S. 75), vgl. auch *Elke Schlenkriech*, Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunfthandwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts (= *Medium Aevum Quotidianum*, Sonder-Bd. IV) (Krems 1995).

207 Vgl. dazu als Salzburger Beispiel *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 60. Generell vgl. *Grießinger*, Kapital (wie Anm. 8), S. 58–61.

208 In den Lehrjungenbüchern ZA 218 (Aufdingbuch) u. ZA 219 (Freisprechbuch) mit geringen Unterschieden im Wortlaut enthalten (s. Anhang), im folgenden wird die Version des Freisprechregisters zitiert.

209 ZA 847. Die noch in Bearbeitung befindliche Archivalie wurde mir von SR Dr. Karl Ehrenfellner freundlicherweise zur Durchsicht überlassen.

210 ZA 218, fol. 32<sup>r</sup>, ganzer Text dreimal diagonal durchgestrichen.

211 So z. B. die Freisprechung des Bürgersohns und späteren Meisters Michael Schwingenhammer durch Hans Anwein 1490 (ZA 219, fol. 5<sup>r</sup>), dessen Verdingung sich nicht in ZA 218 findet.

212 ZA 218, fol. 7<sup>r-v</sup> (die Verdingung Hanns Schwingenhammers, dessen Bruder Michael gleichzeitig bei Hans Anwein das Goldschmiedehandwerk erlernte und später Meister in Salzburg wurde), 10<sup>v</sup>, 11<sup>v</sup>, 17<sup>r</sup>.

213 ZA 219, fol. 4<sup>r</sup>. Wie eng die Bindung der Handwerke der Goldschmiede und Seidensticker war, zeigt die Tatsache, daß Ende des 15. Jh. Gabriel Praitfues, Seidenstickermeister, Zechmeister der St. Eligi Bruderschaft war (*Martin*, Urkunden [wie Anm. 107], S. 152).

214 *Süß*, Beiträge (wie Anm. 18), S. 68.

215 Für die Hafner vgl. *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 55.

216 ZA 218, fol. 105<sup>r</sup>.

217 Ebd.

218 ZA 219, fol. 59<sup>v</sup>.

219 ZA 33, Ausgaben 1643.

220 ZA 218, fol. 105<sup>v</sup>.

221 ZA 219, Art. 1.

222 StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 12.

223 Vgl. *Wissell*, Des Alten Handwerks (wie Anm. 54), S. 239 f.

224 ZA 730, Art. 41.



225 Vgl. *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 56. Gerhard Ammerer führt dies darauf zurück, daß die noch im Hochmittelalter eine der Hauptvoraussetzungen für die Zulassung zum Handwerk darstellende persönliche Freiheit durch die beinahe vollständige Aufhebung der Leibeigenschaft ohnehin gegeben war.

226 *Putzer*, *Zunftzwang* (wie Anm. 19), S. 113.

227 Vgl. *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 55 f.

228 ZA 219, fol. 2<sup>r</sup>, Art. 4.

229 ZA 218, fol. 62<sup>v</sup>–63<sup>r</sup>.

230 Vgl. *Wissell*, *Des Alten Handwerks* (wie Anm. 54), S. 274, der für die ersten Zeiten des Handwerks ein generelles Fehlen der Festlegung einer bestimmten Lehrdauer feststellt.

231 *Martin*, *Urkunden* (wie Anm. 107), S. 212.

232 Eine generelle Verkürzung der Lehrzeit von sechs auf vier Jahre (*Dopsch/Lipburger*, 16. Jahrhundert [wie Anm. 19], S. 2065, Anm. 395) ist allerdings nicht festzustellen.

233 ZA 847, Aufdingung 1. Jän. 1635. Diese Bestimmung zeigt weiters, daß die Salzburger Goldschmiede keinerlei vorgeschriebene Wanderdauer der Gesellen hatten, sondern diese vielmehr gleich nach Beendigung ihrer Lehrlingsjahre sich für die Meisterprüfung anmelden konnten. Nachzuweisen ist so ein Vorgehen jedoch nur im Fall Bartolme Feuchtners, der unmittelbar nach Beendigung seiner Lehrjahre die Mutzeit angetreten hatte (vgl. Anm. 372).

234 ZA 219, fol. 31<sup>v</sup>.

235 ZA 219, fol. 29<sup>r</sup>.

236 ZA 218, fol. 48<sup>v</sup>.

237 ZA 219, fol. 29<sup>r</sup>.

238 ZA 218, fol. 49<sup>r</sup>.

239 ZA 218, fol. 52<sup>v</sup>–53<sup>r</sup>.

240 Zur Meisterwürde Caspar Deschenotts vgl. *Wagner*, *Goldschmiede* (wie Anm. 26), S. 68 (Caspar Tschennot), der allerdings seine zweite Verdingung durch Virgil Eder nicht berücksichtigt.

241 ZA 218, fol. 65<sup>r</sup>.

242 ZA 218, fol. 66<sup>v</sup>.

243 ZA 219, fol. 39<sup>v</sup>.

244 Vgl. dazu die Fälle Caspar Deschenott und Paul Leytenpöck, der sich mit seinem ersten Lehrmeister, Hans Sulzberger, *zertragen* hatte und für *die yberige zeit* von drei Jahren von Rueprecht Reinpacher verdingt wurde, ZA 218, fol. 44<sup>v</sup>.

245 ZA 218, fol. 51<sup>r</sup>, ähnlich 55<sup>r</sup>–56<sup>v</sup>, 69<sup>r</sup>.

246 Vgl. dazu z. B. ZA 218, fol. 41<sup>r</sup>, 76<sup>v</sup>.

247 Verdingung ZA 218, fol. 100<sup>r</sup>, Text fol. 99<sup>v</sup>.

248 Der Beruf des Vaters ist bei der Verdingung des Jungen angegeben.

249 ZA 219, fol. 56<sup>r</sup>.

250 ZA 847, Aufdingung 1688.

251 ZA 847, Aufdingung 1682.

252 Vgl. z. B. ZA 218, fol. 4<sup>r</sup>, 5<sup>v</sup>, 7<sup>v</sup>, 11<sup>v</sup> etc.

253 ZA 218, fol. 44<sup>r</sup>.

254 ZA 218, fol. 40<sup>r</sup> u. 41<sup>v</sup> (beide Texte verzeichnen die Aufdingung, durchgestrichen).

255 Vgl. *Johann Schwarzlmüller*, *Die Berufslaufbahn Lehrling – Geselle – Meister in den Handwerkszünften Oberösterreichs* (= Diss. d. Johannes-Kepler-Universität Linz, Bd. 15) (Wien 1979), S. 54, der für den oberösterreichischen Raum ebenfalls stark divergierende Regelungen feststellt.

256 ZA 218, fol. 17<sup>v</sup>.

257 Vgl. die Verdingung von Gilg Stolz bei Oswald Wolfartshausen für sieben Jahre (ZA 218, fol. 5<sup>r</sup>) oder des späteren Halleiner Meisters Hainrich Viechdt bei Wolfgang Eberl (ZA 218, fol. 18<sup>v</sup>).

258 ZA 218, fol. 9<sup>v</sup>–10<sup>r</sup>.

259 Z. B. ZA 218, fol. 75<sup>r-v</sup>, wo Thobias Volckhmer seinem Lehrling zwei Paar Schuhe und ein Kleid pro Jahr zusichert, sollte der Vater während der Lehrzeit sterben, so würde er die Versorgung zur Gänze übernehmen, wobei ihm der Lehrling die anfallenden Kosten aber später zurückzuerstatten habe.

260 ZA 218, fol. 12<sup>r</sup>.

261 ZA 218, fol. 22<sup>r</sup>.

262 ZA 218, fol. 18<sup>r</sup>.

263 Vgl. dazu die Bestimmung bei der Aufdingung des Bauernsohns Crisstof Dorer durch Benedickt Obernaur, ZA 218, fol. 70<sup>v</sup>, vgl. auch fol. 75<sup>r-v</sup>.

264 So mußte der Lehrjunge Anderl Molaýner entweder sich selbst versorgen oder dem Meister Benedickt Obernaur dessen Auslagen *mit gelt oder mit arbeit* abdieneu. ZA 218, fol. 80<sup>v</sup>.

265 ZA 218, fol. 39<sup>v</sup>.

266 ZA 218, fol. 24<sup>r</sup>.

267 ZA 218, fol. 25<sup>v</sup>.

268 ZA 218, fol. 31<sup>v-32r</sup>.

269 ZA 218, fol. 70<sup>r</sup>.

270 ZA 218, fol. 60<sup>v-61r</sup>.

271 ZA 218, fol. 24<sup>v</sup>.

272 ZA 218, fol. 67<sup>v-68r</sup>.

273 StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 15.

274 Ebd.

275 ZA 730, Art. 34.

276 ZA 218, fol. 65.

277 ZA 218, fol. 67<sup>v-68r</sup>.

278 Vgl. die Aufdingung Tobias Hübners bei David Herderer (1615), die als Vertrag formuliert ist, ZA 218, fol. 99<sup>r</sup>.

279 ZA 218, fol. 106<sup>v</sup>.

280 *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 60.

281 ZA 219, fol. 2<sup>r</sup>, Art. 3; StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 13.

282 ZA 219, fol. 2<sup>r</sup>, Art. 3.

283 StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 14.

284 ZA 219, fol. 2<sup>r</sup>, Art. 3.

285 Ebd., Art. 5.

286 ZA 218, fol. 46.

287 ZA 219, fol. 2<sup>v</sup>, Art. 7.

288 Vgl. dazu den Fall Hans Steynpeýß, der 1566 freigesprochen wurde (ZA 219, fol. 32<sup>r</sup>), aber erst 1571 seinen Lehrbrief einforderte (ZA 31, Ausgaben Quotember Weihnachten 1570 auf Reminiscere 1571).

289 ZA 219, fol. 2<sup>v</sup>, Art. 8.

290 ZA 218, fol. 29<sup>r</sup>.

291 Ob die sechs Pfennige eine in der Ordnung nicht definierte Taxe oder, wie anzunehmen ist, eine Zahlung von Lehrgeld an den Meister darstellte, ist dem Text der Freisprechung nicht zu entnehmen.

292 ZA 219, fol. 6<sup>r-v</sup>.

293 Mit einigen Ausnahmen, so etwa die Aufdingung des Sohns eines Salzburger Goldscheidemeisters 1570 bei Virgil Sulzberger, die *20 fl einschribgelt* verzeichnet, wobei es sich allerdings wohl nur um das Lehrgeld handeln kann. ZA 218, fol. 60<sup>v-61r</sup>, ähnlich fol. 46<sup>r</sup>, wo 12 Gulden als Einschreibgeld genannt werden.

294 Z. B. ZA 218, fol. 105<sup>r</sup>, 108<sup>r</sup>, 113<sup>r</sup>.

295 Sowohl auf dem Deckblatt des Aufding- als auch des Freisprechregisters ist von *einschreiben* die Rede (s. o.).

296 Vgl. die Eintragungen ab ca. 1565, die die Zahlung des Viertel Weins extra vermerken.

297 ZA 218, fol. 105<sup>r</sup>.

298 ZA 218, fol. 8<sup>r</sup>.

299 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 212.

300 ZA 218, fol. 47<sup>r</sup> (Verdingung durch den Vater fol. 43<sup>r</sup>).

301 Vgl. etwa die Freisprechung Hans Schardingers durch *die pertelmein des pertl-me zürch slgn gelassn wittib*, ZA 219, fol. 7<sup>v</sup>; die Freisprechung Hans Michael Bindters durch *Frau Ainhorn wittib*, ZA 219, fol. 116<sup>r</sup>. Zur Thematik Frau und Handwerk vgl. allg. zur Stellung der Handwerkersfrau die kürzlich erschienene Monographie v. *Heide Wunder*, *Er ist die Sonn', sie ist der Mond. Frauen in der frühen Neuzeit* (München 1992), S. 120–125; spezieller *Zita Soukop-Eder*, *Frau und Handwerk im Spätmittelalter*. Phil. Dipl.-Arb. (Salzburg 1989).

302 ZA 219, fol. 13<sup>r</sup>.

303 ZA 219, fol. 14<sup>r</sup>.

304 ZA 218, fol. 66<sup>v</sup>.

305 Za 730, Art. 32.

306 ZA 730, Art. 33.

307 Vgl. dazu auch *Fröhlich*, *Soziale Sicherung* (wie Anm. 34), S. 55.

308 ZA 218, fol. 52<sup>v</sup>–53<sup>r</sup>.

309 ZA 218, fol. 72<sup>r</sup> (Fraislich, der seinen Lehrjungen an seinen Schwiegervater Caspar Zeiringer abgab) sowie fol. 82<sup>v</sup>–83<sup>r</sup> (Endriß).

310 ZA 218, fol. 44<sup>v</sup>.

311 ZA 218, fol. 27<sup>v</sup> (Mailand) u. 28<sup>r</sup> (Ostermeier).

312 ZA 218, fol. 34<sup>r</sup>.

313 ZA 218, fol. 76<sup>v</sup>.

314 ZA 219, fol. 42<sup>r</sup>. Der ganze Fall bei *Wagner*, *Hofgoldschmiede* (wie Anm. 26), S. 7, sowie *ders.*, *Kunsth Handwerk* (wie Anm. 130), S. 380. Ostertag beschäftigte auch Gesellen in seiner Werkstatt (ebd.).

315 *Bräuer*, *Gesellen* (wie Anm. 10), S. 19.

316 Über den tatsächl. Beginn des Gesellenwanderns ist sich die Forschung bislang uneinig. Knut Schulz möchte das von der Zunft oktroyierte Wandern erst in die Wende v. 16. zum 17. Jh. dat. wissen, während Reininghaus betont, die (v. a. ältere) Forschung habe das Gesellenwandern des 14. u. frühen 15. Jh. erhebl. unterschätzt (*Schulz*, *Lohnarbeiter* [wie Anm. 7], S. 268, *Reininghaus*, *Migration* [wie Anm. 6], S. 3). Elkar dat. die Häufung der allg. Bestimmungen, welche die Wanderschaft zur Pflicht erheben, in das 15. Jh. (*Rainer S. Elkar*, *Umriss einer Geschichte der Gesellenwanderungen im Übergang von der Frühen Neuzeit zur Neuzeit*, in: *ders.*, *Deutsches Handwerk* [wie Anm. 5], S. 91), während Thamer diese erst für das Ende des 16. Jh. feststellen kann (*Hans-Ulrich Thamer*, *Grenzgänger: Gesellen, Vaganten und fahrende Gewerbe*, in: *Klaus J. Bade* [Hg.], *Deutsche im Auslands – Fremde in Deutschland* [München 1992], S. 232). Zur Diskussion um Sinnhaftigkeit und Kritik des Wanderns durch die Aufklärung vgl. *Klaus J. Bade*, *Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey: Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbereform*, in: *VSWG* 69 (1982), S. 1–37.

317 *Wissell*, *Handwerks Recht* (wie Anm. 54), S. 302.

318 *Schulz*, *Lohnarbeiter* (wie Anm. 7), S. 269.

319 Ebd. S. 269. Reininghaus sieht im Gesellenwandern ein Zusammenspiel dreier relativ gleichwertiger Faktoren, der Überbrückung von Arbeitslosigkeit, dem Wunsch nach Vervollkommnung der Ausbildung sowie einer gewissen Lust junger Menschen dieser Zeit an der Mobilität (*Reininghaus*, *Entstehung* [wie Anm. 5], S. 47 f.), *Bräuer* stellt für sein Untersuchungsgebiet Sachsen einen sozialökonomisch bedingten zünftischen Druck erst ab dem 16. Jh. fest (*Bräuer*, *Gesellen* [wie Anm. 10], S. 58). Beispiele aus dem oberösterreichischen Raum bei *Schwarzlmüller*, *Berufslaufbahn* (wie Anm. 255), S. 75–80, der als Beispiel die Wanderungen des Weißgerbers Joseph Mayr Ende 18./Anfang 19. Jh. minutiös nachzeichnet, anhand derer sich ablesen läßt, wie schwer es für die wandernden Gesellen oft war, Arbeit zu finden.

320 *Thamer*, *Grenzgänger* (wie Anm. 316), S. 232.

321 *Wolfram Fischer*, *Quellen zur Geschichte des deutschen Handwerks* (= *Quellensammlung zur Kulturgeschichte*, Bd. 13) (Göttingen–Berlin–Frankfurt/M. 1957), S. 39.

- 322 StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 15.
- 323 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 211; ZA 730, Art. 23.
- 324 Vgl. die Fälle Bartolme Feuchtner (Anm. 366) und Martin Unverdorben.
- 325 StAS, rote Nr. 2, fol. 107<sup>v</sup>–108<sup>r</sup>.
- 326 Vgl. dazu z. B. die Hafnerordnungen, die ein weitaus reichhaltigeres Informationsmaterial über die Gesellen bieten (*Ammerer*, Hafner [wie Anm. 23], S. 61–83).
- 327 Vgl. ebd., S. 62–64.
- 328 Franz Martin verzeichnet ein Gesellenbuch für die Jahre 1695 bis 1839, dies ist aber nicht mehr im Bestand enthalten. *Martin*, Kunsthandwerk (wie Anm. 18), S. 64.
- 329 StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 9.
- 330 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 780.
- 331 StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 12.
- 332 Ebd., Art. 10.
- 333 ZA 730, Art. 47.
- 334 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 780.
- 335 Die erzbischöflichen Ordnungen schrieben vor, daß die Meisterstücke durch den Gesellen vor dessen Eheschließung anzufertigen waren (ZA 730, Art. 30).
- 336 ZA 34, Ausgaben 1680.
- 337 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 780; *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 69. Vgl. auch *Simon-Muscheid*, Gewalt und Ehre (wie Anm. 11), bes. S. 25 f.
- 338 *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 69. Vgl. dazu die Beispiele in Schuberts Aufsatz über die städtischen Randschichten, darin auch das Zit. einer Nürnberger Quelle des 16. Jh., in welcher Juristen die 1562 erfolgte Schließung des Frauenhauses in der Reichsstadt beklagen, weil nun, da man den Gesellen die Möglichkeit des Bordellbesuchs genommen hatte, diese sich *ihrer bösen Lust /.../ nicht entschütten können* und dadurch zu befürchten war, daß es viel mehr Unrat geben werde (*Ernst Schubert*, Gauer, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters, in: *Meckseper/Schraut* [wie Anm. 52], S. 97–129, hier S. 117).
- 339 StAS, rote Nr. 2, fol. 107<sup>v</sup>, Art. 8.
- 340 Ebd., fol. 108<sup>r</sup>, Art. 14.
- 341 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 212.
- 342 ZA 31 (1553–1570), 32 (1571–1602), 33 (1612–1667), 34 (1668–1684).
- 343 Vgl. *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 72–74 (fol. 31<sup>r</sup>–32<sup>r</sup>).
- 344 Zu Anlage und Funktion Salzburger Schenken vgl. *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 777–780; *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 64 f.; *Besl*, Bader (wie Anm. 23), S. 88 f. Zur Institution der Schenke allg. vgl. die gängige Lit. zur Geschichte der Handwerksgesellen, v. a. *Wissell*, Handwerks Recht (wie Anm. 54), S. 323–337 (Herberge) u. 337 f. (Geschenk); *Bräuer*, Gesellen (wie Anm. 10), S. 31–34 (als Ort der Arbeitsvermittlung), S. 124 f. (als Ort der politischen Zusammenkunft); als »korporative Rechtsposition« die Interpretation v. *Grießinger*, Kapital (wie Anm. 8), S. 101; *Schulz*, Lohnarbeiter (wie Anm. 7), Kap. II/5 (»Schenke« als politische Versammlung). Zur Versorgung und Einbindung der Gesellen in den meisterlichen Haushalt vgl. *Schulz*, Stellung (wie Anm. 7), bes. S. 313, sowie *Sprandel*, Familienbetrieb (wie Anm. 206).
- 345 Zwei Eintragungen weisen auch auf eine Versorgung im Bruderhaus hin (ZA 32, Ausgaben 1575–1578, Unterstützung und Ausgaben 1593, Zahlung *von wegen des Gesellen der im Bruederhauß gestorben ist*).
- 346 Vgl. allg. *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), sowie *Schulz*, Lohnarbeiter (wie Anm. 7), bes. S. 163–208.
- 347 Als monographische Darstellung eines Gesellenverbandes vgl. *Susanne Eules*, »der hafner gesellen lobliche bruderschaft«. Organisation der Hafnerbruderschaft und Erzeugnisse der Hafner des 15. bis 18. Jahrhunderts im Elsaß, Sundgau und Breisgau (= Artes Populares. Studia ethnographica et folkloristica, Bd. 22) (Frankfurt/M.–Bern–New York–Paris 1991, zugleich phil. Diss.), die sich allerdings bereits im Untertitel

widerspricht, da dort von der Hafnerbruderschaft und nicht mehr jener der Gesellen die Rede ist. Die ganze – an und für sich interessante – Publikation krankt daran, daß sich die Autorin anscheinend nicht entscheiden konnte, ob sie nun den Gesellen oder den Meistern mehr Aufmerksamkeit widmen sollte.

348 Zu streikenden Gesellen vgl. die Arbeiten v. *Reith/Grießinger/Eggers*, Streikbewegungen (wie Anm. 9); *Grießinger*, Kapital (wie Anm. 8). Reininghaus sieht in den Gesellengilden wenn nicht ein Vorbild, so doch einen Vorläufer der Arbeiterbewegungen des 18./19. Jh. (*Wilfried Reininghaus*, Gesellenvereinigungen als Problem der Kontinuität in der deutschen Sozialgeschichte, in: *Veszprém* [wie Anm. 16], S. 265).

349 *Schulz*, Lohnarbeiter (wie Anm. 7), S. 164 f.

350 Am Beispiel der Basler Schneidergesellen ebd., S. 165. Zur Gerichtsbarkeit vgl. *Gerhard Deter*, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus. Zur Geschichte der genossenschaftlichen Jurisdiktion in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert (= *Münsterische Beitr. zur Rechtswissenschaft*, Bd. 26) (Berlin 1987), S. 74–99.

351 Vgl. ebd., S. 74 f.; *Wesoly*, Geselle (wie Anm. 6), S. 192; *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), S. 55–59.

352 Vgl. dazu den Aufsatz v. *Reininghaus*, Methodik (wie Anm. 5), der gleichzeitig eine Rezension der Arbeit von Schulz darstellt.

353 *Reininghaus*, Methodik (wie Anm. 5), S. 376.

354 *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), S. 75.

355 *Reininghaus*, Gesellenvereinigungen (wie Anm. 348), S. 267.

356 *Wesoly*, Lehrlinge (wie Anm. 6), S. 391.

357 *Wesoly*, Geselle (wie Anm. 6), S. 190.

358 *Schulz*, Lohnarbeiter (wie Anm. 7), S. 445; *Knut Schulz*, Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: *Reinhard Elze u. Gina Fasoli*, Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters (= *Schriften des Italienisch-Deutschen Histor. Inst. in Trient*, Bd. 2) (Berlin 1991), S. 170.

359 *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), S. 61–64.

360 *Bräuer*, Gesellen (wie Anm. 10), S. 110; dazu ähnlich auch *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), S. 64.

361 Vgl. hierzu den Anhang 9 (Verzeichnis der Gesellengilden und kollektiven Aktionen von Gesellen in deutschsprachigen Städten 14.–16. Jh.) u. 10 (Verzeichnis der Gesellengilden nach Berufsgruppen) der Diss. v. *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), S. 257–280.

362 Ebd., S. 280, wobei in diesem Verzeichnis nur Gesellengilden mit stabilisierten Strukturen aufgeführt werden. Zeitweise durch Streiks hervortretende, sich aber nicht fix organisierende Gruppen blieben unberücksichtigt.

363 Im Jahr 1608 waren fünf Goldschmiede in der Stadt ansässig. Dies war zwar bei weitem nicht die geringste Meisterzahl, so wurde das Handwerk der Sattler sowie der Nagelschmiede beispielsweise durch nur je einen Meister vertreten, aber bildete dennoch eine viel zu geringe Grundlage für Kontroversen, die zu einer Trennung der Gesellen von der Meisterzunft führen können. Vgl. zu den Zahlen *Mathis*, Bevölkerungsstruktur (wie Anm. 83), S. 192 f.

364 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 211.

365 ZA 33, Ausgaben 1640.

366 Vgl. die Eintragung in ZA 34, nach Ausgaben 1679.

367 Über das Ausstreuen berufsschädigender Gerüchte als Mittel des Konkurrenzkampfes vgl. *Simon-Muscheid*, Gewalt und Ehre (wie Anm. 11), S. 19.

368 Wie der Streit letztendlich vor dem Stadtrichter entschieden wurde, läßt sich leider aufgrund fehlender Eintragungen nicht mehr feststellen.

369 Diese Regelung, der sogen. Zunftzwang, war für alle Meister bindend und gilt als eines der wichtigsten, für manche Historiker sogar als das maßgebliche Merkmal einer Handwerkerzunft. Von dieser Bedingung ausgenommen waren nur die Hofhandwerker, die deshalb auch als »Freimeister« bezeichnet wurden. Eine jede Zeche war bemüht, möglichst alle Meister in die Gemeinschaft einzugliedern, wer sich ihnen wider-

setzte, hatte mit Gegenmaßnahmen der Meister zu rechnen. Vgl. dazu den Exkurs über die Hofgoldschmiede; die Zunft wehrte sich auch gegen bürgerliche nichtzünftische Meister, so wurde 1593 eine Zusammenkunft *wegen des Goldtschmidts am Stain bein Hafnern* einberufen. Daß es sich hierbei um einen von Eb. Wolf Dietrich nach Salzburg gehaltenen Goldschmied handelt, ist aufgrund der Lage der Werkstatt weniger wahrscheinlich – die Hofgoldschmiede waren generell in der Nähe der Residenz angesiedelt – aber nicht auszuschließen. ZA 32, Ausgaben Quotember Michaeli bis Weihnachten 1593.

370 Vgl. dazu das Kap. »Der Weg zum Meister war einst schwer . . . Das Handwerk im Spiegel seiner Ordnungen« in dem Aufsatz v. *Dopsch*, Grundlagen (wie Anm. 32), S. 103–115.

371 ZA 730, Art. 23.

372 Eine Ausnahme stellt dabei sicher der Salzburger Lehrjunge Bartolme Feuchtnern (auch Feichtner) dar, der bereits zwei Jahre nach seiner Freisprechung als Meister auftritt. Er muß somit unmittelbar nach Beendigung seiner Lehrzeit die Vorbereitung auf die Meisterwürde begonnen haben. Was die Zunft bewog, auf die eigentliche Gesellenzeit zu verzichten, vor allem, da es während der Lehrzeit Feuchtners zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen war, kann nicht mehr mit Sicherheit nachvollzogen werden. Eine mögliche Erklärung bietet die mit großer Wahrscheinlichkeit vorgenommene Beschränkung seiner Tätigkeit auf einen Randbereich der Goldschmiedearbeit, das Münzeisenschneiden (vgl. dazu *Franz Wagner*, Variationen eines Themas. Zu den Arbeitstechniken der Goldschmiede, in: Heinrich Franz Biber 1644–1704. Musik und Kultur im hochbarocken Salzburg. Studien und Quellen [Salzburg 1994], S. 90). Feuchtnern scheint von 1623 bis 1629 zwar in den Lehrjungenbüchern unter den Meistern auf, nahm selbst jedoch keine Aufdingung oder Freisagung vor und hatte auch das Zechmeisteramt nie inne, sondern erfüllte stets nur die Funktion eines Zeugen. Auch in *Wagners* Meisterliste (*Wagner*, Goldschmiede [wie Anm. 26], S. 59) wird er – nach einer Nennung als Meister aus dem Jahr 1622 – als Münzeisenschneider bezeichnet (leider ohne Quellenbelege). Dies legt den Verdacht nahe, daß die Meister zwar gewillt waren, Feuchtnern ohne obligatorische Gesellenzeit zur Meisterwürde zuzulassen, ihm aber nur eine eingeschränkte Sparte an zu erzeugenden Produkten zubilligten. Gegen diese Annahme spricht allerdings, daß Feuchtnern zumindest 1623 und 1625 unter den Viermeistern zu finden ist, also doch einen relativ hohen Rang innerhalb der Zeche einnimmt. Da die Viermeister jedoch der Ernennung durch Bürgermeister, Stadtrat und Richter unterlagen, könnte eine beruflich bedingte Nähe Feuchtners zu den Stadtobersten bzw. auch zum Hof gerade ein Grund für seine Tätigkeit in der Verwaltung der Zunft sein. Zum Beruf des Münzeisenschneiders allg. vgl. *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 89.

373 *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 211, ZA 730, Art. 22.

374 ZA 730, Art. 23.

375 Vgl. *Wissell*, Handwerks Recht (wie Anm. 54), S. 359–368. »Die Muthzeit ist sowohl aus dem Bestreben entstanden, moralisch nicht einwandfreie Elemente vom Handwerk fernzuhalten, wie aus der Absicht, den Meistern Kenntnis über das Können und die Tüchtigkeit des Bewerbers und das gegenseitige Miteinander-Auskommen-Können zu verschaffen« (S. 359).

376 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 15.

377 ZA 730, Art. 25.

378 ZA 730, Art. 24.

379 *Reith*, Lexikon (wie Anm. 24), S. 109; *Schulz*, Lohnarbeiter (wie Anm. 7), S. 310.

380 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 15, differenzierter ab der Kuenburg-Ordnung (*Martin*, Urkunden [wie Anm. 107], S. 211): Der Kelch oder das Trinkgeschirr müsse einen doppelten Bauch haben und dürfe nicht gegossen, sondern müsse von Hand gemacht werden.

381 *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 83 f.

382 Leider geben die Salzburger Quellen keine Auskunft darüber, wer das zur Anfertigung der Meisterstücke notwendige Material zur Verfügung zu stellen hatte. Otruba weist diese Rolle demjenigen Meister zu, bei dem der Geselle seine Mutzeit abge-

dient hatte (*Gustav Otruba*, *Gewerbe und Zünfte in Niederösterreich* [St. Pölten–Wien 1989], S. 66).

383 ZA 730, Art. 26.

384 Z. B. zahlte im Jahr 1586 Tobias Volckmer 6 fl 12 d in die Lade (ZA 32, Ausgaben 1586).

385 ZA 730, Art. 27.

386 ZA 730, Art. 28.

387 ZA 730, Art. 29.

388 ZA 730, Art. 21.

389 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>.

390 ZA 730, Art. 30.

391 Vgl. *Tremel*, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (wie Anm. 35), S. 183, der in dieser Bevorzugung einen oligarchischen Charakter der Zünfte sieht, durch welchen eine Herabdrückung der besitzlosen Gesellen zu Menschen minderen Rechts gegeben war.

392 *Göttmann*, *Handwerk* (wie Anm. 52), S. 70, zu den teilnehmenden Städten S. 277.

393 *Heinz Zatschek*, *Handwerk und Gewerbe in Wien. Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859* (Wien 1949), S. 223 f.

394 *Hof*, *Wettbewerb* (wie Anm. 32), S. 107 f.

395 StAS, rote Nr. 2, fol. 104<sup>v</sup>.

396 ZA 730, Art. 22. Die Regelung bestand seit der Kuenburgordnung (*Martin*, *Urkunden* [wie Anm. 107], S. 211).

397 Die Arbeitsbedingungen, sofern sie die Materialien und Techniken betreffen, stellen wohl eher eine Domäne der Kunsthistoriker dar, daher sollen hier nur die wichtigsten Vorschriften erwähnt werden. Vgl. *Dopsch*, *Wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 789 f. Eine allgem. kunsthistor. Einführung in die wichtigsten Techniken, die ein Goldschmied beherrschen mußte, gibt *Wagner*, *Goldschmiedekunst* (wie Anm. 26), S. 83–89, sowie *ders.*, *Variationen* (wie Anm. 372).

398 Vgl. dazu v. a. die höchst interessante Goldschmiedechronik des Breslauer Meisters Wolfgang Vincentz über die Jahre 1534–1583 (*Fischer*, *Quellen* [wie Anm. 321], S. 30–55, hier S. 30–32).

399 Vgl. zu den Beschauzeichen der Stadt Salzburg und der einzelnen Meister *Wagner*, *Goldschmiede* (wie Anm. 26), S. 48–72.

400 StAS, rote Nr. 2, fol. 101<sup>v</sup>, Art. 4.

401 ZA 730, Art. 5.

402 Mit der Ordnung Michaels von Kuenburg wurden die Aufgaben der Beschaumeister auf Zech- und Zeichenmeister übertragen.

403 StAS, rote Nr. 2, fol. 101<sup>v</sup>, Art. 3.

404 Kupfer schon in der Ordnung von 1486, StAS, rote Nr. 2, fol. 104<sup>v</sup>, Art. 19.

405 StAS, rote Nr. 2, fol. 104<sup>v</sup>, Art. 21.

406 StAS, rote Nr. 2, fol. 101<sup>v</sup>, Art. 5.

407 Ebd., Art. 6.

408 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 10. Vgl. dazu die verschiedenen Beschauzeichen der Stadt Salzburg, abgebildet bei *Wagner*, *Goldschmiede* (wie Anm. 26), S. 48. Gemäß einer gesamteuropäischen Entwicklung wurden auch in Salzburg ab dem Beginn des 16. Jh. von einem Großteil der Meister eigene Marken verwendet, mit denen sie die Herkunft der Waren aus ihrer Werkstatt kennzeichneten. Vgl. *Reith*, *Lexikon* (wie Anm. 24), S. 105, und zu den einzelnen Meistermarken in Salzburg *Wagner*, *Goldschmiede* (wie Anm. 26), S. 54–67.

409 1 Mark = 16 Lot, vgl. ZA 730, Art. 27 u. 28.

410 Rechnungsbuch der Stadt Salzburg, StAS, rote Nr. 263, fol. 5<sup>r</sup>.

411 Vgl. zu dieser Menge den berühmten Auftrag von Bernhard von Rohr und Burkhard von Weißpriach an Meister Wolfgang Faust zur Anfertigung eines Antependiums für die frei stehende Mensa des Hochaltars im Dom, in dessen Ausführung Faust die Menge von 112 Kilogramm Silber verbrauchte (*Wagner*, *Goldschmiedekunst* [wie Anm. 26], S. 75 f.).

412 Zum allgem. Problem von Qualitätskontrollen und -bestimmungen und deren unterschiedliche Ausprägungen vgl. *Gerhard Jaritz*, Handwerkliche Produktion und Qualität im Spätmittelalter, in: *Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter*. Internat. Kongreß Krems an der Donau 7. bis 10. Okt. 1986 (= Veröffentl. des Inst. f. mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 11) (Wien 1988), S. 33–49.

413 ZA 730, Art. 16.

414 *Spechtler / Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 78.

415 ZA 218, fol. 6<sup>r</sup>.

416 Pseher verließ Anwein drei Jahre später, ZA 218, fol. 6<sup>v</sup>, im Freisprechbuch ist er nicht verzeichnet.

417 Die Meister Wolfartshäuser, Eberl und Altmann erlauben *auf begern* von Stadtrichter und Spitalmeister unter Berücksichtigung der Tatsache, *das sy die Schwingehamerin acht klaine vnerzogne Kindl bey einander hab, daß die Witwe das jar vollglicklich hinaus mit gesellen zu arbeiten* (StAS, rote Nr. 20, fol. 20<sup>r</sup>). Vgl. auch *Wagner*, Goldschmiedekunst (wie Anm. 26), S. 82.

418 ZA 218, fol. 82<sup>r</sup>.

419 ZA 218, fol. 83<sup>v</sup>.

420 ZA 219, fol. 45<sup>r</sup>.

421 Vgl. *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 62.

422 Vgl. Freisprechung ZA 219, fol. 85<sup>r</sup>.

423 ZA 219, fol. 106<sup>r</sup>.

424 Die Scheiberin hatte *Ihren Jungen mit bejstant Hanß Caspar Ainhorn lödtig gesprochen* (ZA 34, Ausgaben 1680).

425 ZA 730, Art. 25. Vgl. für andere Salzburger Handwerke *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 84, sowie *Besl*, Bader (wie Anm. 23), S. 85 f. Allgem. zur Witwenversorgung *Wissell*, Des Alten Handwerks (wie Anm. 54), Bd. 2, S. 435–439, zum Problem der Heirat mit Gesellen *Mitterauer*, Familienbetriebliche Struktur (wie Anm. 61), S. 116.

426 Vgl. *Mitterauer*, Familienbetriebliche Struktur (wie Anm. 61), S. 107.

427 *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 49, leider ohne Quellenangabe.

428 Zillner nennt noch weitere Goldschmiedemeister mit Namen Zeiringer, von denen sich allerdings keine Spur in den Lehrjungenbüchern findet, sie dürften also höchstens Mitarbeiter, jedoch keine selbständigen Meister gewesen sein (*Zillner*, Geschichte [wie Anm. 68], Bd. II, S. 338).

429 ZA 218, fol. 21<sup>r</sup>.

430 ZA 219, fol. 11<sup>r</sup>.

431 Die Zählung wurde von Franz Wagner vorgenommen, der in seiner ersten Meisterliste Caspar Zeiringer II. und III. irrtümlich zusammennahm.

432 Die zweite Amtszeit von neun Jahren gehört zu den längsten Ausübungen des Zechmeisteramts.

433 ZA 218, fol. 80<sup>r</sup>.

434 ZA 218, fol. 40<sup>r</sup>–78<sup>r</sup>, Aufdingung des Sohns fol. 65<sup>v</sup>–66<sup>r</sup>.

435 ZA 218, fol. 51<sup>r</sup>, fol. 55<sup>v</sup>–56<sup>r</sup>.

436 Vgl. Kap. »Der Umgang mit Krisenzeiten«.

437 ZA 218, fol. 65<sup>v</sup>–66<sup>r</sup>, ZA 219, fol. 37<sup>r</sup>

438 *Wolfram Fischer*, Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung vor der industriellen Revolution (Berlin 1955), S. 14–22; mit geringfügigen Modifikationen übernommen v. *Reinald Ennen*, Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkung im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters (Köln–Wien 1971), S. 5, der politische und jurisdiktionale Funktionen unter »öffentlich-rechtlich« zusammenfaßt; ihm folgt *Gerhard Danning*, Das Linzer Handwerk vom Verfall der Zunftthoheit über die Gewerbefreiheit bis zum Innungszwang (= Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4). Phil. Diss. (Linz 1981), S. 18.

439 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 773.

440 ZA 219, fol. 2<sup>r</sup>.

441 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 13.



442 Zur generellen Unterscheidung Bruderschaft–Zunft vgl. *Irsigler*, Problematik (wie Anm. 34), S. 68, der die parallele Existenz von Bruderschaft als religiöse und Zunft als gewerblich-politische Organisation innerhalb eines Handwerks betont.

443 Als Beispiele können hier der Passauer Priester Petrus Wasserpolz, der 1476 in seinem Testament der Goldschmiedebruderschaft erhebl. Werte vermachte u. den damaligen Zechmeister Oswald Wolfartshauer (bzw. dessen jeweiligen Amtsnachfolger) zu seinem Exekutor bestimmte (*Martin*, Urkunden [wie Anm. 107], S. 148), sowie das langjährige Mitglied Hans Stierberger, dessen regelmäßige Einzahlungen in den Rechnungsbüchern 1555–1586 zu finden sind, erwähnt werden. Dessen Gattin wurde am 4. März 1584 von vier Goldschmiedegesellen zu Grabe getragen. ZA 32, Ausgaben 1584.

444 ZA 215, Art. 13.

445 Ebd., Art. 12.

446 Ebd., Art. 1.

447 Nach Ansicht Franz Valentin Zillners waren die Seidensticker mit dem Goldschmiedehandwerk vereinigt (*Zillner*, Geschichte [wie Anm. 68], Bd. II, S. 329, Anm. 3, u. S. 341). Dieser Ansicht kann nur bedingt zugestimmt werden. Die Trennlinie zw. Goldschmieden und Seidenstickern war zwar weniger scharf als gegenüber anderen Handwerken, aber doch deutl. gezogen. Zu Überschneidungen und Gemeinsamkeiten kam es v. a. im relig. Bereich, während auf dem wirtschaftl. Sektor die Abgrenzung klar vollzogen wurde. Obgleich sich in den Aufding- und Freisprechbüchern Eintragungen der Seidensticker finden, war das Handwerk in den Ordnungen und Rechnungsbüchern nicht berücksichtigt. Generell muß festgehalten werden, daß die Berufsbezeichnung »Goldschmied« in Mittelalter und Früher Neuzeit nicht mit der heutigen Vorstellung übereinstimmt. 1789 bezeichneten sich Mitglieder der Zunft als *Gold= Silber= Seiden= Knöpf= Crepin= und Handarbeiter* (vgl. *Putzer*, Zunftzwang [wie Anm. 19], S. 114, Abb.).

448 Vgl. *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 152. In den Lehrlingsbüchern ist Gabriel Praitifues allerdings nicht als Zechmeister zu finden, dies deutet darauf hin, daß er dieses Amt nur kurzfristig übernommen hat.

449 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 67.

450 Ebd.

451 Gerhard Bartsch sieht in den Zunftaltertümern bzw. im Zunftbrauchtum an sich die materielle Ausprägung, den »inhaltlichen Kern« der typischen Handwerkermentalität (*Gerhard Bartsch*, Die materielle Kultur des Handwerks. Ihr Aussagewert für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Deutsches Handwerk [wie Anm. 5], S. 203–220, hier S. 219 f.).

452 Zur Bedeutung der Zunfttruhe allg. *Leopold Schmidt*, Zunftzeichen, Zeugnisse alter Handwerkskunst (= dtv Kunst 2858) (München 1979), S. 17–23; *Putzer*, Prolegomena (wie Anm. 19), S. 75; *ders.*, Zunftzwang (wie Anm. 19), Anm. 65; *Peter Putzer*, Die Zunftaltertümer des Salzburger Gewerbes, in: Ausstellungskat. 700 Jahre Stadtrecht (wie Anm. 19), S. 66–69.

453 *Putzer*, Zunftzwang (wie Anm. 19), S. 115.

454 Ebd., Anm. 65.

455 Vgl. dazu etwa zahlreiche Eintragungen in den Straf- und Handwerksprotokollen der Hufschmiede und Wagner, ZA 230, 227 u. 228.

456 Zu den außerhalb Salzburgs tätigen Meistern vgl. *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 68–72 (Hallein, Laufen, Mühldorf, Rauris, Radstadt, Tittmoning).

457 Vgl. dazu etwa *Ammerer*, Hafner (wie Anm. 23), S. 58 f.

458 *Putzer*, Zunftzwang (wie Anm. 19), S. 115.

459 In diesem Zusammenhang habe ich Frau Dr. Christa Svoboda (SMCA) besonders zu danken, die anhand einer Beschreibung der Truhe im Repertorium der Goldschmiedeurkunden diese erst identifizieren und aus dem Depot holen mußte, um mir die Möglichkeit zu geben, einen Blick auf sie zu werfen.

460 ZA 730, Art. 16.

461 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 7.

462 Ebd., Art. 8 u. 17 (Eidesformel), in den eb. Ordnungen Art. 50 (1618) bzw. 52 (1690).

- 463 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 71.
- 464 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 9.
- 465 ZA 730, Art. 16.
- 466 Ebd.
- 467 Ebd., Art. 18.
- 468 ZA 215, fol. 2<sup>v</sup>, Art. 1.
- 469 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 67 (fol. 28<sup>v</sup>).
- 470 Ab der Stadt- und Polizeiordnung Kardinal Matthäus Langs war die Führung von Rechnungsbüchern vorgeschrieben (*Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung [wie Anm. 54], S. 69), für die Goldschmiede sind sie mit einer Lücke von 1602 bis 1612 für die Jahre 1553 bis 1684 erhalten (ZA 31–34).
- 471 ZA 31, Einnahmen 1561.
- 472 ZA 32, Einnahmen 1573: *Adj 24 Maj hab Ich* [Jeremias Sulzberger, der als Vetter des Verstorbenen wohl ebenfalls zu seinen Erben gerechnet werden kann] *Empfangen von Virgili Sultzbergers gewestes Zechmaisters selligen Erben den Rest so Er schuldig ist bliebenn lautt seiner Raittung fl 42 β 5 d 28*. Ähnlich ZA 32, Einnahmen 1575: *Von der frauen Jeremiesin Sultzbergerin Wittfrauin den Resto so Ire hauswiert seliger verblichen in die Ladt*. Vgl. auch *Dopsch*, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 19), Bd. II/4, S. 2064.
- 473 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 68.
- 474 ZA 730, Art. 25.
- 475 Eine der wenigen namentlichen Erwähnungen des Zeichenmeisters stellt die Eintragung in ZA 218, fol. 99<sup>v</sup>, dar, in der Erasmus Bulle als Zeichenmeister unterschreibt.
- 476 ZA 730, Wahl: Art. 2, Stellung innerhalb der Zeche: Art. 3 u. 4, Beschauordnung: Art. 13–20.
- 477 ZA 730, Art. 13.
- 478 Ebd., Art. 15.
- 479 ZA 215, Art. 1.
- 480 ZA 730, Art. 3.
- 481 Vgl. ZA 32.
- 482 Bezüglich dieser Sitte findet sich nur in ZA 33 eine Zahlung an den *züngiesser* über die *nach altem gebrauch* dem scheidenden Zechmeister überreichte Flasche (Ausgaben 1657).
- 483 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 67.
- 484 Bzw. zwei für Handwerke ohne Bruderschaft, vgl. ebd., S. 67.
- 485 An dieser Bezeichnung wurde auch festgehalten, als schon allein die Anzahl der in der Stadt tätigen Meister die Existenz von vier geschworenen Meistern unmöglich machte. So nannten sich Virgili Eder und Benedickt Obernaur in den Jahren 1581–1583 Viermeister (vgl. ZA 218, fol. 67<sup>r</sup>–69<sup>r</sup>).
- 486 Eine der ersten Nennungen der Viermeister findet sich in ZA 218, fol. 29<sup>v</sup> (1528), konstant eingetragen wurden sie allerdings erst ab ca. 1530.
- 487 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 68, zur Beschau auch S. 71.
- 488 1621 wurde das letzte Mal die Bezeichnung Viermeister in offiziellem Zusammenhang verwendet (ZA 219, fol. 57<sup>v</sup>).
- 489 Vgl. dazu *Putzer*, Zunftzwang (wie Anm. 19), S. 115.
- 490 ZA 730, Art. 11.
- 491 Ebd., Art. 4.
- 492 StAS, rote Nr. 2, fol. 102<sup>r</sup>, Art. 9.
- 493 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 777.
- 494 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 69 f.
- 495 ZA 730, Art. 18 u. 19.
- 496 *Zillner*, Geschichte (wie Anm. 68), Bd. II, S. 695, Art. 22.
- 497 Vgl. zur rechtlichen Situation der Freimeister *Hof*, Wettbewerb (wie Anm. 32), S. 78 f.

498 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 69.

499 Der Aman Martan Hölzl erhielt etwa 1555 1 fl 2 β 1 d. ZA 31, Ausgaben 1555.

500 Belegt ZA 32, Ausgaben 1600.

501 ZA 215, Art. 5.

502 Vgl. dazu ZA 215, Art. 2. Dieser Artikel spricht von durch den Zechmeister verhängten Strafen von einem *wann*dl. Wer diese Geldstrafe nicht bezahlen wollte oder konnte, dem wurde eine zusätzliche Strafe von einem viertel Wachs hinzugeschlagen. Diese Gesamtsumme war innerhalb von fünf Quaternen abzuleisten, andernfalls wurde der Betreffende aus der Bruderschaft ausgeschlossen.

503 Die Gilten bzw. Stiften der einzelnen Liegenschaften sind in den Urbaren der Bruderschaft festgehalten (ZA 216, 1574–1640, ZA 217, 1641–1722).

504 ZA 217.

505 ZA 215, fol. 15<sup>r</sup>–20<sup>r</sup>.

506 ZA 215, fol. 11<sup>r</sup>–13<sup>v</sup>.

507 Vgl. *Zillner*, Geschichte (wie Anm. 68), Bd. I, S. 207, u. Bd. II, S. 339.

508 Goldschmiedelade, Urkunden Nr. 8 u. 9, vgl. *Martin*, Urkunden (wie Anm. 107), S. 149 f.

509 ZA 216 u. 217.

510 ZA 217.

511 Die Zahl ist durch die Verwendung einer breiten Schreibfeder undeutlich lesbar, es scheint sich dabei jedoch um ein *v* zu handeln. In den beiden späteren Urbaren (ZA 216, 217) ist die Gilt des Hauses mit 1 fl 2 β angegeben.

512 ZA 217.

513 ZA 216 u. 217.

514 ZA 216: *kornpüchel*.

515 ZA 216: *8 fl*.

516 Die Quelle bezieht sich hier auf die Vorstellung, daß alle Menschen *durch die gnad der heiligen Tauff Brueder In got* sind.

517 ZA 215, fol. 2<sup>r</sup>. Der Anfang der Bruderschaftsordnung ist bei *Süß*, Beiträge (wie Anm. 18), S. 67, transkribiert.

518 Vgl. *Ennen*, Wettbewerb (wie Anm. 438), S. 32 f.

519 StAS, ZA 702, ed. bei *Besl*, Bader (wie Anm. 23), Beilage 1.

520 ZA 215, fol 2<sup>r</sup>–2<sup>v</sup>.

521 ZA 215, Art. 5.

522 Vgl. die Bestimmungen für Hans Stierberger nach dem Tod seiner Frau (ZA 32, Einnahmen 1586).

523 ZA 215, Art. 4.

524 *Spechtler/Uminsky*, Stadt- und Polizeiordnung (wie Anm. 54), S. 69.

525 Die Gesellen erhielten 5 β 10 d für ihre Dienste. ZA 32, Ausgaben 1584.

526 ZA 32, Einnahmen 1586.

527 ZA 215, Art. 11.

528 Vgl. *Reith*, Lexikon (wie Anm. 24), S. 108.

529 *Helmut J. Mezler-Andelberg*, Zu den Patrozinien der Handwerker-Heiligen, in: Das steirische Handwerk. Meisterschaft als Träger der Kultur und der Wirtschaft des Landes, Kat. d. 5. Landesausstellung vom Juni bis Oktober 1970 (Graz 1970), S. 79–93, hier S. 85; *Reininghaus*, Entstehung (wie Anm. 5), S. 247.

530 Allg. *Eberhard Isenmann*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (Stuttgart 1988), S. 308; bei den Salzburger Handwerken detailgenau beschrieben für das Baderhandwerk (*Besl*, Bader [wie Anm. 23], S. 83 f).

531 ZA 215, Art. 4.

532 Ebd., Art. 8.

533 Ebd., Art. 10.

534 Ebd., Art. 3.

535 Ebd., Art. 8.

536 Ebd., Art. 6.

537 Ebd., Art. 2.

538 Ein Artikel der Gesellenordnung gebietet den Meistern ausdrücklich darauf zu achten, daß die Gesellen *teglich zu der Tagmess geen da bettn und got loben*. StAS, rote Nr. 2, fol. 108<sup>r</sup>, Art. 11.

539 ZA 215, Art. 14.

540 ZA 31, Ausgaben 1589.

541 Die einzige Nennung des Titels Zechpropst tritt in einer Urkunde des Jahres 1477 in Erscheinung (*Martin*, Urkunden [wie Anm. 107], S. 150), vgl. dazu auch die Liste der Zechpropste v. *Krissl*, Neubürger 2 (wie Anm. 110), S. 173.

542 1618 erhielt *Barbara Ziererin wittib alls Pfarmeßnerin* das Quatembergeld in der Höhe von 2 fl 2 β 8 d (ZA 33, Ausgaben 1618).

543 Vgl. z. B. ZA 31, Ausgaben 1559 u. 1560.

544 ZA 215, Art. 4 u. 9.

545 Ebd., Art. 10.

546 ZA 31, Einnahmen Quotember Reminiscere auf Trinitatis 1555.

547 Per Testament Wilhelms des Goldschmieds wäre die Zeche eigentlich zur Abhaltung eines Lobamts zu Mariä Empfängnis und zweier Wochenmessen verpflichtet gewesen. Diese Messen dürften jedoch 1553 mit dem Einsetzen der Rechnungsbücher bereits nicht mehr abgehalten worden sein, da sich keinerlei Nachweise darüber finden lassen.

548 Vgl. dazu *Besl*, Bader (wie Anm. 23), Beilage 1, fol. 1<sup>r</sup>, Zeilen 36–38.

549 Vgl. den genauen Ablauf ebd., Beilage 1.

550 ZA 32, Ausgaben Quotember Weihnachten 1589 auf Reminiscere 1590.

551 ZA 32, Ausgaben 1636 (fol. 154<sup>r</sup>).

552 ZA 31, Ausgaben 1560.

553 *Dopsch*, Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 19), S. 781.

554 Vgl. dazu die Besoldungsvorschriften im Anhang an die Bruderschaftsordnung, ZA 215, fol. 4<sup>r</sup>–5<sup>v</sup>.

555 ZA 34, Ausgaben 1680: *dem Ansager sein Jährliches Deputat 2 fl*.

556 Vgl. ZA 32, Ausgaben 1588 (Zeiringer verrechnet sich selbst 12 d). Kinder erhielten in der Regel weniger bezahlt (Abrechnung von 4 d, ZA 31, Ausgaben 1559).

557 ZA 31, Ausgaben 1561.

558 Als Lienhart Sulzberger sein Amt als Altardiener zurücklegte, mußte der Mesner seine Aufgaben übernehmen, wofür er von der Bruderschaft gesondert entlohnt wurde: *den 22 october [1554] gab ich [der derzeitige Zechmeister Caspar Zeiringer] dem mösner zu der pfar das er die 14 tag hat liecht dar gleichen als der Sultzberger nimber wolt altar diener sein 1 β 2 d* (ZA 31, Ausgaben 1554). Ab dieser Zeit sind regelmäßige Abbuchungen zugunsten des Mesners für Altardienste zu finden.

559 ZA 219, Art. 8.

560 ZA 730, Art. 27.

561 Ebd., Art. 48.

562 So z. B. Virgil Sulzberger (ZA 31, Ausgaben 1559).

563 Daran läßt sich auch die doch enorme finanzielle Belastung des bei bestandener Meisterprüfung zu zahlenden Meistermahls in der Höhe von zehn Gulden abschätzen.

564 ZA 731, Art. 27.

565 ZA 730, Art. 49

566 *Fischer*, Armut (wie Anm. 33), S. 26.

567 Ab der Mitte des 16. Jh. tritt überwiegend die Schreibweise »Zeilingen« auf.

568 *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 49.

569 ZA 218, fol. 65<sup>v</sup>–66<sup>r</sup>.

570 ZA 219, fol. 37<sup>r</sup>.

571 Erste Nennung ZA 218, fol. 79<sup>r</sup>.

572 *Wagner*, Goldschmiede (wie Anm. 26), S. 54.

573 Es existieren auch Zahlungen an andere Meister (z. B. Vincents Knap ca. 1630), da diese Abgaben aber ohne jede nähere Bezeichnung aufgeführt werden, kann es sich bei ihnen auch um Darlehen handeln.

574 ZA 33, Ausgaben 12. Juni 1616, 23. November 1617, Jänner 1618, 3. Juni 1618.

575 Vgl. dazu die Eintragung in ZA 34 v. 27. Jänner 1670 über die Verleihung eines Darlehens in der Höhe von 100 Gulden an Gebhard Raminger, der dafür einen Schuldschein auszustellen hatte.

576 ZA 33, Ausgabe 3. Juni 1618 (*Gotsleichnambs Abent*).

577 ZA 33, Ausgaben 1635.

578 *So ist ainer frembte[n] zwar gar Armen Goldtschmidt frauen mit ainem Ciainen Kindt auf deroselben ansprechen vnnd bitten Verehrt worden 2 β* (ZA 33, Ausgaben 1618).

579 Unterstützung berufsfremder Personen ist selten nachzuweisen. 1576 wurde eine Summe von 1 β 10 d *den armen leüttn auf die handt bezahlt* (ZA 31, Ausgaben Pfingsten auf Ruperti 1576).

580 ZA 32, Ausgaben 1600.

581 ZA 32, Ausgaben 1637.

582 *Rossacher*, Schatz (wie Anm. 101), S. 14 f.

583 *Putzer*, Zunftzwang (wie Anm. 19), S. 114 (Abb).

584 Vgl. zu den Veränderungen und Umstrukturierungen innerhalb des »Alten Handwerks« *Michael Stürmer*, Herbst des Alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert (München–Zürich 1986), S. 13–35.

585 *Reininghaus*, Gewerbe (wie Anm. 28), S. 3–5, zur Form des Verlags vgl. *Wolfgang von Stromer*, Der Verlag als strategisches System einer an gutem Geld armen Wirtschaft, am Beispiel Oberdeutschlands in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: VSWG 78 (1991), S. 153–171, der auch der Einbindung der Zünfte in die Familien-Clans (S. 155) der Handelshäuser nachgeht.

586 *Reininghaus*, Gewerbe (wie Anm. 28), S. 5.

587 Vgl. dazu die beiden Tabellen über den Stand von Handel- und Gewerbetreibenden in Salzburg 1647 (*Mathis*, Bevölkerungsstruktur [wie Anm. 83], S. 218) und 1793 (*Ammerer*, Frühe Neuzeit [wie Anm. 90], S. 134–136).

588 *Ammerer*, Notizen (wie Anm. 19), S. 2112.

589 ZA 217 geht bis 1722, ZA 354, das Haupturbar, Stift- und Hypothekenbuch der Bruderschaft, betrifft das Jahr 1741.

590 ZA 459 u. 460, hauptsächlich Rechnungen.

591 Von Spatenegger irrüml. als 40 gelesen. SLA, Nachlaß Spatenegger XVIII/8.

592 Vermutlich 1477 von Wilhelm dem Goldschmied an die Bruderschaft vererbt (GSU 8, 9, sowie *Martin*, Urkunden [wie Anm. 107], S. 149. Die von Martin verzeichnete Urkunde v. 17. März 1477 ist im Bestand nicht mehr enthalten).

593 Im Zuge des Bauernkriegs wurde das gesamte Kirchensilber der Salzburger Stadtpfarrkirche konfisziert und eingeschmolzen. *Wagner*, Hofgoldschmiede (wie Anm. 26), S. 3.

594 Bei diesem handelt es sich wohl um das von Wilhelm dem Goldschmied 1477 der Bruderschaft vererbte Meßgewand, dessen Wert mit 50 Gulden angegeben wird (GSU 9). Franz Martin verzeichnet irrümllicherweise 25 Gulden (*Martin*, Urkunden [wie Anm. 107], S. 150).

595 Erstellt anhand der Rechnungsbücher und Lehrlingsbücher. Die kursiv gesetzten Namen beziehen sich auf die Zechpröpsteliste bei *Krissl*, Neubürger 2 (wie Anm. 110), S. 173, vgl. auch *Volker Liedke*, Goldschmiede und Zinngießer in den Bürgerbüchern von Salzburg, in: *Ars Bavarica* 8 (1977), S. 86 f. Weniger ergiebig, da teilweise fehlerhaft, ist die Liste im Spatenegger-Nachlaß.

Anschrift der Verfasserin:

Mag. Birgit Wiedl

Universität Salzburg, Institut für Geschichte

Rudolfskai 42

A-5020 Salzburg